

Kommunaler Kinder- und Jugendförderplan 2021 - 2025



Impressum:

Herausgeberin:

Stadt Schwerte Hansestadt an der Ruhr – Der Bürgermeister
Jugendamt

Redaktion:

Maike Steglich / Jugendhilfeplanerin

Juli 2021

Quelle Titelblattbild (lizenzfrei):

<https://www.istockphoto.com>

Geleitwort des Bürgermeisters



Sehr geehrte Damen und Herren,

ich freue mich Ihnen hiermit die 4. Auflage des Kommunalen Kinder- und Jugendförderplans der Stadt Schwerte vorlegen zu können.

Seit der Einführung des Kinder- und Jugendfördergesetzes im Jahr 2004 wird die Kinder- und Jugendarbeit als wichtiger Teil innerhalb der Jugendhilfe gesichert. Dazu haben die Kommunen in jeder Wahlperiode einen Kinder- und Jugendförderplan zu beschließen, der die Ziele beschreibt und die finanzielle Absicherung gewährleistet.

Der hier vorgelegte Plan umfasst neben den Zielen und der Finanzierung auch die Beschreibung der Aufgabenfelder, den aktuellen Stand der Angebotsstruktur und die durchzuführenden Maßnahmen.

Die Stadt Schwerte räumt der Kinder- und Jugendarbeit einen hohen Stellenwert ein. Sie unternimmt trotz der schwierigen Finanzlage alle Anstrengungen, um für junge Menschen ein möglichst qualitativ hochwertiges und vielseitiges Angebot vorhalten zu können. Das wird abgesichert durch Einführung von neuen Standards, die allerdings aus finanziellen Gründen bis zum Jahr 2025 nur stufenweise umgesetzt werden können. Daher setze ich weiterhin auf das außerordentliche Engagement der in diesem Bereich handelnden Akteure, sowohl der Fachkräfte als auch der ehrenamtlich Engagierten und der freien Träger der Jugendarbeit.

Für das Engagement in der Arbeit sowie für die Mitwirkung an der Erstellung dieses Förderplans möchte ich allen Beteiligten meinen herzlichen Dank aussprechen.

Schwerte, im Oktober 2021

Dimitrios Axourgos

Bürgermeister

INHALT:

Geleitwort des Bürgermeisters	3
1 Einleitung.....	7
2 Ein Förderplan unter dem Eindruck der Corona-Pandemie.....	11
3 Ziele.....	23
3.1 Leitziele	23
3.2 Erreichung der Ziele zur Agenda 2015-2020 / Evaluation	26
3.3 Ziele zur Agenda 2021-2025	29
3.3.1 Finanzierung	30
3.3.2 Angebotssicherung und Planungssicherheit	31
3.3.3 Entwicklung der Standorte.....	31
3.3.4 Qualitätssicherung	31
3.3.5 Qualitätsentwicklung.....	32
3.3.6 Partizipation	34
3.3.7 Angebotsstruktur-Entwicklung	34
3.3.8 Inklusion.....	35
3.4 Warum so und nicht anders?.....	37
3.4.1 Warum haben die Standards diese besondere Bedeutung?	37
3.4.2 Warum ist die Kombination einer zentralen und dezentralen Strategie sinnvoll?	43
3.4.3 Warum ist die Kombination aus mobiler und standortgebundener Strategie richtig? ...	45
3.4.4 Warum Partizipation nicht gleich Partizipation ist!.....	47
4 Aufgaben (Leistungsfelder)	49
4.1 Kinder- und Jugendarbeit	49
4.1.1 Offene Kinder- und Jugendarbeit (OKJA)	51
4.1.2 Jugendverbandsarbeit	55
4.1.3 Kinder- und Jugendkulturarbeit	56
4.2 Jugendsozialarbeit.....	57
4.3 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	58
4.4 Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	60
5 Angebote (Bestand).....	63
5.1 Kinder- und Jugendarbeit	63
5.1.1 Offene und Mobile Kinder- und Jugendarbeit (OKJA).....	63
5.1.2 Jugendverbandsarbeit	68
5.2 Jugendpflege	72
5.2.1 Angebot (§ 11 SGB VIII)	72
5.2.2 Angebot (§ 14 SGB VIII) / Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz.....	73
5.2.3 Angebot „Ferienspaß“	73

5.3	Jugendsozialarbeit.....	74
5.3.1	Streetwork.....	74
5.3.2	Angebote an Schulen	75
6	Maßnahmen	77
6.1	Finanzierung.....	79
6.2	Angebotssicherung und Planungssicherheit.....	80
6.3	Entwicklung der Standorte.....	81
6.4	Qualitätssicherung.....	83
6.5	Qualitätsentwicklung.....	84
6.6	Partizipation.....	85
6.7	Angebotsstruktur-Entwicklung	86
6.8	Inklusion	87
7	Statistische Daten / Analysen	89
7.1	Ergste	91
7.2	Geisecke	95
7.3	Holzen	99
7.4	Lichtendorf.....	103
7.5	Mitte.....	107
7.6	Villigst	111
7.7	Wandhofen	115
7.8	Westhofen	119
7.9	Schwerte -gesamt-	123
8	Anhang.....	127
8.1	Verzeichnis der Abkürzungen.....	127
8.2	Literatur und Links.....	128
8.3	Anlagen / Ergänzende Dokumente.....	131

1 Einleitung

Der erste Kommunale Kinder- und Jugendförderplan¹ von 2006 bis 2009 beinhaltete zum größten Teil eine Bestandsaufnahme der Angebote für 'Junge Menschen' in Schwerte.

Der zweite KKJFP von 2011 bis 2015 stellte einen Rahmenplan dar, der die Weiterentwicklung der Angebote für 'Junge Menschen' in Schwerte und strukturelle Perspektiven in den Mittelpunkt stellte.

Bei der dritten Auflage des KKJFP (2015-2020) wurde zunächst noch einmal auf die besondere Bedeutung dieser Aufgabe hinweisen. Die vorangestellte Zielformulierung mit den grundsätzlichen Leitzielen, aber auch der konkreten Agenda der Ziele für Schwerte, sollte die Ausrichtung auf die Zukunft verdeutlichen.

Dieses Vorgehen wurde für die vierte Auflage des KKJFP (2021-2025) ebenfalls favorisiert und fortgeschrieben. Dazu gehört nun erstmals eine Überprüfung der Zielerreichung der Agenda des vorherigen Förderplanes.

Weiterhin erfolgten neben der Beschreibung der einzelnen Handlungsfelder auch die Aufstellung des aktuellen Bestandes. Die geplante Anpassung der Finanzierung und der Förderung ist ebenso Bestandteil wie die Beschreibung der Maßnahmen zur Zielerreichung.

Die Ausrichtung, die Ziele und die Schwerpunkte wurden von der Verwaltung des Jugendamtes in Zusammenarbeit mit dem Unterausschuss „Jugendhilfeplanung“, der als Gremium des Jugendhilfeausschusses diesen und die im Rat vertretenen Fraktionen wiederum mit einbezieht, den Vertreter*innen der Freien Träger (AG 78) sowie den Akteur*innen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, unter Einbeziehung der Zielgruppen sowie weiteren Expert*innen, erarbeitet. Aufgrund der erst kürzlich erfolgten Konstituierung konnte das Kinder- und Jugendparlament (KiJuPa) bei der Erstellung des KKJFP noch nicht mit einbezogen werden, wirkt aber am Prozess der Verabschiedung schon mit. Außerdem ist die künftige Beteiligung, insbesondere an der Umsetzung des KKJFP, fester Bestandteil des weiteren Vorgehens.

Ein Schwerpunkt dieses Förderplanes ist die Überarbeitung der Standards sowie deren neue Ausgestaltung und zukünftige Umsetzung.

Darüber hinaus wird eine Wirkungsorientierung (Wirkungsreflexion durch Wirksamkeitsdialoge / Evidenzbasierte Praxis / Evaluation) implementiert. Das bedeutet, dass der Förderplan trotz seines verbindlichen Charakters auch eine gewisse Flexibilität bieten muss, um der Dynamik von aktuellen Entwicklungen und Bedarfen Rechnung tragen zu können.

¹ Im Folgenden wird der Begriff 'Kommunaler Kinder- und Jugendförderplan' häufig mit KKJFP abgekürzt oder auch verkürzt Förderplan genannt.

Bereits an dieser Stelle sei angemerkt, dass die Erstellung dieses Kommunalen Kinder- und Jugendförderplans unter dem Eindruck der Corona-Pandemie geschrieben wurde. Daher ist diesem Thema auch ein eigenes, direkt nach der Einleitung eingefügtes Kapitel gewidmet. Alle daran anschließende Ausführungen sind in Anlehnung an die darin entwickelten und zitierten Prämissen, Thesen, Leitsätze und auch Forderungen zu verstehen.

Zu den gesetzlichen Grundlagen: Dazu sei vorangestellt, dass mit Inkrafttreten des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) am 10.06.2021 ein weiterer Meilenstein in der Kinder- und Jugendhilfe gesetzt wurde. Das KJSG stellt wie bereits zuvor das Kinderschutzgesetz als sogenanntes Artikel-Gesetz unter anderem die Reformierung des SGB VIII dar. Da lange unklar war, ob dieses Gesetz in der laufenden Legislaturperiode noch verabschiedet wird, basieren die gesetzlichen Verweise größtenteils auf der bis dahin gültigen Form des SGB VIII. Wesentliche Änderungen, die mit der Reformierung einhergehen, wurden allerdings beachtet und noch in den vorliegenden Text eingebaut.

Die gesetzliche Grundlage für die Erstellung eines 'Kommunalen Kinder- und Jugendförderplans' bildet der § 15 des Dritten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes – Kinder- und Jugendförderungsgesetz (3. AG-KJHG – KJFöG). Der Absatz 4 besagt: "Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe erstellt auf der Grundlage der kommunalen Jugendhilfeplanung einen Förderplan, der für jeweils eine Wahlperiode der Vertretungskörperschaft festgeschrieben wird."

§ 80 SGB VIII verpflichtet die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Jugendhilfeplanung in allen Bereichen des SGB VIII. Das 3. AG-KJHG – KJFöG bestärkt diese Anforderung für die Kinder- und Jugendförderung.

Zentrale Ziele des 3. AG-KJHG liegen – neben seinen fachlichen Impulsen und der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit des Mitteleinsatzes – in einer verbesserten Transparenz und Verlässlichkeit für die Angebote auf örtlicher Ebene, die von den Freien Trägern² und von Initiativen sowie von den Gemeinden, Städten und Kreisen durchgeführt werden.

Die Charakterisierung als Pflichtaufgabe ergibt sich schon aus dem SGB VIII: So sind z. B. nach § 11 Abs. 1 SGB VIII jungen Menschen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen, wobei sich die Leistungsverpflichtung und die Gesamtverantwortung an die öffentlichen Träger richten (§§ 3, 79 SGB VIII).³

Der § 79 SGB VIII und der § 15 des 3. AG-KJHG – KJFöG besagen zwar, dass die Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit dafür Sorge zu tragen haben, dass die erforderlichen Haushaltsmittel bereitgestellt

² Immer, wenn von „Freien Trägern“, insbesondere in dieser Schreibweise, gesprochen wird, sind im Kontext dieses Förderplanes die freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe gemeint.

³ vgl. a. "Empfehlungen zur Umsetzung des 3. AG-KJHG NRW auf der kommunalen Ebene" / LWL 2005

werden und dass sie davon einen angemessenen Anteil für die Jugendarbeit zu verwenden haben, die Höhe der Ausgaben bleibt danach dennoch unbestimmt.

Während in allen anderen Bereichen der Jugendhilfe die Kosten den immer höheren Anforderungen entsprechend gestiegen sind, stagnierten im besten Fall die Ausgaben im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit. In Schwerte waren sie über viele Jahre de facto sogar gesunken bzw. Teil des Haushaltssicherungskonzeptes. Aber auch „eingefrorene“, feste Förderbeträge bedeuten eine regressive Sparpolitik. Aufgefangen wurden die Einsparungen zu einem kleinen Teil durch kreative Konzepte und neue Kooperationen. Zum größten Teil gingen diese aber zu Lasten der Qualität sowie Quantität und nicht zuletzt der im Arbeitsfeld handelnden Akteure.

Dieser Trend konnte mit den im letzten KKJFP vereinbarten Zielen gestoppt und in kleinen Schritten bereits umgekehrt werden. Dennoch besteht weiterhin ein erheblicher Handlungsbedarf, der insbesondere in den neuen Standards seine Umsetzung finden soll.

Allen Sparzwängen zum Trotz steht die Jugendarbeit im Gesetz an der Spitze der Leistungsangebote der Jugendhilfe (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII), womit ihre besondere Stellung, die sie in der Jugendhilfe einnimmt, hervorgehoben wird. Und immer noch aktuell, obwohl das Zitat aus 2014 stammt:

*"Gerade in Zeiten der Finanzkrise (Anmerkung: und absolut aktuell, insbesondere der Pandemie-Krise) hat die Bereitstellung einer bedarfsgerechten Infrastruktur für junge Menschen zwischen 6 und 27 Jahren eine besondere Bedeutung. Verlässlichkeit in der Kinder- und Jugendarbeit von, mit und für junge Menschen kann nur auf der Grundlage gut ausgestatteter kommunaler Kinder- und Jugendförderpläne erfolgen. Kinder- und Jugendarbeit - dies wird nachfolgend detaillierter dargestellt - ist unverzichtbarer Teil der Jugendhilfelandchaft und der kommunalen Infrastruktur für Kinder und Jugendliche, leistet frühzeitige Erziehung zu Demokratie und Toleranz, ist wichtiges Lernfeld für die persönliche und soziale Entwicklung junger Menschen und ist gerade wegen des Ausbaus der Ganztagschulen notwendig, und zwar als Partner der Schulen bei den außerunterrichtlichen Angeboten."*⁴

Die Kinder- und Jugendarbeit ist demokratischer Bildungsort. Durch den freiwilligen und offenen Charakter setzt das Bildungsangebot an den Interessen der jungen Menschen selbst an. Kinder und Jugendliche lernen ihre Interessen selbst zu vertreten, sie können sich erproben, erste Erfahrungen in ernsthafter Mitbestimmung sammeln und somit ein demokratisches Selbstverständnis entwickeln.

Kinder- und Jugendarbeit ist freiwilliger Lernort, selbst ausgehandelte Regeln und erarbeitete Programme schaffen eine hohe Identifikation mit dem dabei Erlernten. Dabei werden Konflikt- und Kommunikationsfähigkeit gefördert sowie Anerkennung und Wertschätzung erfahren.

⁴ Zitat: s. S. 1: Positionspapier: Kinder- und Jugendarbeit / LWL-Landesjugendamt/ Münster, Mai 2014

Kinder- und Jugendarbeit erhält ihre Wirkung auch durch das Zusammenwirken von Professionalität (Lebenslaufbegleiter, parteiliche Unterstützer) und ehrenamtlichem Engagement.

Die Vielfalt der Träger, Angebote und Ausrichtungen ist der Garant für die ebenso vielfältige Wirkungsweise der Kinder- und Jugendarbeit.

Der Kinder- und Jugendarbeit als demokratischer und politischer Bildungsort widmet sich schwerpunktmäßig auch der 16. Kinder- und Jugendbericht des Deutschen Bundestages.⁵ Unter der Prämisse „Demokratie braucht mehr demokratische Bildung, oder: Warum jetzt über politische Bildung reden?“ werden folgende Leitsätze benannt:

1. Politische Bildung ist demokratische Bildung.
2. Politische Bildung findet während der gesamten Kindheit und Jugend statt.
3. Politische Bildung ist ein Recht aller jungen Menschen.
4. Politische Bildung ist mehr als Extremismus-Prävention.
5. Politische Bildung ist transnational.
6. Politische Bildung und politische Mitsprache gehören zusammen.
7. Politische Bildung für junge Menschen ist Jugendpolitik.
8. Corona schafft Herausforderungen und Lernanlässe für politische Bildung.

Nicht zuletzt orientiert sich der hier vorgelegte kommunale Förderplan auch an diesen Ausführungen.

Insofern ist der Umsetzung der Standards eine hohe Bedeutung beizumessen. Sie werden in diesem Förderplan eine zentrale Rolle spielen (s. a. Kapitel 3, Punkt 3.4.1 „Warum haben die Standards diese besondere Bedeutung?“)

⁵ 16. Kinder- und Jugendbericht des Deutschen Bundestages, 19. Wahlperiode, Drucksache 19/24200

2 Ein Förderplan unter dem Eindruck der Corona-Pandemie

Wie sich die Corona-Pandemie auf die heutigen Kinder und Jugendlichen auswirken wird, kann derzeit in seiner Gänze noch nicht abgesehen werden. Daher ist es umso wichtiger, schon jetzt weiterführende Studien anzustellen und die Expertisen aus der Praxis zu Hilfe zu nehmen. Dazu hat unter anderem die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter die örtlichen Jugendämter befragt und eine Zusammenfassung⁶ erstellt, die hier in den folgenden Ausführungen leitend sein soll.

Für viele Kinder und Jugendliche ist inzwischen der Kontakt zu Gleichaltrigen in Kindertagesstätten oder Schulen sowie zu anderen Menschen außerhalb der Familie mehr die Ausnahme als die Regel. Die Startjahrgänge der Grundschul Kinder, Schüler*innen der weiterführenden Schulen und auch Studierende kennen ihre Einrichtung nur von außen und ihre Mit-Lernenden höchstens per Video. Nicht die Institutionen, sondern das familiäre Umfeld geben den Rahmen. Damit verschärft sich das bereits bestehende Problem der Chancenungleichheit erheblich.

Kinder und Jugendliche erleben eine Welt, in der vieles zur Normalität wird, das über Jahrzehnte undenkbar war. Politik, die abseits parlamentarischer Prozesse machtvoll und bestimmend handelt. Belange aus ihrer eigenen Sicht kommen darin kaum vor. Aber auch dieses Erleben gehört neben der Schule zu den elementaren Sozialisationsaufgaben.

Daher sind die Erfahrungsräume der Jugendarbeit und der politischen Bildung so enorm wichtig. Die Kinder- und Jugendarbeit erhält damit eine Bedeutung, wie sie ihr schon lange nicht mehr zugestanden wurde. Wichtige Lernorte im Sozialisationsprozess junger Menschen wurden geschlossen und in digitale Räume verlegt.

Trotzdem verhalten sich gerade junge Menschen solidarisch mit den vulnerablen Gruppen und bringen ein hohes Maß an Verständnis auf, wie verschiedene Studien zeigen. Und genau dieser Umstand erhöht die Verantwortung, diese Folgen für die jungen Menschen in den Blick zu nehmen und bestmöglich auszugleichen.

Auch die psychischen Belastungen durch die Pandemie sind nicht zu unterschätzen:

„Für viele Kinder und Erwachsene entwickelt sich die Dauerkrisenzeit mit permanenten Verunsicherungen und Veränderungen zu einem kritischen Lebensereignis. Junge Menschen und Familien in prekären Lebenslagen, mit psychischen Erkrankungen oder jene, die belastende Lebensereignisse zu bewältigen haben (z.B. Krankheit, Tod, Flucht, Verlust der Arbeit, etc.), sind in besonderer Weise betroffen. In der sogenannten Copsy-Studie (Corona und Psyche) wurde zum zweiten Mal die Situation von Kindern und Jugendlichen während der Coronakrise abgefragt. Fast jedes dritte Kind leidet demnach ein knappes

⁶ Papier der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter: „Wie Jugendämter die Auswirkungen der Corona-Pandemie einschätzen und welchen Handlungsbedarf sie sehen.“ (Mainz, April 2021)

Jahr nach Beginn der Pandemie unter psychischen Auffälligkeiten (vgl. Ravens-Sieberer u.a. 2021, vgl. hierzu auch Spieß u.a. 2021). Kinder und Jugendliche leiden zudem an Bewegungsmangel und verstärkt dadurch an Übergewicht, so auch der Verband der Kinder- und Jugendärzte (vgl. Szent-Ivanyi 2021).⁷

Der Focus richtet sich häufig, natürlich auch berechtigterweise, auf den Kinderschutz bzw. die Kindeswohlgefährdung. Es ist ein nicht zu unterschätzender Umstand, dass für Kinder wie auch Jugendliche die geschützten Räume wie Schule, Jugendzentrum etc. und die Aufmerksamkeit durch die dort agierenden Fachkräfte fehlen. Trotzdem müssen dabei auch die Auswirkungen Beachtung finden, die nicht so direkt und offensichtlich sind.

Die Folgen der Kontakteinschränkungen in den einzelnen so elementaren Lebensaltersstufen, in denen der Grundstein für so viele Fähigkeiten gelegt wird, werden das ganze Leben und auch die Zukunftschancen dieser Generation prägen.

„Was bedeutet es für den weiteren Lebensweg von Kindern und Jugendlichen, wenn neue Freundschaften kaum noch geschlossen, Bildungswege nicht eingeschlagen und Zukunftspläne erst gar nicht geschmiedet werden? Was bedeutet es, wenn die Begrenzung von sozialen Kontakten zur Normalität wird, Politik im Krisenmodus partizipatorische Prozesse aussetzt und viele Berufszweige auf absehbare Zeit keine Berufs- bzw. Studiums-Perspektive bieten? Was bedeutet es für junge Menschen, wenn sie über einen langen Zeitraum in der Pandemie die Erfahrung machen, dass ihre Bedürfnisse kein Gehör finden? Was bedeutet es für ihr Selbstwertempfinden und ihre gesellschaftliche Rolle, wenn sie als „Gefahr“ für Ältere, „Regelbrechende“ oder alltäglich als „Belastung“ für ihre Eltern im Homeoffice erlebt werden? ...

Ob Kinder und Jugendliche auch jenseits ihrer familialen und sozialen Herkunft gute Teilhabechancen und den Weg in ein selbstbestimmtes Leben finden oder nicht, hängt in zunehmendem Maße von der Qualität und Verfügbarkeit der sozialen Infrastruktur der Kinder- und Jugendhilfe vor Ort ab. Mit über 800.000 Fachkräften stellt die Kinder- und Jugendhilfe die größte soziale Infrastruktur in Deutschland dar.“ ...⁸

Diese Infrastruktur bietet das Potential, das benötigt wird, sogar in doppelter Weise:

1. Wenn die Kinder- und Jugendhilfe alle Kinder, Jugendlichen und Familien über ihre vielfältigen Angebote und Dienste erreicht, dann liegt hier auch das Wissen um die Auswirkungen der Pandemie in breiter Form vor.
2. Wenn die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe maßgeblich die Lebens- und Teilhabebedingungen von jungen Menschen und Familien bedingen, dann müssen hier auch die notwendigen Vorkehrungen für eine Post-Corona-Strategie getroffen werden.⁹

⁷ Zitat: S. 4; ebenda

⁸ Zitat: S. 5, ebenda

⁹ Zitat: S. 6, ebenda

Auch wenn noch nicht klar ist, was die Pandemie letztendlich für die jungen Menschen bedeutet, so ist sicher, dass die Folgen bearbeitet werden müssen.

Die Jugendämter sind gesetzlich verpflichtet, zu gewährleisten, dass die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen und Angebote rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen (s. a. § 79 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII). **Dazu gehören** neben den anderen auch und in besonderer Weise die **Angebote der Jugendarbeit und der Sozialarbeit**.

„Die Jugendämter kennen wie kaum eine andere staatliche Institution die konkreten Lebensbedingungen von Kindern, Jugendlichen und Familien in allen Städten und Landkreisen in Deutschland – ohne Ausnahme. Alles was an sozialer Infrastruktur für Kinder, Jugendliche und Familien vorhanden ist, wird von den Jugendämtern geplant und in weiten Teilen auch finanziert.“¹⁰

Aussagen im Folgenden aus der Befragung der Jugendämter¹¹:

- „Vor allem in den Bereichen schulische Teilhabe, Übergänge in Ausbildung, Kontakt zu Gleichaltrigen, Freizeitverhalten und Engagement in Vereinen sowie ehrenamtliche Aktivitäten sehen über 80% der Befragten eine starke Verschlechterung. Diese Einschätzung der Jugendamtsmitarbeiter*innen deckt sich mit den vorliegenden Untersuchungen (vgl. hierzu Andresen u. a. 2021; Oeynhausen u. a. 2020).“
- „Viele prekäre Situationen haben sich weiter verschärft.“
- „Besonders stark von den Auswirkungen der Pandemie sind aus Perspektive der Jugendämter Kinder zwischen 3 bis unter 6 Jahren und Kinder zwischen 6 bis unter 14 Jahren betroffen. Aber auch Alleinerziehende und psychisch erkrankte Elternteile sowie Familien in prekären Lebenslagen sind von den Auswirkungen der Pandemie stark bis sehr stark betroffen.“
- Die Erreichbarkeit von jungen Erwachsenen zwischen 21 und 27 Jahren hat sich im städtischen Raum (stark) verschlechtert; während das im ländlichen Raum nicht festzustellen ist.
- „Es ist unverantwortbar, dass die offene Jugendarbeit so lange schließen musste. Wir werden viele Nöte bei den Kindern und Jugendlichen erst sehen, wenn die Pandemie vorbei ist und wir wieder Kontakt zur Zielgruppe haben.“
- „Die Jugendhilfe wird sich um viele verletzte Kinderseelen kümmern müssen. Es wird viele Langzeitfolgen des Lockdowns geben. Entwicklungsverzögerungen, ungesündere Kinder und Jugendliche, Kinder und Jugendliche, die mit erlernter Hilflosigkeit sich einer permanenten Passivität und Langeweile ergeben haben, Internet und PC süchtige Ki&Ju.“
- Zu Handlungsbedarfen in der Struktur der Jugendämter: „Handlungsbedarfe zeigen sich vor allem im Bereich der **niedrigschwelligen Unterstützungsstrukturen** und alltagsnaher und zugänglicher Bildungsangebote.“

¹⁰ Zitat: S. 7, ebenda

¹¹ vgl. S. 14ff, ebenda

Zusammenfassung der Befragung¹²:

- Die Jugendämter sehen durch die Corona-Pandemie über alle Lebensbereiche hinweg negative Veränderungen im Leben von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen – allerdings in unterschiedlicher Intensität. Die negativen Folgen der Pandemie sind jetzt in der Breite der Gesellschaft angekommen. Es geht längst nicht mehr „nur“ um Kinder und Familien in prekären Lebenslagen, wenn auch dort in besonderer Weise. Sie betreffen weitgehend alle jungen Menschen und Familien mit deutlichen negativen Auswirkungen.
- Ganze Gruppen von jungen Menschen drohen verloren zu gehen.
- Insgesamt sehen die Jugendämter einen (starken) Mehrbedarf in allen Leistungsbereichen der Kinder- und Jugendhilfe sowie in den aufgeführten Teilhabebereichen wie materielle Teilhabe und politische Bildung.
- Neue Gruppen werden mit Hilfebedarf von Jugendämtern identifiziert – der Unterstützung- und Hilfebedarf weitet sich aus.
- Die stärksten Veränderungen/ Mehrbedarfe werden im Bereich der schulischen Teilhabe/ Schulsozialarbeit, der Jugendsozialarbeit, der sozialen Integration und dem Bereich des Kinderschutzes gesehen.
- Übergänge ins gesellschaftliche Leben (bürgerschaftliches Engagement, Vereine) sind weggebrochen und lassen sich nur noch schwerlich wiederherstellen
- Die Jugendämter sehen grundsätzliche Handlungsbedarfe in allen aufgeführten Bereichen. Handlungsbedarfe zeigen sich vor allem im Bereich der niedrigschwelligen Unterstützungsstrukturen sowie alltagsnaher und zugänglicher Bildungsangebote. Zudem wird der digitalen Ausstattung des Jugendamtes eine hohe Bedeutung beigemessen.
- Für eine erhebliche Anzahl von jungen Menschen und Familien wird sich ihre Lebenssituation nach der Pandemie erst richtig verschlechtern. Die sozialen, ökonomischen, schulischen, politischen und gesellschaftlichen Probleme werden dann erst in voller Tragweite sichtbar. Deshalb sind jetzt Post-Corona-Strategien zu entwickeln.

Weitere Studien kommen ebenfalls zu dem Schluss:

„Die Gefühlslagen der Kinder und Jugendlichen wurden eher negativ beschrieben. In den Interviews ist u. a. die Rede von Ärger, Wut, Aggressionen oder auch, dass die Jugendlichen von Gesprächspartner*innen von dem Thema Corona genervt seien. Was die Angst vor Ansteckungen betrifft, habe sich diese mit der Zeit etwas gelegt. Dagegen wurden andere Ängste, Unsicherheiten, Sorgen (Schule, Familie, Ausbildung etc.) und Perspektivlosigkeit sichtbar und zum Teil von niedergeschlagenen, trägen, bedrückten, deprimierten, befangenen Stimmungen gesprochen. Unter anderem wurde in einigen Interviews berichtet, dass der Drogenkonsum bei Jugendlichen gestiegen sowie Isolation, Vereinsamung und Depressionen ein Thema geworden seien.“¹³

¹² vgl. S 31ff, ebenda

¹³ Zitat: S. 12, Ulrich Deinet, Benedikt Sturzenhecker (Hrsg.): Erster Zwischenbericht zum Forschungsprojekt: Neustart der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in NRW in der Corona-Zeit (Februar 2021);

Zu ähnlichen Ergebnissen kommt die Sinusstudie der Bundeszentrale für politische Bildung.¹⁴

Das bedeutet: Wer heute und an dieser Stelle zu sparen versucht, wird in naher Zukunft die Rechnung doppelt und dreifach bezahlen müssen!

Unter anderem wurde dazu von der Bundesregierung (BMBF und BMFSFJ) ein millienschweres Hilfspaket "Aktionsprogramm Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche für die Jahre 2021 und 2022" aufgelegt. Angesichts der Vielzahl der beteiligten Akteure bleibt zu hoffen, dass die Mittel zielgerichtet an den Stellen eingesetzt werden können, an denen sie am dringendsten benötigt werden und am effektivsten wirken können.

Natürlich ist die Sicht der Jugendämter allein nicht ausreichend, um die ganze Problematik zu erfassen. Insbesondere die Form einer breiten und nachhaltigen Kinder- und Jugendbeteiligung zwingt sich hier geradezu auf.

„Junge Menschen fühlen sich schlecht informiert, nicht gehört und erst recht nicht beteiligt, ihre Bedingungen des Aufwachsens sowie ihre Teilhabe- und Bildungschancen sind deutlich schlechter, wenn sie mit Armut, Benachteiligungen oder Beeinträchtigungen aufwachsen und das Bildungssystem ist vielfach veraltet, unterfinanziert und nicht gut für die Zukunft gerüstet.“¹⁵

Sie selbst sagen¹⁶:

- 61 Prozent geben an, sich teilweise oder dauerhaft einsam zu fühlen.
- 64 Prozent stimmen zum Teil oder voll zu, psychisch belastet zu sein.
- 69 Prozent sind, und sei es nur teilweise, von Zukunftsängsten geplagt.
- 34 Prozent haben finanzielle Sorgen.

Das geht aus Befragungen "Jugend und Corona" hervor, die von den Universitäten Hildesheim und Frankfurt/Main in Kooperation mit der Bertelsmanns-Stiftung durchgeführt wurden.

Aber auch dabei ist zu beachten, dass nicht von „der (einen) Jugend“ gesprochen werden kann. Die Lebenskontexte junger Menschen sind vielfältig und ihre Erfahrungen in der Corona-Zeit sind es ebenso. So gibt es positives Erleben im Hinblick auf Entschleunigung, neue Reflexionsräume und das eigene solidarische Handeln, aber auch, wie bereits mehrfach beschrieben, negatives Erleben von großen psychischen Belastungen, Sorgen und Zukunftsängsten. Oft ist aber auch beides gleichzeitig vorhanden. Die jungen Menschen müssen lernen, mit den ambivalenten Erfahrungen sowie dem

¹⁴ vgl. S. 578ff: Dr. Marc Calmbach, Bodo Flaig, Dr. James Edwards, Heide Möller-Slawinski, Inga Borchard, Dr. Christoph Schleer (Autor*innen): Wie ticken Jugendliche? 2020 -Lebenswelten von Jugendlichen im Alter von 14 bis 17 Jahren in Deutschland-; Eine SINUS-Studie im Auftrag von: Bundeszentrale für politische Bildung etc.

¹⁵ Zitat: Policy Brief „Jugend und Corona“ der Bertelsmann-Stiftung (März 2021)

¹⁶ vgl. Link: <https://www.bertelsmann-stiftung.de/de/themen/aktuelle-meldungen/2021/maerz/jugendliche-fuehlen-sich-durch-corona-stark-belastet-und-zu-wenig-gehört>

Scheitern und Gelingen verschiedenster Bewältigungsstrategien umzugehen. Und genau das „Damit umgehen“ benötigt gute Strukturen, stabile Beziehungen und ein hohes Maß an Einfühlungsvermögen. All das gehört auch zur Expertise der Offenen Kinder- und Jugendarbeit.

Nun stellt sich die Frage: Wie gestaltet man den Wiedereinstieg in die Jugendarbeit? Dazu haben die beiden ehemaligen Kollegen im Landesjugendamt Westfalen, Prof. Dr. Ulrich Deinet und Prof. Dr. Benedikt Sturzenhecker, zusammen mit den Landesjugendämtern in NRW und dem Jugendministerium NRW ein Forschungsprojekt entwickelt, zunächst in 2019 geplant zum Thema "Zeitbudget", nun zum Neustart in und nach Corona. Dieses ist für die hier folgende Ausarbeitung führend gewesen. Dazu:

„Studien, die die Bedeutung und die Notwendigkeit Offener Kinder- und Jugendarbeit für Kinder und Jugendliche gerade in dieser Krisenzeit analysieren und belegen, sind von großer Wichtigkeit.“¹⁷

Das wichtigste Zwischenergebnis¹⁸:

„Die notwendige, konzeptionelle Differenzierung ist ein Dreiklang von Offenem Betrieb, mobilen, aufsuchenden Angeboten im Sozialraum und digitalen Formen!“

Die Belastungen der Kinder und Jugendlichen gehen schon größtenteils aus den Ausführungen zur Befragung der Jugendämter hervor. Dennoch gibt es weitere Aspekte zu beachten, wie beispielsweise, sich Sachverhalte im schulischen Kontext selbst aneignen zu müssen, wird von Kindern und Jugendlichen als eine große Last erlebt. Konnten sie keine Hilfe bei Eltern erhalten, so fanden sie dazu Ansprechpartner*innen in den Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit. Hier wurde häufig das Mittel der Einzelbetreuung genutzt, um auch unter Einschränkungen Hilfe leisten zu können.

Auch dazu bietet das KJSG eine neue Vorschrift. Mit Einfügen des § 10a „Beratung“ wird im dortigen Absatz 1 Folgendes bestimmt:

„Zur Wahrnehmung ihrer Rechte nach diesem Buch werden **junge Menschen, Mütter, Väter, Personensorge- und Erziehungsberechtigte, die leistungsberechtigt sind oder **Leistungen nach § 2 Absatz 2¹⁹ erhalten** sollen, **in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form**, auf ihren Wunsch auch im Beisein einer Person ihres Vertrauens, **beraten**.“**

Das bedeutet, dass auch die Ansprechpartner*innen der OKJA mit einbezogen werden können.

¹⁷ Zitat: S. 4, Ulrich Deinet, Benedikt Sturzenhecker (Hrsg.): Erster Zwischenbericht zum Forschungsprojekt: Neustart der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in NRW in der Corona-Zeit (Februar 2021);

¹⁸ Zitat: S. 3, ebenda

¹⁹ § 2 SGB VIII / KJSG: Aufgaben der Jugendhilfe [...] (2) Leistungen der Jugendhilfe sind: 1. Angebote der Jugendarbeit, [...]

Außerdem fehlte den Kindern und Jugendlichen ganz klar der tagesstrukturierende Aspekt von Schule und festen Freizeitangeboten. Das damit einhergehende fehlende Gesprächsangebot wiederum erzeugte bei ihnen einen hohen Gesprächsbedarf.

„Besonders von den Fachkräften (Anmerkung: der OKJA) hervorgehoben wurde das Bedürfnis und der Wunsch der Kinder und insbesondere der Jugendlichen nach Normalität. Dabei meint Normalität die Lebensweise vor Corona, besonders bezogen auf die Möglichkeit persönlicher Kontakte. Insgesamt, so die Fachkräfte, freuten sich die meisten Kinder und Jugendlichen, als die Einrichtungen wieder öffneten.“²⁰

Als hilfreich erwiesen sich gute bzw. ausreichende technische Voraussetzungen digitaler Kommunikation. Diese bekam vor allem im ersten Lockdown eine zentrale Bedeutung. Dabei zeigte sich die Relevanz der technischen Voraussetzungen und die Infrastruktur der Einrichtungen. Auch spielten die Kompetenzen der Fachkräfte eine große Rolle. Häufig mussten sich dieses Wissen sehr schnell und autodidaktisch angeeignet werden. Ansonsten war plötzlich auch das Know-How von Honorarkräften und Ehrenamtlichen gefragt. Social Media und Messenger-Dienste boten die Möglichkeit, den Kontakt zu halten und auf (digitale) Angebote aufmerksam zu machen.

„Bezüglich der technischen, digitalen Infrastruktur kristallisiert sich heraus, dass Einrichtungen freier Träger eher besser ausgestattet und weniger reglementiert waren als diejenigen öffentlicher Träger, jedoch variiert der Rahmen der Möglichkeiten hier sehr stark von Einrichtung zu Einrichtung. Während teilweise von starken Nutzungsbegrenzungen von Seiten kommunaler Träger berichtet wurde, konnten andere Träger schnell „Multimedia-Handys“ und weiteres Equipment anschaffen.“²¹

Die starke Reduzierung der Anzahl der Besucher*innen, die zeitlichen Begrenzungen und die Maskenpflicht führten zu einer erheblichen Minderwirkung der Angebote. Die Balance zwischen pädagogischem Handeln und den notwendigen Schutz- und Hygienemaßnahmen bedeutete eine ständige Herausforderung.

Im Bereich Inklusion und Integration waren viele Besucher*innen abgehängt. Zwar konnten durch die neuen Zugänge auch andere, neue Zielgruppen erreicht werden, im Ganzen ging die Verschiebung allerdings zu Lasten der jungen Menschen in prekären Lebenslagen. Ebenso waren die Möglichkeiten der Partizipation deutlich verringert.

Die Erfahrungen aus dieser Zeit führten aber auch zu neuen Konzepten und Schwerpunkten, zu neuen Ausstattungen und Angeboten sowie einrichtungsinternen Veränderungen, was wiederum einen deutlichen Innovationsschub in der und für die OKJA bedeutet.

²⁰ Zitat: S. 12: Ulrich Deinet, Benedikt Sturzenhecker (Hrsg.): Erster Zwischenbericht zum Forschungsprojekt: Neustart der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in NRW in der Corona-Zeit (Februar 2021);

²¹ Zitat: S. 13, ebenda

Insgesamt wurde die Nutzung digitaler Medien beschleunigt ausgebaut, um damit entsprechend wegfallende Angebote zu kompensieren, aber auch die (analoge) Sozialraumorientierung wurde verstärkt (herausreichend und aufsuchend; Bewegen im Sozialraum; Spaziergänge u. v. m. zur Kontaktaufnahme mit den Zielgruppen).

Weiterhin als positiv wurde erlebt, dass durch die Aufrechterhaltung der finanziellen Unterstützung die Angebote sowie die Arbeitsplätze größtenteils gesichert waren.

„Zusammenfassend kann den (meisten) Fachkräften und Einrichtungen im ersten Teil der Untersuchung attestiert werden, dass sie in der Lage waren, schnell auf Schließungen, Sicherheitsvorschriften und Kontaktbeschränkungen in den Einrichtungen mit entsprechenden Angeboten zu antworten. Es wurden Kommunikationskanäle offengehalten und/oder neu eröffnet, ohne die die Kinder- und Jugendarbeit überhaupt nicht koproduktiv mit den Adressat*innen entwickelt und gestaltet werden könnte. Hier ist deutlich Engagement und Fähigkeit vieler Professioneller in der OKJA zu erkennen, auch unter schwierigen Bedingungen Offene Kinder- und Jugendarbeit zu verändern und so weiter die Umsetzung ihrer grundsätzlichen Ziele und Aufgaben auch auf neue Weise zu sichern.“²²

Unter den oben aufgeführten Erfahrungen und der Erkenntnis, dass die durch die Einschränkungen bedingte neue (reglementierte) Form der Gruppenarbeit eine bisher wenig gekannte intensive pädagogische Arbeit ermöglicht, aber auch der Offene Bereich der OKJA mit seinem absichtslosen Zugang unverzichtbar und nicht ersetzbar ist, kristallisieren sich folgende Settings und Arbeitsprinzipien²³ für die zukünftige Gestaltung einer gelingenden OKJA heraus:

Settings

1. Herausreichendes Handeln von Fachkräften im **analog-physischen Sozialraum** (Stadtteil), nicht nur als Kontakt- und Kommunikationsarbeit, sondern auch als Gestaltung von konkreten Angeboten draußen;
2. Aufrechterhaltung des klassischen **offenen Bereiches** als Kern von OKJA;
3. **Gruppenarbeit**, entstanden aus der Notwendigkeit aufgrund von Sicherheitsbestimmungen, kleinere, in der Teilnehmerzahl begrenzter Gruppen, anzubieten, die für bestimmte (jüngere) Zielgruppen und Honorarkräfte eine neue Qualität boten;
4. Kommunikation und **Aktion im digitalen Sozialraum**, auch hier nicht nur als Kontakt und Kommunikationsforum, sondern auch als Plattform von Aktionen, die besonders stark durch Kinder und Jugendliche selbst veranstaltet und getragen werden können.

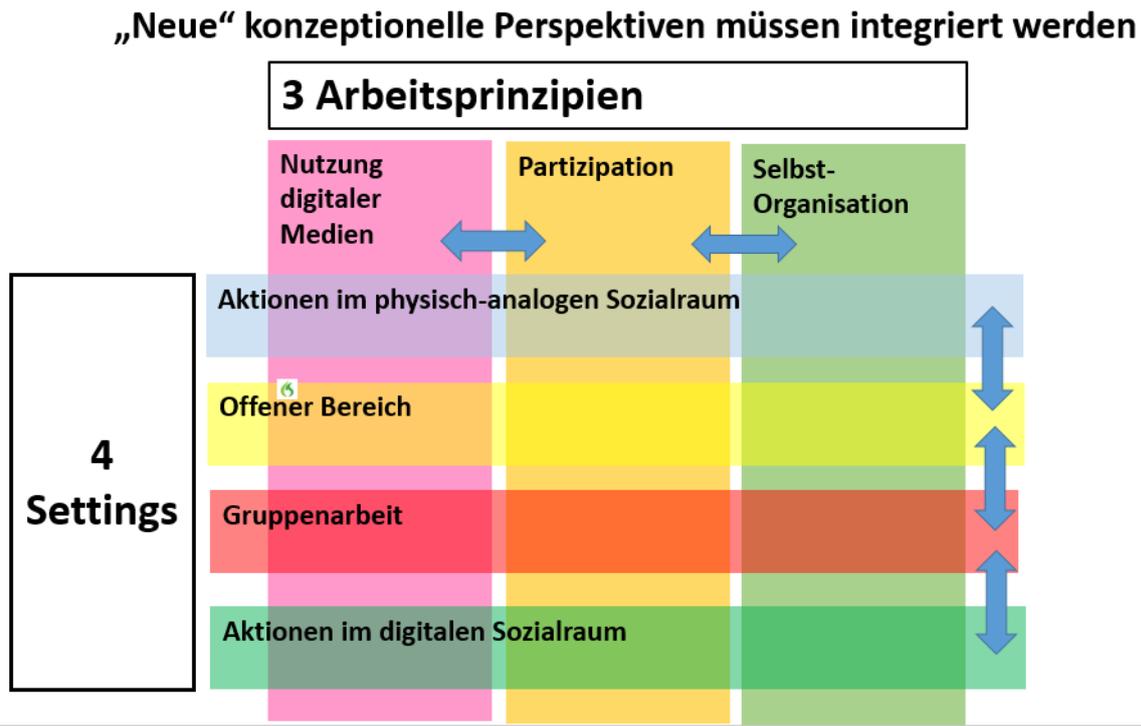
²² vgl. S. 21, ebenda

²³ vgl. S. 22ff, ebenda. Anmerkung: Außerdem gibt es zur „Neuen Kombination von Arbeitsprinzipien und Settings von OKJA in der Corona-Zeit“ eine „Arbeitshilfe zur Reflexion der Praxis“ (Prof. Dr. Ulrich Deinet, Prof. Dr. Benedikt Sturzenhecker; Februar 2021)

Arbeitsprinzipien

1. **Nutzung digitaler Medien**
2. **Stärkung der Partizipation**
3. **Stärkung der Selbstorganisation**

Folgende Grafik²⁴ verdeutlicht das Zusammenwirken der einzelnen Settings und Arbeitsprinzipien:



Zusätzlich ist die Bedeutung der Einzelkontakte (Beratungen und die individuelle Unterstützung) nicht zu vernachlässigen. Diese Kontakte dienen der Beziehungsarbeit als informelles Setting für Kinder und Jugendliche, in dem sie freier und offener sowie selbstbestimmter sein können als in den anderen Settings.

Abschließend seien noch die weiteren Empfehlungen aufgeführt, die sich aus diesem Forschungsprojekt²⁵ generieren:

- Schock und Starre überwinden bringt neue Handlungschancen
- Strukturprinzipien, wie Freiwilligkeit, Offenheit im kleinen Format wiederherstellen
- Grenzen der Regelungen ausnutzen
- Beziehungen und Beziehungsarbeit ermöglichen
- Beteiligung bringt's

²⁴ s. S. 25, ebenda

²⁵ vgl. S. 27-29, ebenda

- Sozialraumorientierung als mobile, aufsuchende Arbeit, als Präsenz im öffentlichen Raum und als Revitalisierung öffentlicher Räume mit und für Kinder und Jugendliche entwickeln
- Kooperation und Vernetzung mit Schule neu entwickeln
- Digitale Räume, soziale Netzwerke und Handlungsmöglichkeiten weiterentwickeln.

Last, but not least, seien auch noch einmal die 5 Thesen zu den Auswirkungen der Corona-Krise auf Kinder und junge Menschen zitiert, die die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter bereits im Oktober 2020 formuliert hat.²⁶

1. **These:** Die Auswirkungen und Folgen der Corona-Krise auf Kinder und Jugendliche sind bei allen künftigen politischen Entscheidungen zu berücksichtigen!

Forderung: Bei allen zukünftigen Entscheidungen zur Pandemieeindämmung, die immer eine Abwägung zwischen gesundheitlichen, wirtschaftlichen und sozialen Gesichtspunkten darstellen, sind die Auswirkungen und Folgen für Kinder und Jugendliche zu reflektieren und gleichberechtigt mit in die Entscheidungsprozesse einzubeziehen.

2. **These:** Die systemrelevanten Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe erhalten und weiterentwickeln! Nie waren sie so wertvoll wie heute.

Forderung: Die Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe sind systemrelevant und für das zukunftsfähige Funktionieren dieser Gesellschaft unverzichtbar. Die bisherigen Sicherungsmaßnahmen des Bundes, des Landes und der Kommunen zur Aufrechterhaltung der Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe müssen auch bei längerem Andauern der Krise aufrechterhalten werden.

3. **These:** Die Digitalisierung – Königsweg aus der Krise?

Forderung: Neben der Finanzierung und Beschaffung von fehlender Technik geht es vor allem um das Erarbeiten von Methoden für einen sinnvollen, praktikablen und zugleich datenschutzkonformen Umgang mit den neuen Kommunikationsformen. Mitarbeitende aller Altersstufen müssen dabei mitgenommen werden. Es braucht zeitliche und finanzielle Ressourcen sowie einen trägerübergreifenden Abstimmungsprozess. Darüber hinaus bedarf es der Offenheit der jeweiligen IT-Abteilungen bzw. -Dienstleister für die Anforderungen der Kinder- und Jugendhilfe. Außerdem muss die digitale Kommunikation als Daueraufgabe begriffen werden.

4. **These:** Übergänge von der Schule in den Beruf absichern!

Forderung: Um zu verhindern, dass Jugendliche vom Ausbildungs- und Arbeitsmarkt abgekoppelt werden, sind die arbeits- und ausbildungsmarktpolitischen Programme des SGB II und des SGB III zu aktivieren. Besondere

²⁶ Zitate: Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter: 5 Thesen zu den Auswirkungen der Coronakrise auf Kinder und junge Menschen (Oktober 2020; www.bagljae.de)

Aufmerksamkeit verdient in diesem Zusammenhang der § 13 (Jugendsozialarbeit) des SGB VIII, der die betroffenen Zielgruppen besonders benachteiligter Jugendlicher mit den bewährten Maßnahmen der Jugendhilfe in den Mittelpunkt rückt.

5. **These:** Jugendliche wollen gehört werden.

Forderung: Bestehende Beteiligungsformate, die auf der Agenda nach hinten gerutscht sind, sind zu reaktivieren und auszubauen. In die politische Diskussion um den richtigen Weg der Pandemiebekämpfung sind Kinder und Jugendlichen mit einzubeziehen. Gerade sie sind über digitale Kommunikation eher gut erreichbar.

Auch der Kooperationsverbund Offene Kinder- und Jugendarbeit (KV OKJA) gemeinsam mit der BAG Offene Kinder- und Jugendeinrichtungen (BAG OKJE) hat sich auf ein Thesenpapier mit 5 Thesen unter dem Titel: "Wir sind da! - 5 Thesen zur Offenen Kinder- und Jugendarbeit in der Pandemie" verständigt:²⁷

These 1

Junge Menschen sind Bürger*innen, nicht nur Schüler*innen!

These 2

Jugendhäuser als Freiräume offenhalten!

These 3

Digitalisierung Offener Kinder- und Jugendarbeit durch die Hintertür!

These 4

Demokratische Räume der Auseinandersetzung erhalten!

These 5:

Den gesellschaftlichen Beitrag Offener Kinder- und Jugendarbeit markieren!

Bemerkenswert ist, vergleicht man die beiden Thesenpapiere, dass beide Arbeitsgemeinschaften offensichtlich zu einem sehr ähnlichen Ergebnis kommen.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass der Offenen Kinder- und Jugendarbeit bei der Bewältigung der Folgen der Pandemie eine außerordentliche Bedeutung zukommt. Das sollte sich niederschlagen in dem Stellenwert, der dieser Arbeit eingeräumt wird sowie, trotz finanzieller Engpässe in den Kommunen, in einer ausreichenden Finanzierung seiner Angebote!

²⁷ Kooperationsverbund Offene Kinder- und Jugendarbeit (KV OKJA) gemeinsam mit der BAG Offene Kinder- und Jugendeinrichtungen (BAG OKJE): Thesenpapier: "Wir sind da! - 5 Thesen zur Offenen Kinder- und Jugendarbeit in der Pandemie", Januar 2021

3 Ziele

3.1 Leitziele

Hier werden zunächst die übergeordneten Ziele beschrieben, die für die Kinder- und Jugendarbeit, die Jugendsozialarbeit und den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz gleichermaßen gelten sollen.

Die Grundsätze und Leitziele des Kinder- und Jugendförderplans 2021 – 2025 leiten sich aus dem SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) und dem 3. AG-KJHG - KJFöG (Kinder- und Jugendhilfegesetz) ab²⁸:

- Jungen Menschen werden Angebote zur Verfügung gestellt, die sie in ihrer individuellen, sozialen und kulturellen Entwicklung fördern und an ihre Interessen anknüpfen. Sie werden zur Selbst- und Mitbestimmung befähigt und aufgefordert. Sie werden zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und sozialem Engagement angeregt und hingeführt.
- Verbände, Gruppen und Initiativen der Jugend sind ebenso Anbieter wie die anderen Träger der Kinder- und Jugendarbeit und der Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
- Die Angebote umfassen sowohl nur für Mitglieder bestimmte als auch Gemeinwesen orientierte Angebote und die offene Kinder- und Jugendarbeit in den verschiedenen Schwerpunkten der Jugendarbeit.

Die Orientierung an den im Jugendförderungsgesetz²⁹ genannten Querschnittsaufgaben gilt für alle Handlungsziele, Handlungsfelder und weiteren Planungen.

- Abbau von Benachteiligungen / Teilhabe ermöglichen
- Gender Mainstreaming / Geschlechterdifferenzierung
- Interkulturelle Bildung
- Beteiligung und Mitspracherecht von Kindern und Jugendlichen
- Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule
- Förderung der sozialräumlichen Arbeit.

²⁸ § 11 SGB VIII und § 2 des 3. AG KJHG - KJFöG

²⁹ §§ 3-7 des 3. AG KJHG - KJFöG

Des Weiteren erfolgt eine Orientierung an Zielen des Kinder- und Jugendförderplans NRW für die 17. Legislaturperiode (2018-2022)³⁰ des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration, unter der Prämisse „Kinder und Jugendliche stark machen - Gemeinsam Zukunft gestalten“.

Ziel 1: Infrastruktur zukunftssicher ausgestalten

Junge Menschen brauchen für ein gelingendes Aufwachsen Freiräume, in denen sie sich ausprobieren, mit anderen jungen Menschen Freizeit und Bildungsprozesse gestalten und in pädagogisch begleiteten Angeboten jenseits der Schule Begleitung und Unterstützung beim Prozess ihrer Verselbständigung erhalten können.

Ziel 2: Junge Menschen verstärkt an der Gestaltung der Gesellschaft beteiligen

Nordrhein-Westfalen braucht für die Gestaltung seiner Gegenwart und Zukunft die Expertise junger Menschen. Zugleich haben diese das Recht, an allen sie betreffenden Entscheidungen beteiligt zu werden.

Ziel 3: Jugendförderung zukunftsfähig gestalten

Digitalisierung, demografischer Wandel, die unterschiedlichen Lebenslagen junger Menschen z. B. in Ballungszentren und in ländlichen Räumen sowie Veränderungen im Lebensalltag junger Menschen wie z. B. die Zunahme ganztägiger Bildung stellen die Kinder- und Jugendarbeit vor Ort vor neue Herausforderungen. Dazu werden Fördermittel bereitgestellt und pauschaliert an den öffentlichen Träger ausgezahlt.³¹

Mit diesem KJFP NRW ist daher das Ziel verbunden, den Trägern auf örtlicher und Landesebene Fördermittel bereit zu stellen, die es ihnen ermöglichen, neue Angebotsformen und Konzepte zu erproben, bestehende Angebote zu verändern und sich als Träger den neuen Anforderungen anzupassen.

Ziel 4: Vielfalt fördern und gesellschaftlichen Zusammenhalt schaffen

Unsere Gesellschaft zeichnet sich durch eine Ausdifferenzierung von Lebenswelten und damit einer Zunahme von Vielfalt aus. Junge Menschen mit Zuwanderungserfahrung, junge Menschen, die vor Krieg, Diskriminierung und Verfolgung oder sozialer Not geflohen sind und nun in Nordrhein-Westfalen heimisch werden wollen, junge Menschen mit guten Bildungsverläufen und jene, die im Bildungssystem zu scheitern drohen, Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen, Mädchen und Jungen, junge Menschen mit unterschiedlichen Lebensentwürfen, sexuellen Orientierungen und geschlechtlichen Identitäten – sie alle sind Jugend in Nordrhein-Westfalen. Diese Vielfalt gilt es zu gestalten, im Interesse der Zukunft des Landes und der Zukunft jedes einzelnen jungen Menschen.

Ein Ziel dieses Kinder- und Jugendförderplans ist es, jungen Menschen Angebote der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes zu machen, die ihren differenzierten Bedürfnissen und Bedarfslagen entsprechen.

³⁰ s. a. S. 5ff Kinder- und Jugendförderplan des Landes Nordrhein-Westfalen 2018 – 2022 (MKFFI)

³¹ Das Land NRW zahlt die Grundförderung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit mit einer Jahrespauschale (2021 in Höhe von 64.500 EUR). Für Projekte, die auf Antrag gewährt werden, liegt die Bagatellgrenze bei Zuwendungen an öffentliche Träger bei 12 500 Euro (Nummer 1.1 VVG zu § 44 LHO).

Ziel 5: Chancen durch Bildung gerechter gestalten

Eine wesentliche Ressource für ein gelingendes Aufwachsen ist eine möglichst gute Bildung. Neben Familie und Schule spielt für junge Menschen vor allem auch das Lernen in non-formalen und informellen Zusammenhängen eine große Rolle. Gerade im jugendlichen Alter sind die Einflüsse und Erfahrungen in den Peer³²-Bezügen von großer Bedeutung für den Bildungsprozess. Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz können dabei einen wesentlichen Beitrag zur Ausgestaltung dieser Bildungsprozesse leisten.

Ziel 6: Kinder und Jugendliche stark machen

Eine sich dynamisch entwickelnde Gesellschaft zeichnet sich dadurch aus, dass sie neue Chancen, aber auch neue Risiken für junge Menschen hervorbringt. Verunsicherungen über Veränderungen, wie z. B. bedingt durch die Digitalisierung oder die Globalisierung, führen zu neuen Gefährdungslagen für Kinder und Jugendliche. Extremistische Radikalisierung, Gewalt, sexualisierte Gewalt oder Risiken bei der Nutzung digitaler Medien sind dabei Beispiele für neue und alte Risikolagen.

Gefährdungslagen mit Schutzkonzepten und mit Angeboten zur Stärkung der Einzelnen präventiv zu begegnen, ist ein mit diesem Kinder- und Jugendförderplan verfolgtes Ziel.

Für die Offene Kinder- und Jugendarbeit gelten daher folgende Prämissen:

Erreichbarkeit:

Für alle Kinder und Jugendliche ist ein Angebot in erreichbarer Nähe vorhanden. Das bedeutet eine dezentrale Verteilung der Einrichtungen und eine Ergänzung durch Mobile Angebote sowie ggf. Unterstützung der Kinder- und Jugendlichen in ihrer Mobilität.

Offenheit:

Die Offenheit gewährleistet den niederschweligen Zugang zu den Angeboten. Sie fordert keine Absicht und bietet einen zwanglosen Raum zur Begegnung und zum Austausch an. Qualifizierte pädagogische Begleitung steht ebenso zur Verfügung wie Angebote im kulturellen und kreativen Bereich. Jede*r Besucher*in entscheidet jedes Mal neu, ob und wie weit er*sie sich auf die Angebote einlassen will.

Offenheit bedeutet aber auch, dass keine Gruppe ausgegrenzt wird, d. h. offen für alle interessierten Mädchen und junge Frauen sowie Jungen und junge Männer, egal welcher Nationalität, Religion oder sexuellen Orientierung, egal ob mit oder ohne Behinderung, ob arm oder reich u. s. w.!

Freiwilligkeit:

Neben der Offenheit ist die Freiwilligkeit wichtiges Merkmal dieses Angebotes. Zu jeder Zeit obliegt es allein der Entscheidung der Kinder und Jugendlichen, ob und wie lange sie an einem Angebot teilnehmen.

³² peer (engl.): seinesgleichen

Parteilichkeit:

Sie handelt im Auftrag der Kinder und Jugendlichen. Sie hat keine ordnungspolitischen Aufgaben und übt damit keinen Zwang oder Kontrolle aus. Sie handelt auf der Basis gegenseitiger Wertschätzung und als Interessenvertretung der jungen Menschen³³.

Aktualität/Vielfalt:

Die Angebote orientieren sich an den Lebenswelten der Kinder und Jugendlichen. Sie beziehen Entwicklung dort ebenso mit ein wie die Besonderheiten des jeweiligen Sozialraumes. Die Vielfalt der Träger der OKJA garantiert ein breites Spektrum an Angeboten in unterschiedlicher Ausrichtung.

Beteiligung/Mitbestimmung:

Kinder und Jugendliche sind durch die Art der Angebote befähigt, diese mitzugestalten und mitzubestimmen. Die Verbandsarbeit bietet darüber hinaus ein hohes Maß an Selbstorganisation.

3.2 Erreichung der Ziele zur Agenda 2015-2020 / Evaluation

Im KKJFP 2015-2020 wurden erstmals Ziele zur Agenda Schwerte eingeführt. Außerdem wurden den Zielen konkrete Maßnahmen zugeordnet.

Daher soll in diesem Förderplan eine kurze Rückschau auf die Ziele zur Agenda 2015-2020 im Einzelnen vorgenommen werden. Daran anschließend wird noch ein Fazit gezogen, bevor die Ziele zur Agenda 2021-2025 folgen.

Zum Ziel „Finanzierung“ (2.2.1.)³⁴

„Die Kinder- und Jugendarbeit in Schwerte ist finanziell abgesichert!“

Die mit dem ‚Kommunalen Kinder- und Jugendförderplan 2015-2020‘ eingeplanten Mittel wurden in entsprechender Höhe bereitgestellt. Darüber hinaus erfolgten während der Laufzeit weitere Fortschreibungen, sodass sogar eine Steigerung zum ursprünglichen Plan erreicht werden konnte.

Zum Ziel „Angebotssicherung“ (2.2.2.)

„Die vorhandenen Angebote haben Bestand!“

Damit konnten die sich noch im Bestand befindenden Angebote der Kinder- und Jugendarbeit, wie geplant, gesichert werden und sogar in Umfang und Qualität schon ein kleines Stück gesteigert werden.

³³ vgl. S. 5, Arbeitsgemeinschaft Jugendfreizeitstätten Baden-Württemberg e.V.: Meine 2. Heimat, das Juze

³⁴ Die Ziffern in den Klammern beziehen sich auf die Kapitel in der Struktur des KKJFP 2015-2020

Zum Ziel „Versorgungslücken schließen“ (2.2.3.)

„In allen Sozialräumen gibt es niederschwellige Angebote für ‚Junge Menschen‘!“

Dieses Ziel wurde ganz klar verfehlt. Insbesondere die geplante Entwicklung in dem am meisten unterversorgten Bereich von Schwerte, dem sogenannten „östlichen Quadranten“, wurde nicht umgesetzt. Dies ist größtenteils dem Umstand geschuldet, dass die Planung, das Förderverfahren und die Umsetzung im Hinblick auf die Erweiterung der Gebäude des SV Geisecke, in der die Einbindung einer „OT-Einrichtung“ erfolgen soll, bis heute andauert. Mittlerweile ist das Verfahren aber so weit fortgeschritten, dass die Realisierung für 2022/2023 abzusehen ist und damit auch Gegenstand des aktuellen KKJFP sein wird.

Ebenfalls, gemessen an der Lage und Größe, sind die Ortsteile Mitte/Holzen mit 2 kleinen OTs, weiterhin unterversorgt.

Zumindest die Wiedereröffnung des Standortes in Villigst hat der Umsetzung dieses Zieles gedient.

Zum Ziel Planungssicherheit (2.2.4.)

„Jugendhilfeträger haben Planungssicherheit!“

Wie unter „Finanzierung“ bereits beschrieben, konnte mit dem letzten KKJFP für die Träger der Jugendhilfe für die Dauer der Wahlperiode eine verlässliche Förderung festgeschrieben und auch eingehalten werden. Sogar Nachbesserungsbedürfnisse bei dringendem Bedarf konnten erfüllt werden.

Zum Ziel Qualitätssteigerung (2.2.5.)

„Die Qualität der Angebote hat sich verbessert!“

Hiermit war die Anforderung gemeint, in Zeiten sich schnell wandelnder Lebenswelten, insbesondere von jungen Menschen, die vorgehaltenen Angebote permanent zu überprüfen, anzupassen und qualitativ weiter zu entwickeln.

Dies ist nur zum Teil gelungen. Permanente Innovation und Anpassung der konzeptionellen Ausrichtung und der einzelnen Angebote erfordern personelle Kapazitäten. Angesichts der teilweise desolaten personellen Ausstattung der Einrichtungen war dafür wenig Raum und Zeit. Ebenso konnten aufgrund mangelnder zeitlicher Ressourcen ein regelmäßiger Austausch und die enge Vernetzung der Akteure der OKJA nicht realisiert werden.

Trotzdem ist es gelungen, auf die pandemiebedingten Notwendigkeiten kreativ, flexibel und zeitnah zu reagieren und immer wieder Lösungen zu finden, um der besonderen Situation der jungen Menschen gerecht zu werden. Dies konnte nur gelingen aufgrund des besonderen Engagements der Akteure in den einzelnen Einrichtungen.

Das bedeutet, der Wille und das Können, die oben angeführte Forderung zu erfüllen, sind durchaus gegeben. Nun ist es an der Zeit, die Voraussetzungen zu schaffen, um die Umsetzung zu ermöglichen.

Zum Ziel „Effektivität und Effizienz“ (2.2.6.)

„Die Angebote sind effizient und effektiv!“

Dieses Ziel war mit der Erwartung verbunden, dass die geleistete Arbeit für junge Menschen bereits zielgerichtet ist, ihre Wirkung zeigt und, soweit sinnvoll und angemessen, auch ökonomisch und ressourcenorientiert ausgerichtet ist. Dennoch sollte durch

geeignete Maßnahmen an der einen oder anderen Stelle eine Steigerung der Effektivität und Effizienz der vorhandenen Angebote erreicht werden.

Dazu gelten die Ausführungen wie oben zum Ziel „Qualitätssteigerung“ in gleicher Weise.

Zum Ziel „Bedarfserhebung und Maßnahmeplanung“ (2.2.7.)

„Mit Hilfe eines Instrumentes ist die gezielte kontinuierliche Bedarfserhebung und Maßnahmenplanung möglich!“

Dies Ziel konnte in großen Teilen erreicht werden. Zur Bedarfserhebung und Maßnahmenplanung wurden verschiedenste Instrumente und Methoden neu implementiert und eingesetzt. Diese wurden allerdings nicht selbst entwickelt, sondern u. a. aus Modulen der JHP-Zertifizierung, Expert*innen-Wissen und forschungsbasierten Erkenntnissen generiert. Insbesondere aufgrund der Komplexität des Prozesses der Bedarfserhebung und Maßnahmeplanung, der wiederum durch Aushandlungsprozesse mit einer Vielzahl an Elementen und Faktoren und verschiedensten Beteiligten geprägt ist, wurde auf die Entwicklung eines eigenen Instrumentes verzichtet.

Zusätzlich zu den bereits erprobten Methoden und Instrumenten wird zukünftig mit der Wirkungsorientierung (siehe auch „Ziel 9“ der neuen Agenda) ein weiteres Element implementiert, das den Kanon vervollständigen wird.

Zum Ziel „Partizipation“ (2.2.8.)

„Beteiligung erfolgt systematisch!“

Zunächst wurde in 2017 die Partizipation in Form eines Jugendforums konzipiert und in den Jahren 2018/2019 umgesetzt werden. Daran anschließend im Jahr 2020, schon unter Corona bedingt erschwerten Voraussetzungen, begann der Prozess zur Implementierung eines Kinder- und Jugendparlamentes. Nach vielen Stufen der Vorbereitung, wie zum Beispiel einer „Werbetour“ in den Schulen, konzeptionellen Überlegungen, Vorbereitung und Durchführung der Wahlen u. v. m. erfolgte Anfang 2021 die konstituierende Sitzung des Kinder- und Jugendparlamentes. Damit konnte ein Meilenstein in der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in Schwerte gesetzt werden.

Zum Ziel „LSBTTI“ (2.2.8.)

„LSBTTI“ ist in der Kinder- und Jugendarbeit ein Thema!“

Auch dieses Ziel, das den Kanon der Ziele abschließt, konnte erreicht werden. Mit entsprechenden Vorträgen und einer Ausstellung, verschiedenen Aktionen und einer Schulung speziell für die Akteure in der Kinder- und Jugendarbeit wurde für dieses Thema sensibilisiert und erste Weichen für die zukünftige Arbeit gestellt werden. Diese Entwicklung wird mit der neuen Agenda, insbesondere dem Ziel 5 „Chancengleichheit durch Teilhabe“, fortgeführt.

Fazit

Insgesamt lässt sich rückblickend sagen, dass mit dieser 3. Auflage des Kommunalen Kinder- und Jugendförderplans für Schwerte ein Meilenstein gesetzt wurde.

Ein ganz großer Erfolg dieses Förderplanes ist es, dass der Prozess einer immer tiefergreifenderen Sparpolitik im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit gestoppt und

sogar schon während der Laufzeit umgekehrt werden konnte. Ebenfalls konnte der Irrtum, dass es sich bei diesen Aufgaben des SGB VIII um „freiwillige“ Leistungen handele, endgültig ausgeräumt werden. Durch permanente und intensive Lobbyarbeit fand in den letzten fünf Jahren ein Umdenken statt.

Aber auch die Erfahrung, die mit der darüberhinausgehenden Wirkung des KKJFP gemacht wurden, waren im Großen und Ganzen positiv. Mit dem Plan wurde aktiv gearbeitet. Vorzugsweise im Jugendhilfeausschuss war er präsent und wurde genutzt, um die gesetzten Ziele immer wieder zu überprüfen und deren Umsetzung voranzutreiben. Eine besondere Verantwortung kam dabei der Jugendhilfeplanerin zu, die für Umsetzung im Ganzen die Federführung innehatte.

Darüber hinaus diente der Plan auch jederzeit als Übersicht über das vorhandene Angebot und bot in seiner Gesamtfassung und seinen vielen Aspekten eine Argumentationshilfe, insbesondere im Hinblick auf die Bereitstellung finanzieller Mittel.

Erfahrungen, die Verbesserungspotential boten, gab es allerdings ebenfalls genug. So war die finanzielle Planung ein schlechter Kompromiss zwischen Bedarf und Finanzierungsmöglichkeit. Die nicht einmal annähernd auskömmliche Finanzierung produzierte immer wieder Nachbesserungsbedarfe. Diese wurden dann zur Einzelentscheidung in den Jugendhilfeausschuss eingebracht. Positiv war, dass es den politischen Willen gab, nachzusteuern, der gesamtplanerische Ansatz wurde dadurch allerdings in einigen Teilen konterkariert. Ebenfalls eine Herausforderung stellte dar, dass die Federführung zur Umsetzung des Gesamtplans in der Jugendhilfeplanung ein nicht unerhebliches Maß an personellen Ressourcen bindet bzw. erfordert. Somit muss auch in der Überwachung der Umsetzung des KKJFP zukünftig nachgesteuert werden.

Diese Erfahrungen bieten nun die Chance, im neuen Förderplanzeitraum den verbliebenen Herausforderungen noch besser begegnen zu können, obwohl sich der Kostendruck bzw. die Haushaltslage bekanntermaßen nicht wesentlich verändert hat.

3.3 Ziele zur Agenda 2021-2025

Die Agenda 2021-2025 für Schwerte dient der Planungssicherheit, der Bestandssicherung, der Qualitätssicherung und der Weiterentwicklung. Dazu folgende Ziele im Überblick:

❖ **Finanzierung**

Ziel 1: „Die Kinder- und Jugendarbeit in Schwerte ist finanziell abgesichert!“

❖ **Angebotssicherung und Planungssicherheit**

Ziel 2: „Die vorhandenen Angebote haben Bestand, soweit sie dem Bedarf entsprechen.“

❖ **Entwicklung der Standorte**

Ziel 3: „Alle Stadtbereiche sind mit Offener oder Mobiler Kinder- und Jugendarbeit versorgt.“

❖ **Qualitätssicherung**

Ziel 4: „Die neuen Standards und Förderstandards sind in allen Einrichtungen umgesetzt.“

❖ **Qualitätsentwicklung**

Ziel 5: „Die Chancengleichheit durch Teilhabe ist verbessert.“

Ziel 6: „Alle Einrichtungen der Offenen und Mobilen Kinder- und Jugendarbeit tauschen sich regelmäßig aus und sind miteinander vernetzt.“

Ziel 7: „Alle Einrichtungen der Offenen und Mobilen Kinder- und Jugendarbeit sind sichtbar und in der Öffentlichkeit gut bekannt.“

Ziel 8: „Qualitätsstandards für Honorarkräfte in der Kinder- und Jugendarbeit sind entwickelt und implementiert.“

Ziel 9: „Eine Wirkungsorientierung (Wirkungsreflexion durch Wirksamkeitsdialoge / Evidenzbasierte Praxis / Evaluation) ist in der Kinder- und Jugendarbeit implementiert.“

❖ **Partizipation**

Ziel 10: „Eine kontinuierliche und qualifizierte Beteiligung junger Menschen ist realisiert.“

❖ **Angebotsstruktur-Entwicklung**

Ziel 11: „Die Kinder- und Jugendarbeit hat die veränderten (digitalen) Lebenswelten junger Menschen im Blick und trägt diesen Rechnung.“

Ziel 12: „Umwelt-, Natur- und Klimaschutz ist als relevantes Thema junger Menschen in der Kinder- und Jugendarbeit angekommen.“

Ziel 13: „Die durch die Corona-Krise bedingten Einschränkungen in der Lebenswelt junger Menschen sind bestmöglich kompensiert.“

❖ **Inklusion:**

Ziel 14: „In der OKJA ist die Inklusion konsequent mitgedacht und umgesetzt.“

3.3.1 Finanzierung

Ziel 1: „Die Kinder- und Jugendarbeit in Schwerte ist finanziell abgesichert!“

Die zur Umsetzung des ‚Kommunalen Kinder- und Jugendförderplans 2021-2025‘ notwendigen Mittel sind durch Beschluss des Rates der Stadt Schwerte sichergestellt. Die Einrichtungen der Offenen sowie Mobilen Kinder- und Jugendarbeit sind auskömmlich finanziert.

An dieser Stelle sei zusätzlich auf das Kapitel 4 „Aufgaben (Leistungsfelder)“ verwiesen. Unter dem Punkt 4.1.1 finden sich die Ausführungen und Kommentierungen zur Einordnung der gesetzlichen Bestimmungen zur Förderung der OKJA und den zu beachtenden Aspekten bei der Finanzierung.

3.3.2 Angebotssicherung und Planungssicherheit

Ziel 2: „Die vorhandenen Angebote haben Bestand, soweit sie dem Bedarf entsprechen.“

Die im Bestand befindlichen Angebote der Kinder- und Jugendarbeit stellen schon eine gute dezentrale und vielfältige Versorgung dar. Nachdem der Bestand bis 2015 zugunsten erheblicher Einsparungen immer weiter reduziert wurde, konnte mit dem vorherigen Förderplan die Angebotslandschaft gesichert werden. Nun geht es unter Beachtung der Umsetzung des Zieles 3 darum, den Bestand zu analysieren und noch zielgenauer auszugestalten. Das heißt, dass Einrichtungen langjährig tätiger Träger, die immer zuverlässige Partner in der MuOKJA waren, sowie deren bewährte Angebote natürlich in weiten Teilen Bestandsschutz genießen. Es schließt aber nicht aus, dass eine Modifizierung von Angeboten und auch Strukturen erfolgen kann bzw. soll, soweit dies dem Erhalt oder Ausbau der näher am Bedarf ausgerichteten Angebote dient.

Gleichzeitig bedeutet das, dass Planungssicherheit für die Freien Träger hergestellt wird. Dies erfolgt mit Hilfe von Kontrakten, die mit den einzelnen Trägern für die Laufzeit dieses Förderplanes abgeschlossen werden.

3.3.3 Entwicklung der Standorte

Ziel 3: „Alle Stadtbereiche sind mit Offener oder Mobiler Kinder- und Jugendarbeit versorgt.“

Nach der erfolgreichen Bestandsicherung bedeutet das vor allem, eine neue Einrichtung der Offenen Tür im sogenannten östlichen Quadranten, eine bessere Versorgung von Mitte/Holzeln (Planung einer zentralen größeren Einrichtung) und die Bereitstellung von bzw. den Umzug in geeignete/r Gebäude in Ergste, Westhofen und Villigst.

Außerdem besteht, grundsätzlich, aber besonders im Zeichen der Inklusion, weiterhin das Ziel: „Raus aus den Kellern!“

3.3.4 Qualitätssicherung

Ziel 4: „Die neuen Standards und Förderstandards sind in allen Einrichtungen umgesetzt.“

Nachdem die Bestandsicherung gelungen ist, gilt es nun die Qualität verstärkt in den Blick zu nehmen. Nachdem mit den im Förderplan 2015 festgeschriebenen und mit den weitergehenden Beschlüssen des JHA die Finanzierung auf einem niedrigen Niveau gesichert wurde, muss sie nun an die Umsetzung verbindlicher Förderstandards gekoppelt werden. Unter anderem wird damit die Planungssicherheit der Freien Träger und des Öffentlichen Trägers gewährleistet.

Im Gegenzug sichern die Träger die Umsetzung der in den Leit- und Richtlinien niedergelegten Qualitätsstandards sowie die aktive bzw. eigenständige Beteiligung an

der Umsetzung der Ziele „3.3.5 Qualitätsentwicklung“, „3.3.6 Partizipation“ und „3.3.7 Angebotsstrukturentwicklung“ zu.

3.3.5 Qualitätsentwicklung

Hier gilt der Grundsatz: Die derzeit geleistete Arbeit für junge Menschen genießt das Vertrauen, dass sie zielgerichtet ist, ihre Wirkung zeigt und, soweit sinnvoll und angemessen, auch ökonomisch und ressourcenorientiert ausgerichtet ist. Dennoch ist zu vermuten, dass durch die Erreichung der Ziele Nr. 5 bis 12 eine Steigerung der Qualität auch in bereits bestehenden Angeboten möglich ist.

Ziel 5: „Die Chancengleichheit durch Teilhabe ist verbessert.“

Dieses Ziel steht dafür, dass in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit die Prämisse der „Offenheit“ (s. a. S. 23 „3.1 Leitziele“) konsequent umgesetzt wird. Die Akteure in den Einrichtungen haben dafür zu sorgen, dass insbesondere benachteiligte junge Menschen von ihren Angeboten profitieren, um zu kompensieren und eine gleichberechtigte Teilhabe zu ermöglichen.

Dazu betont der mit dem KJSG reformierte § 9 „Grundrichtung der Erziehung, Gleichberechtigung von jungen Menschen“ des SGB VIII:

- „Bei der Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllung der Aufgaben sind [...] 2. [...] die jeweiligen besonderen **sozialen und kulturellen Bedürfnisse und Eigenarten** junger Menschen und ihrer Familien zu berücksichtigen, 3. die **unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen, Jungen sowie transidenten, nichtbinären und intergeschlechtlichen jungen Menschen** zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung der Geschlechter zu fördern, 4. die gleichberechtigte **Teilhabe von jungen Menschen mit und ohne Behinderungen** umzusetzen und vorhandene Barrieren abzubauen.“

Ziel 6: „Alle Einrichtungen der Offenen und Mobilen Kinder- und Jugendarbeit tauschen sich regelmäßig aus und sind miteinander vernetzt.“

Zum einen wird eine Diversität in der Angebotsstruktur sowie Schwerpunktsetzung in den einzelnen Einrichtungen angestrebt. Zum anderen sind die Anforderungen an die Fachkräfte in der OKJA permanent gestiegen. Um all diesen Anforderungen gerecht zu werden und das breite Spektrum einer möglichst großen Zielgruppe zugänglich machen zu können, ist es erforderlich, dass sich die Akteure der OKJA regelmäßig austauschen und engmaschig miteinander vernetzt sind.

Wie unter Punkt 3.2 beschrieben, war dies bereits Ziel in KKJFP 2015-2020, das allerdings aufgrund mangelnder zeitlicher Ressourcen nicht umgesetzt werden konnte.

Ziel 7: „Alle Einrichtungen der Offenen und Mobilen Kinder- und Jugendarbeit sind sichtbar und in der Öffentlichkeit gut bekannt.“

Fast allen Einrichtungen ist gemeinsam, dass sie wenig „sichtbar“ sind. Das heißt, entweder liegen die Gebäude außerhalb gut frequentierter Bereiche oder die Räume „versteckt“ innerhalb von Gebäudekomplexen. Die „Außenwerbung“ ist alt, wenig ansprechend oder gar nicht vorhanden. Es wird vorrangig darauf gesetzt, dass eine „Mund-zu-Mund-Propaganda“ ausreichend ist, um die Zielgruppen zu erreichen.

Die fehlende Sichtbarkeit ist ein Mangel, der sich in Besucher*innenzahlen niederschlagen kann, aber auch Einfluss auf die Akzeptanz der OKJA im Allgemeinen hat. Eine nicht sichtbare Arbeit kann nicht wahrgenommen und wertgeschätzt werden, vielmehr besteht die Gefahr, dass Klischees, Vorurteile und Vorbehalte das Bild prägen. Häuser der OT, die gut sichtbar sind, machen eine gute Infrastruktur deutlich, können besser frequentiert werden und gehören wie selbstverständlich zum Gesamtbild des Stadtteils dazu. Sie haben einen auffordernden Charakter und tragen dazu bei, dass die die OKJA mit ihren Grundsätzen und Werten, für die sie steht, bewusster und als Bereicherung wahrgenommen wird.

Allen Beteiligten sollte es ein Anliegen sein, diese Arbeit zu einem „Aushängeschild“ für die Stadt Schwerte zu befördern.

Ziel 8: „Qualitätsstandards für Honorarkräfte in der Kinder- und Jugendarbeit sind entwickelt und implementiert.“

Fast alle Einrichtungen arbeiten mit Honorarkräften, um die Öffnungszeiten hinreichend abdecken zu können und ihr Angebot zu bereichern. Vielseitige Kompetenzen und ein enormes Engagement sowie Know-How wird damit für diese Arbeit verfügbar gemacht. Die Honorarkräfte bilden somit eine wichtige Säule der OKJA.

Daher sind Qualitätsstandards für die Honorarkräfte in der Kinder- und Jugendarbeit seit langem überfällig. Spätestens mit der Verabschiedung des Kinderschutzgesetzes im Jahr 2012 wurde die besondere Bedeutung und Verantwortung der Akteure in der Kinder- und Jugendarbeit, dabei insbesondere im Hinblick auf den Kinderschutz, noch einmal deutlich gemacht. Auch, um dem Rechnung zu tragen, ist die Entwicklung und Implementierung von Standards notwendig.

Ziel 9: „Eine Wirkungsorientierung (Wirkungsreflexion durch Wirksamkeitsdialoge / Evidenzbasierte Praxis / Evaluation) ist in der Kinder- und Jugendarbeit implementiert.“

Zur Ausgangslage führt das Forschungsprojekt „Wirkungsreflexion zur Kinder- und Jugendarbeit – ein Vorschlag für die kommunale Ebene“ der Hochschule Düsseldorf wie folgt aus:

„Neben den Ansprüchen einer Selbstvergewisserung zu den Effekten, die professionelles Arbeiten zwingend impliziert (mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen allemal), sieht sich die KJA heute zum einen vermehrt aufgefordert, ihren Konzeptionen und Programmen empirische Reflexionen

hinzuzufügen. Zum anderen besteht für sie die Notwendigkeit und der Wunsch, über ihre traditionellen Formen der Berichterstattungen hinaus, forschungsba- sierte Aussagen zu ihrer Wirksamkeit zu präsentieren. Diese Tendenz, der sich das Arbeitsfeld der KJA (wie der Sozialen Arbeit insgesamt) ausgesetzt sieht, ist eingebettet in eine – politisch inspirierte, aber ebenso fachlich gebotene – Entwicklung, aus der die Erwartung erwächst, die methodischen Verfahren und komplexen Wirkzusammenhänge der Arbeit stärker als bislang zu fokussieren und das diesbezügliche Wissen weiterzuentwickeln.“³⁵

Allen voran sind die Jugendämter gefordert, dies insbesondere aufgrund ihrer zentra- len Stellung als sozialplanerische, finanzierende und gewährleistende Institution, em- pirisch fundiertes Wissen zur Wirksamkeit der Kinder- und Jugendarbeit nutzbar zu machen. Des Weiteren dient es zusätzlich der Legitimation von kommunalen Ausga- ben, der Qualitätsentwicklung und den Planungsaufgaben.³⁶

Daher soll eine wirkungsorientierte Ausrichtung ebenfalls Ziel dieses Förderplans sein.

3.3.6 Partizipation

Ziel 10: „Eine kontinuierliche und qualifizierte Beteiligung junger Menschen ist reali- siert.“

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an den Planungsprozessen sowie in allen Stadien der Umsetzung ist seit langem gesetzlicher Auftrag. So zwingend dieser Auftrag ist, so schwierig ist es, ihn in gelebte Praxis umzusetzen. Dies gelingt auf den verschiedenen Ebenen unterschiedlich gut (siehe dazu auch die Ausführungen im Ka- pitel 3.4.4.) und ist daher weiter zu verfolgen und auf- sowie auszubauen.

3.3.7 Angebotsstruktur-Entwicklung

Ziel 11: „Die Kinder- und Jugendarbeit hat die veränderten (digitalen) Lebenswelten junger Menschen im Blick und trägt diesen Rechnung.“

Die Nutzung digitaler Medien ist heute für junge Menschen fast aller Altersgruppen selbstverständlicher Teil des Lebens und Alltagshandelns. Die Digitalisierung betrifft mittlerweile fast alle Lebensbereiche und Lebenswelten von Kindern und Jugendli- chen. Die damit verbundenen Chancen und Risiken sind Thema der Kinder und Ju- gendlichen und damit unerlässlicher Bestandteil der OKJA.³⁷

³⁵ Zitat, s. S. 5: Liebig, Reinhard / Schröder, Nina / Klapinski, Anna-Maria: Wirkungsreflexion zur Kinder- und Jugendarbeit – ein Vorschlag für die kommunale Ebene

³⁶ vgl. S. 5, ebenda

³⁷ vgl. S. 7: Arbeitsgemeinschaft Jugendfreizeitstätten Baden-Württemberg e.V. (Hrsg.) / Susanne Alt, Martin Bachhofer, Sabine Dieterle, Sabine Pester, Astrid Suerkemper (Texte): Meine 2. Heimat, das Juze

Ziel 12: „Umwelt-, Natur- und Klimaschutz ist als relevantes Thema junger Menschen in der Kinder- und Jugendarbeit angekommen.“

Nicht erst seit Greta Thunberg sich erstmals 2018 vor ihre Schule setzte und damit den Grundstein für die Bewegung „Fridays for Future“ legte, haben Jugendliche ein starkes Bewusstsein für Umweltprobleme und Nachhaltigkeitsfragen. Für junge Menschen ist es selbstverständlich, dass sich die Gesellschaft verändern muss, um den Planeten Erde lebenswert zu erhalten. Bereits in 2011 führte Greenpeace eine Studie³⁸ durch, die unter anderem zu folgenden Ergebnissen kam:

- Junge Menschen wünschen sich von Politik und Wirtschaft mehr Einsatz, um sich nachhaltig verhalten zu können.
- Sie wissen, dass eine intakte Umwelt die Grundlage für jede ökologische, soziale und kulturelle Entwicklung ist.
- 70 Prozent der Befragten beteiligen sich aktiv am Umweltschutz.
- Jede/r Vierte beteiligte sich bereits an politischen Demonstrationen und sogar doppelt so viele wollten sich in Zukunft, (wie sich heute bereits bewahrheitet hat), stärker einsetzen.

Umweltbewusstsein ist in der jungen Bevölkerung mittlerweile Mainstream. Das muss sich in den Konzepten und Angeboten der Offenen Kinder- und Jugendarbeit widerspiegeln.

Ziel 13: „Die durch die Corona-Krise bedingten Einschränkungen in der Lebenswelt junger Menschen sind bestmöglich kompensiert.“

Wie bereits im Kapitel 2 umfassend beschrieben, kommt der Kinder- und Jugendarbeit in der Zeit „nach“ Corona bzw. der Aufarbeitung der Folgen eine besondere Bedeutung und Verantwortung zu. Auch das muss sich in deren Konzepten und Angeboten widerspiegeln.

3.3.8 Inklusion

Ziel 14: „In der OKJA ist die Inklusion konsequent mitgedacht und umgesetzt.“

„Das Kind hat ein Recht darauf, eigene Erfahrungen machen zu können und ein Recht darauf, als individueller Mensch mit all seinen Stärken und Schwächen angenommen und geachtet zu werden (Janucz Korzac).

Die Pädagogik der Achtung von Janucz Korzac hat vieles gemeinsam mit dem Konzept der Inklusion. Ziel von Inklusion ist eine Gesellschaft, in der grundsätzlich jedes Individuum in seiner Eigenart gleichwertig anerkannt wird. Statt die Benachteiligung als individuelle Eigenschaft zu begreifen, soll die

³⁸ Grunenberg, Heiko / Küster, Kerstin / Rode, Horst: Greenpeace Nachhaltigkeitsbarometer – Was bewegt die Jugend?

Aufmerksamkeit auf die Bedingungen gelegt werden, die das einzelne Kind, den einzelnen Jugendlichen behindern.“³⁹

Bedauerlicherweise gehört es nicht zur Tradition der Kinder- und Jugendarbeit, inklusiv zu denken. Natürlich erfolgt keine gezielte Ausgrenzung, viele Einrichtungen haben junge Menschen mit Behinderung in ihrem Besucher*innenstamm und natürlich sind diese immer herzlich willkommen.

Aber allein die häufig gewählte Variante, dass Jugendzentren in Kellerräumen beheimatet sind, offenbart schon das ganz offensichtliche Problem des Zugangs für mobilitätseingeschränkte Kinder und Jugendliche, abgesehen von den vielen anderen Barrieren, die zu beachten sind.

Mit dem KJSG wurde der § 11 „Jugendarbeit“ des SGB VIII im Absatz 1: „Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen (...)“ (s. a. Kapitel 4.1.) um folgenden Passus erweitert:

„Dabei sollen die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Angebote für junge Menschen mit Behinderungen sichergestellt werden.“

Das bedeutet, dass damit die allgemeinen Bestimmungen der bereits im Jahr 2009 ratifizierten Behindertenrechtskonvention (BRK) explizit für die Kinder- und Jugendarbeit konkretisiert und gesetzlich abgesichert wurde.

Die AG Inklusion der Stadt Schwerte beschäftigt sich seit vielen Jahren intensiv mit diesem Thema und hat unter anderem den sogenannten Inklusionsstempel entwickelt. Ursprünglich nur für die Beschlussvorlagen der Verwaltung gedacht, ist er auch darüber hinaus ein guter Wegweiser, um alle Einschränkungen von Menschen mit Behinderung (MmB), insbesondere bei der Planung von Maßnahmen, in den Blick zu nehmen.

Angebote und Maßnahmen sind demnach immer unter den Aspekten zu prüfen, welche Einschränkungen in der „Beweglichkeit“ sowie beim „Sehen“, „Hören“, „Denken“ und „Fühlen“ zu beachten sind. Damit sind alle Bereiche von Einschränkungen, wie die Mobilitäts-Einschränkungen, die Sinnes-Beeinträchtigungen sowie die kognitiven und sozial-emotionalen Einschränkungen, einfach und nachvollziehbar beschrieben. Dennoch sollte der Fokus, wie im Zitat von Janucz Korzac deutlich gemacht, nicht auf die Defizite gerichtet sein, sondern immer auf die Fähigkeiten.

Mit dem oben angeführten Ziel werden sowohl die Akteure in der Kinder- und Jugendarbeit als auch die Verantwortlichen von Seiten der Freien Träger sowie Politik und Verwaltung aufgefordert, sich mit Inklusion auseinanderzusetzen, diese immer mitzudenken und, was in der Umsetzung möglich ist, möglich zu machen. Und manchmal vielleicht sogar das möglich machen, das bis dahin noch gar nicht denkbar war.

³⁹ Zitat, s. S. 7: LVR-Landesjugendamt Rheinland / LWL-Landesjugendamt Westfalen Lippe (Hrsg.) / Autor*innen: Martina Leshwange, Dr. Karin Kleinen, Irmgard Grieshop-Sander, Dr. Hildegard Pamme, Bernhard Selbach: Jugendförderung: Erfolgreich inklusiv – Eine Arbeitshilfe

Zur Umsetzung der Inklusion in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit haben die Landesjugendämter des LVR und des LWL eine eingangs bereits zitierte Arbeitshilfe⁴⁰ erstellt, die eine gute Orientierung für die zukünftige Aufstellung zu diesem Thema darstellt.

Das dazu vorangegangene Modellprojekt „Inklusion in der Jugendförderung“⁴¹ bot unter anderem die zentrale Erkenntnis, dass der Umgang mit den „Irritationen“, die durch inklusive Ansprüche entstehen, einen wesentlichen Beitrag zur Schärfung des Profils der OKJA leisten kann. In diesem Sinne stellt die Ergänzung des § 11 SGB VIII nicht nur eine besondere Herausforderung, sondern auch eine große Chance für dieses Arbeitsfeld dar.

3.4 Warum so und nicht anders?

Die ein wenig „saloppe“ Formulierung der Überschrift dieses Kapitels soll zum Ausdruck bringen, dass die im gesamten Förderplan getroffenen Statements nicht in „Stein gemeißelt“ sind, aber logischen Argumenten folgen.

3.4.1 Warum haben die Standards diese besondere Bedeutung?

Wie bereits in der Einleitung erwähnt, war die Förderung der OKJA in den letzten Wahlperioden im Zuge der Aufstellung und Verabschiedung der bisherigen Kommunalen Kinder- und Jugendförderpläne immer von Sparmaßnahmen geprägt.

Auch unter Berücksichtigung der sehr unterschiedlichen Voraussetzungen für die Aufgabenwahrnehmung durch die einzelnen Träger ergab sich in der Vergangenheit eine variantenreiche, aber wenig gerechte und größtenteils intransparente Förderpraxis. Die Förderhöhen waren wenig nachvollziehbar und machten teilweise sogar einen beliebigen Eindruck. Das entsprach zwar nicht dem ursprünglichen Anspruch, denn selbstverständlich basierten die erstmals festgelegten Förderhöhen auf wenigen bestimmten Parametern, die seinerzeit Ausgangspunkt für einen Vorschlag der Freien Träger im Rahmen der Abstimmung in der AG 78 waren.

Bereits in diesen Anfangszeiten waren die zur Verfügung gestellten Mittel in keiner Weise auskömmlich, so dass an verschiedenen Stellen immer wieder nachgebessert werden musste. Im Ergebnis wurde letztendlich eine Förderung praktiziert, die keinerlei Anspruch auf Einheitlichkeit, Vergleichbarkeit oder Gerechtigkeit hatte. Dies wurde und wird von den Freien Trägern zu Recht bemängelt. Gefordert wird seit langem eine Neuaufstellung der Förderpraxis.

⁴⁰ LVR-Landesjugendamt Rheinland / LWL-Landesjugendamt Westfalen Lippe (Hrsg.) / Autor*innen: Martina Leshwange, Dr. Karin Kleinen, Irmgard Grieshop-Sander, Dr. Hildegard Pamme, Bernhard Selbach: Jugendförderung: Erfolgreich inklusiv – Eine Arbeitshilfe

⁴¹

[Modellprojekt "Inklusion in der Jugendförderung" | DIALOGFORUM - "Bund trifft kommunale Praxis" \(jugendhilfe-inklusive.de\)](#)

Mit der mangelnden Förderpraxis einher ging, wie bereits dargestellt, ein erheblicher Qualitätsverlust. Folgende Aufgaben konnten nur noch eingeschränkt, in einfacher Form oder gar nicht mehr durchgeführt werden:

- Konzeptionelle Arbeiten
- Entwicklung neuer Programme
- Einsatz von Honorarkräften, die u. a. Programmvielfalt gewährleisten und neue Impulse in die Arbeit bringen
- Innovationen
- Öffentlichkeitsarbeit / Profilbildung
- Teilnahme an Arbeitskreisen und Qualitätszirkeln
- Vernetzung und Austausch
- Teilnahme an Fortbildungen
- Mitwirkung an der Sozialraumarbeit
- Angebot von Programmen außerhalb des Hauses
- Präsenz und Wirkung im Sozialraum
- Stellen von Förderanträgen und Nutzung von weitergehenden Förderungen
- u. v. m.

Damit kann man in der OKJA den vielfältigen Heraus- und Anforderungen nicht adäquat begegnen und schon gar nicht gerecht werden. Wer sich nicht fortbilden kann, verliert sukzessive die Fachlichkeit. Wer permanent in der Überforderung ist und/oder sich mit unbefriedigenden Ergebnissen in der Arbeit begnügen muss, kann nicht kreativ und engagiert arbeiten. Wer nicht aus seinem Haus herausgehen kann, kann keine neuen Impulse ins Haus holen. Wer sich nicht austauscht und vernetzt, „schmort im eigenen Saft“. Wer keine Werbung für sich macht, wird vergessen. Wer nichts zu bieten hat, verliert an Attraktivität. Wer nicht attraktiv ist, verliert an Zuspruch. Wer immer dasselbe macht, verliert den Anschluss an die Welt der Zielgruppe usw. Die Liste ließe sich noch weiterführen.

Diese Auswirkungen sind für die OKJA in Schwere in der Gesamtheit dramatisch und mittlerweile deutlich erkennbar. Diese Situation setzt die Mitarbeiter*innen in den Einrichtungen und die Träger zusätzlich unter Druck. Der Eindruck: „Wessen Haus leer ist und wer scheinbar weniger qualifizierte Arbeit leistet, läuft Gefahr, nicht mehr als förderwürdig anerkannt zu werden.“ Betroffen sind davon die Einrichtungen der Freien Träger und des Öffentlichen Trägers gleichermaßen.

Dem entgegengesetzt wurde durch alle Akteure ein hohes Maß an Engagement, das gelegentlich bereits die „Schwelle zur Selbstaubeutung“ überschritten hat. Auch die Aufrechterhaltung von Öffnungszeiten unter Zuhilfenahme von zusätzlicher ehrenamtlicher Arbeit durch hauptamtliches Personal gehört mittlerweile zur gelebten Praxis. Dies ist dem sehr hohen Verantwortlichkeitsgrad, den die Mitarbeiter*innen der OKJA ihren Besucher*innen bzw. den jungen Menschen gegenüber empfinden, geschuldet.

Diese durch die betroffenen Akteure gewählten Handlungsstrukturen und Kompensationsstrategien müssen endgültig der Vergangenheit angehören.

Dabei sind folgende elementaren Aspekte noch nicht einmal mit einbezogen:

- Fachkräftegebot
- Aufsichtspflicht.

Das Fachkräftegebot ist im § 72 „Mitarbeiter, Fortbildung“ des SGB VIII gesetzlich verankert und steht ausdrücklich nicht unter dem Vorbehalt der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel. Dort heißt es im Absatz 1:

„Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen bei den Jugendämtern und Landesjugendämtern hauptberuflich nur Personen beschäftigen, die sich für die jeweilige Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine dieser Aufgabe entsprechende Ausbildung erhalten haben (Fachkräfte) oder auf Grund besonderer Erfahrungen in der sozialen Arbeit in der Lage sind, die Aufgabe zu erfüllen. (...)“

Darin enthalten sind Begriffe wie „persönliche Eignung“, „entsprechende Ausbildung (Fachkräfte)“ und „besondere Erfahrungen. Dazu finden sich in den Kommentaren⁴² zum Gesetz folgende Ausführungen zur Fachkompetenz:

„Fachkräfte sind nach der Definition des Abs. 1 nur Personen, die eine ihrer jeweiligen Aufgabe entsprechende Ausbildung erhalten (und formal abgeschlossen) haben. Sie haben damit eine formal nachweisbare Fachkompetenz. (...) Die Zulassung von Personen ohne entsprechende Ausbildung und damit formal nachgewiesener Fachkompetenz, aber mit besonderer Erfahrung in der Sozialen Arbeit war bei Einführung des Fachkräftegebots für den Träger der öffentlichen Jugendhilfe als begründungspflichtige Ausnahme vom Grundsatz der ausschließlichen Beschäftigung ausgebildeter hauptamtlicher Fachkräfte notwendig, weil § 72 ansonsten einem Beschäftigungsverbot gleichgekommen wäre. Mittlerweile kommt ihr jedoch ein immer geringerer Anwendungsbereich zu.“

Heute bezieht sich der Ausnahmefall weniger auf Beschäftigte in der OKJA, sondern eher auf Menschen mit spezieller Erfahrung, über die ausgebildete Fachkräfte in der Regel nicht verfügen, wie z. B. Ex-User in der Drogenhilfe, ehemalige Straßenkinder in der Schulsozialarbeit, junge Erwachsene mit eigener Erfahrung in stationärer Unterbringung (für Selbsthilfegruppen) usw.

„Der Gesetzgeber hatte mit Einführung des Fachkräftegebots allein die sozialwissenschaftlichen Berufe im Blick. Die Begründung zum KJHG nennt als Fachkräfte der Jugendhilfe Sozialarbeiter, Sozialpädagogen, Erzieher, Psychologen, Diplom-Pädagogen, Heilpädagogen, Sonderschulpädagogen, Psychagogen, Jugendpsychiater, Psychotherapeuten und Pädiater.“⁴³

⁴² Hier wird zitiert aus bzw. zu Hilfe genommen: Gila Schindler/Angela Smessaert/Münder/Meysen/Trenczek, Frankfurter Kommentar SGB VIII, 8. Auflage 2019

⁴³ ebenda

Dabei ist zusätzlich zu beachten, dass das Fachkräftegebot sich trotzdem nicht nur auf sozialpädagogische, erzieherische oder sonstige Aufgaben, deren kompetente Erfüllung als sog „personenbezogene Dienstleistung“ sozial- oder humanwissenschaftliche Expertise erfordert, sondern auf die Wahrnehmung sämtlicher Aufgaben nach dem SGB VIII.

Trotzdem ist nach den verschiedenen Aufgaben zu unterscheiden. Ist es in der Kindertagesbetreuung im Regelfall die Ausbildung zur Erzieherin, so ist es in der Kinder- und Jugendarbeit das Studium der Sozialarbeit oder Sozialpädagogik.

„Durch die zunehmende Komplexität der Aufgaben hat die fachliche Qualifikation sogar an Bedeutung gewonnen, da die Bedarfslagen der Adressaten zunehmend vielschichtig und die gesellschaftlichen Erwartungen an die Kinder- und Jugendhilfe (z. B. Chancenausgleich bei Armut und Bildungsferne, Inklusion) gestiegen sind.“⁴⁴

Zur persönlichen Eignung heißt es weiter:

„Alle hauptberuflich tätigen Personen müssen nach ihrer Persönlichkeit für die wahrgenommene Aufgabe geeignet sein. Damit wurde (als unbestimmter Rechtsbegriff) eine schwierige Vorschrift in das Jugendhilferecht eingeführt. Dass „angesichts der großen Verantwortung, die alle in der Jugendhilfe Tätigen für die Entwicklung junger Menschen tragen, [...] neben der fachlichen Qualifikation die persönliche Eignung unabdingbare Voraussetzung“ ist, dürfte unbestritten sein. (...)

Erforderlich sind Eigenschaften, die für ein Eingehen des spezifischen kommunikativen Verständigungsprozess der sozialen Arbeit notwendig sind: Glaubwürdigkeit, Empathie, Verantwortlichkeit, Engagement, Belastbarkeit, Offenheit im Umgang mit den Adressaten. (...)

Die Erstellung eines pauschalen Kriterienrasters zur persönlichen Eignung ist nicht möglich. Im Einzelfall muss die Einschätzung transparent und nachvollziehbar sein. (...)⁴⁵

Auch eine „Negativliste“ ist hierbei nicht zielführend. Im Hinblick auf den Kinder- und Jugendschutz wurde dafür u. a. der § 72a „Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen“ in das SGB VIII eingefügt.

Zusammenfassend lässt sich damit feststellen, dass das Fachkräftegebot eindeutig Bestandteil der Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB VIII und zwingend zu beachten ist. Ein Abweichen von diesem Grundsatz ist als rechtswidrig einzustufen.

Die Aufsichtspflicht⁴⁶ ist insbesondere für die personelle Ausstattung des offenen Bereiches in den Jugendzentren von Bedeutung.

⁴⁴ ebenda

⁴⁵ ebenda

⁴⁶ Basierend auf dem § 832 BGB „Haftung des Aufsichtspflichtigen“

Dazu soll im Folgenden nur kurz auf die komplexen und weitführenden gesetzlichen Grundlagen eingegangen werden. Zu klären ist grundsätzlich immer, wer in dem Fall, dass ein Kind oder ein Jugendlicher zu Schaden kommt, schadensersatzpflichtig ist. Zu Hilfe genommen wird hier die gutachterliche Stellungnahme zur „Aufsichts- und Verkehrssicherungspflichten bei der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII“ von Prof. Dr. Jan Kepert⁴⁷:

„Im Gegensatz zu anderen Leistungen der Jugendhilfe sollen Kinder und Jugendliche in der Jugendarbeit selbst tätig werden können, Aktionen und Projekte selbst planen und umsetzen, Arbeitsinhalte und Arbeitsformen selbst mitgestalten und sich selbst organisieren können. Die Jugendarbeit soll damit von jungen Menschen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen. (...) Die Angebote der offenen Jugendarbeit stehen dabei insbesondere unabhängig von dem Vorliegen eines Defizits allen jungen Menschen offen. Regelmäßig können die jungen Menschen während der Öffnungszeiten der Einrichtung eines offenen Betriebs kommen und gehen, wann sie wollen. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.“⁴⁸

Somit unterliegt die OKJA ganz besonderen Bedingungen innerhalb der Jugendhilfe. Insbesondere die Frage und der Umstand, ob ein Vertrag im rechtlichen Sinne zustande kommt oder gerade nicht, führt hin zu den Bestimmungen der Aufsichtspflichtverletzung, die wiederum eine spezielle Anforderung an die in der OKJA tätigen Personen stellt:

Dabei ist in diesem Zusammenhang das Fachkräftegebot als nachrangig einzustufen. „(...) letztendlich ist – unabhängig von der Fachlichkeit der Aufsichtsperson, der entgeltlichen oder ehrenamtlichen Aufgabenwahrnehmung sowie unabhängig vom Alter – sicherzustellen, dass die Personen, welche im Einzelfall die Aufsichtsfunktion wahrnehmen, den jeweiligen Anforderungen im Einzelfall gewachsen sind. Die Delegation der Betreuungsaufgabe an einen im Einzelfall ungeeigneten Betreuer stellt eine Verletzung der Organisationspflichten des primär Verantwortlichen dar.“⁴⁹

„Daher kann sich auch eine Sicherungspflicht bei Erbringung der Leistung einer offenen Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII, bei welcher im Einzelfall keine vertragliche Übernahme der Aufsichtspflicht entsteht (...), aus der Verkehrssicherungspflicht⁵⁰ ergeben.“

⁴⁷ Kepert, Prof. Dr. Jan / Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl: Gutachterliche Stellungnahme für die Arbeitsgemeinschaft Jugendfreizeitstätten Baden-Württemberg e.V. (AGJF); Kehl Dezember 2018

⁴⁸ Zitat, s. S. 4, ebenda

⁴⁹ Zitat, s. S. 20-21, ebenda

⁵⁰ Verkehrssicherungspflicht: „Derjenige, der in seinem Verantwortungsbereich eine Gefahrenlage gleich welcher Art für Dritte schafft oder andauern lässt, hat die Rechtspflicht die Vorkehrungen zu treffen, die erforderlich und zumutbar sind, um eine Schädigung Dritter zu verhindern.“⁶⁹ Geschützt sind grundsätzlich die Personen, mit deren Gefährdung der Pflichtige üblicherweise rechnen muss. Diesbezüglich ist zu berücksichtigen, dass bei der Betreuung von Kindern auch mit einem Fehlverhalten der Kinder zu rechnen ist.“ (Zitat, s. S. 24, ebenda)

Damit ist zusammengefasst eine ausreichende Personalausstattung im offenen Bereich der Kinder- und Jugendarbeit vorzuhalten, um der Sicherungspflicht im geeigneten Maß nachzukommen.

In Anbetracht der gesetzlichen Bestimmungen kann eigentlich auch nicht von „neuen“ Standards gesprochen werden. Entscheidend ist vielmehr die Frage, inwieweit sie bisher beachtet sowie umgesetzt wurden und was in Zukunft getan werden muss, um sie zu erfüllen.

Dazu wurden die entsprechenden Standards neu definiert und in die bereits 2017 eingeführten „Richtlinien zur Ausgestaltung und Förderung der Offenen und Mobilen Kinder- und Jugendarbeit in Schwerte“⁵¹ aufgenommen. Sie werden mit Beschluss dieses Kommunalen Kinder- und Jugendförderplans verbindlich festgeschrieben.

Die wesentlichen Elemente der Förder-Standards in Kürze:

- Der offene Bereich eines Jugendzentrums ist dessen „Herzstück“ und vereinigt die Prämissen (s. a. Kapitel 3.1 „Leitziele“) der OKJA in einmaliger Weise.
- Damit ist dessen Umfang und die Ausstattung mit Personal von elementarer Bedeutung.
- Dafür wurde die (Mindest-) Personalausstattung an folgende Parameter geknüpft:
 - Während der Öffnungszeiten ist immer eine hauptamtliche Kraft anwesend.
 - Die hauptamtliche Kraft entspricht dem Fachkräftegebot.
 - Diese hauptamtliche Kraft ist mit der Aufsicht im Haus nie allein („Zwei-Köpfe-Prinzip“).
 - Die zweite Kraft muss nicht hauptamtlich beschäftigt sein und nicht dem Fachkräftegebot entsprechen.
- Daher ist die Förderung der Ausstattung mit hauptamtlichem Personal auch mit den vorgehaltenen Öffnungszeiten sowie der Größe des Hauses verknüpft.
- Die Kalkulation, die der (Mindest-) Personalausstattung zugrunde liegt, folgt allgemein üblichen und standardisierten Personal- und Sachkostenberechnungen.
- Der Umfang der Stunden für Honorarkräfte, die im Offenen Bereich unterstützen, ist dagegen direkt und nur an die ÖZ gekoppelt.
- Der Umfang der Stunden für Honorarkräfte, die Angebote vorhalten, orientieren sich an den räumlichen Voraussetzungen und den ÖZ.
- Die vorzuhaltenden Öffnungszeiten werden vor Abschluss der Kontrakte mit dem jeweiligen Träger der Einrichtung ausgehandelt.
- Für die Mobile Kinder- und Jugendarbeit wird analog zu den Öffnungszeiten der standortgebundenen Arbeit die Personalausstattung an die vorgehaltenen Angebotszeiten geknüpft.

⁵¹ s. Anlage 2, dieses KKJFP selbst

- Der Zuschuss für die Sachkosten wird prozentual anhand der pauschalierten Kosten für die hauptamtlichen Kräfte errechnet.

Die weiteren Standards, insbesondere die der inhaltlichen und qualitativen Ausgestaltung der Arbeit, finden sich ebenfalls in den genannten Richtlinien sowie in den mit der Anlage 1 beigefügten „Leitlinien der Offenen, Mobilen und Verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit in Schwerte (überarbeitete Fassung: Juni 2021)“.

Zusammengenommen ermöglichen die hier aufgezeigten Standards eine quantitative und gleichermaßen qualitativ gute Arbeit. Die damit einhergehende Mittelausstattung greift allerdings auch nur so weit, wie sie den Vereinbarungen entsprechend ausgegeben werden. Dabei sind die Kosten der hauptamtlichen Kräfte mit einer vorherigen Pauschalzahlung, die wiederum jährlich mit 2% dynamisiert ist, und einer nachträglichen „Spitzabrechnung“ stärker gesichert als die Mittel für Honorarkräfte und Sachausgaben. Werden diese nicht nachweislich explizit für die in den Kontrakten vereinbarten Aufgaben und analog des Angebotes (z. B. Öffnungszeiten) eingesetzt, sind sie zurückzuerstatten. Damit wird gewährleistet, dass die eingesetzten Mittel bei den Zielgruppen ankommen und zielgerichtet ihre Wirkung entfalten können, ansonsten aber notwendige und vertretbare Einsparungen generieren.

Die Umsetzung der Standards wird allerdings nur auf dem Niveau des „absoluten Mindeststandards“ erfolgen. Außerdem wird sie, bis zur Erreichung im Jahr 2025, einem dynamischen Prozess über die Jahre 2022, 2023 und 2024 unterliegen. In diesen drei Jahren werden die Standards zwar für die Berechnungen der für die einzelnen Angebote benötigten Förderung zugrunde gelegt, dem gegenüber stehen allerdings gemäß Planung (s. Kapitel 6 „Maßnahmen“, Punkt 6.1 „Finanzierung“) noch nicht die dazu erforderlichen Mittel in ausreichender Höhe zur Verfügung.

Diese einschränkenden Maßnahmen sind der aktuellen Haushaltslage geschuldet. Die Kompensation muss deshalb in den Planungsgesprächen mit den jeweiligen Trägern gelingen. Dabei sind die möglichen Aushandlungsfaktoren: Mitarbeiter*innen-Struktur, Programmstruktur, Qualitätsstandards, Mitwirkungspflichten, Eigenanteile usw. Diese Übergangsphase ist dann mit Beschluss des KKJFP 2021-2025 mit dem Jahr 2024 abgeschlossen. Im Jahr 2025 werden die „absoluten Mindeststandards“ umgesetzt und die dazu erforderlichen Mittel in ausreichender Höhe bereitgestellt.

3.4.2 Warum ist die Kombination einer zentralen und dezentralen Strategie sinnvoll?

Eine dezentrale Strategie bedeutet, eine möglichst große Anzahl an Einrichtungen gleichmäßig auf möglichst viele Stadtteile zu verteilen, dabei aber ggf. auf „Größe“ in Gestalt von räumlicher Größe, Angebotsvielfalt etc. zu verzichten.

Eine zentrale Strategie bedeutet, alle Ressourcen auf ein Jugendzentrum in zentraler, attraktiver Lage zu konzentrieren. Das heißt, durch die Lage sowie einen größeren Umfang an Ausstattung und Angeboten eine größtmögliche Attraktivität zu erreichen.

Bei der Frage, ob eine zentrale oder eine dezentrale Strategie zu verfolgen ist, ist von Bedeutung, welche Zielgruppen erreicht werden sollen.

Mit einer dezentralen Strategie erreicht man besser die Zielgruppe der benachteiligten jungen Menschen. Diese haben zum einen häufig nicht die Mittel, um z. B. mit dem Bus zu einer zentralen Einrichtung zu fahren, und sie sind auch seltener in eigenständiger Mobilität trainiert, da meist auch ihre Eltern schon in diesem Dilemma stecken und dieses Verhalten vorleben.

Hierzu wurde in das KJSG im § 80 Absatz 2 Ziffer 3 SGB VIII explizit die Anforderung eingebaut, dass:

„ein dem (...) ermittelten Bedarf entsprechendes Zusammenwirken der Angebote von Jugendhilfeleistungen **in den Lebens- und Wohnbereichen** von jungen Menschen und Familien sichergestellt ist, (...)“

Mit einer zentralen Strategie erreicht man dagegen eher die weniger benachteiligten jungen Menschen, da sie in der genau gegenteiligen Situation sind. Sie haben mehr Mittel z. B. für Busfahrten zur Verfügung, ihre Eltern verfügen über Pkws, mit denen sie ihre Kinder teilweise befördern, oder leben zumindest ein gewisses Maß an Mobilität als Normalität vor. Außerdem verfügen sie über mehr Alternativmöglichkeiten zur Freizeitgestaltung, sodass weniger die nahegelegene Verfügbarkeit als vielmehr die Attraktivität des Angebotes eine Rolle spielt.

Die beiden Zielgruppen sind hier natürlich nur sehr plakativ gegenübergestellt, um die Pole zu verdeutlichen, die als Mittel zur Entscheidungsfindung herangezogen werden können. Vielschichtige und differenzierte, wissenschaftlich basierte Modelle sozialer Schichten, ihrer Eigenschaften und Milieus sind zahlreich in der Fachliteratur zu finden. Hier sei beispielhaft verwiesen auf die Modelle der „Sinus-Milieus“, die auch ein spezielles Modell zu Jugendlichen vorhalten.⁵²

Nun gibt es einerseits eine hohe Verantwortung des Öffentlichen Trägers der Jugendhilfe, sich speziell für die benachteiligten jungen Menschen stark zu machen und geeignete Angebote zu schaffen, um Teilhabe zu ermöglichen. Andererseits darf das aber auch nicht gleichbedeutend damit sein, dass andere Zielgruppen junger Menschen zu vernachlässigen sind. Wie an anderer Stelle bereits deutlich gemacht, ist die OKJA wichtiger Bestandteil der nonformalen Bildungslandschaften. In Verbindung mit der dort herrschenden absoluten Freiwilligkeit bildet die OKJA einen einmaligen Lernort. Dieser sollte daher nicht nur auf spezielle Zielgruppen abgestellt sein, sondern alle jungen Menschen ansprechen.

Denn die meisten Herausforderungen, denen junge Menschen begegnen, sind unabhängig von ihrem sozial-ökonomischen Status. Und auch die Anfälligkeit für Tendenzen zu Rassismus, Radikalisierung, rechtes Gedankengut, Sucht und vieles mehr ist nicht spezifisch für eine der Zielgruppen. Um dazu Gegenkonzepte zu entwickeln und Jugendliche stark zu machen, brauchen wir eine Offene Kinder- und Jugendarbeit für alle.

⁵² LINK: <https://www.sinus-institut.de/sinus-milieus/sinus-jugendmilieus> und vgl. S. 43 ff: Dr. Marc Calmbach, Bodo Flaig, Dr. James Edwards, Heide Möller-Slawinski, Inga Borchard, Dr. Christoph Schleer (Autor*innen): Wie ticken Jugendliche? 2020 - Lebenswelten von Jugendlichen im Alter von 14 bis 17 Jahren in Deutschland-; Eine SINUS-Studie im Auftrag von: Bundeszentrale für politische Bildung etc.

Beispielhaft für die Bedeutung der OKJA als Bildungsort für alle jungen Menschen sei aus dem 16. Kinder- und Jugendbericht des Deutschen Bundestages zitiert. Unter der Prämisse „Demokratie verlangt mehr politische Bildung / Politische Bildung ist ein fortwährender Auftrag“ wird konstatiert:

„Demokratie und demokratisches Verhalten müssen von jeder neuen Generation neu gelernt und eingeübt werden. Junge Menschen wachsen heute in einer Zeit auf, die geprägt ist von tiefgreifenden gesellschaftlichen Entwicklungen, z. B. von Globalisierung, Klimawandel, Migration, Digitalisierung und demografischem Wandel. Diese sogenannten Megatrends und Krisenphänomene fordern die Demokratie heraus und stellen gleichzeitig das „gesellschaftliche Aufgabenportfolio für die heutige junge Generation“ (Kap. 1) dar... Dazu gehören z. B. gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit sowie Rechtsextremismus und -populismus. Die Bundesregierung stimmt der Kommission darin zu, dass politische Bildung den fortwährenden Auftrag hat, Demokratie und ihre Prinzipien zu vermitteln. ... Die politische Bildung angesichts dieser Bedeutung und Verantwortung angemessen zu würdigen und zu fördern, gehört zu den ständigen Verpflichtungen der Bundesregierung. Um ihre Aufgaben in Anbetracht der genannten Herausforderungen leisten zu können, braucht die politische Bildung im Kindes- und Jugendalter zweifellos mehr Gewicht. Entsprechend greift die Bundesregierung die Forderung der Sachverständigenkommission nach einer Aufwertung und Stabilisierung des Praxisfeldes sowie einer breiteren Verankerung politischer Bildung für junge Menschen auf.“⁵³

Wenn also alle Zielgruppen junger Menschen mit diesen so wichtigen Lernorten erreicht werden sollen, erscheint die in Schwerte gewählte Kombination am ehesten zielführend. Die bereits vorhandenen dezentralen Standorte werden erhalten, soweit sie keine direkte Zentrumsnähe aufweisen. Die zentrumsnahen kleinen Einrichtungen (KOT und TOT) werden überprüft und, sofern möglich, in einer zentralen, größeren Einrichtung zusammengeführt.

3.4.3 Warum ist die Kombination aus mobiler und standortgebundener Strategie richtig?

Um es einleitend klarzustellen: „Weder kann die Mobile Kinder- und Jugendarbeit (MKJA) die Offene Kinder- und Jugendarbeit (OKJA) ersetzen noch umgekehrt.“

Gemäß gesetzlichem Verständnis (§ 11 SGB VIII) sind die mobilen Angebote den offenen Angeboten sogar zugeordnet. Da sie allerdings in ihrer Ausformung und Wirkung so unterschiedlich sind, soll hier der Versuch unternommen werden, die Bedeutung beider Formen hervorzuheben.

⁵³ Zitat s. S. 7-8: 16. Kinder- und Jugendbericht des Deutschen Bundestages, 19. Wahlperiode, Drucksache 19/24200

Die standortgebundene und die mobile Arbeit haben ihre Berechtigung. Sie sind als sinnvolle Ergänzung zueinander zu verstehen. Mobile Arbeit ist kein Ersatz für die standortgebundene Arbeit.

In Zeiten knapper finanzieller Ressourcen rückt die Präferenz der mobilen Angebote gern in den Fokus der Aufmerksamkeit, da diese Angebote regelmäßig kostengünstiger sind als die standortgebundenen. Die Zielrichtungen der Angebote sind aber völlig unterschiedlich.

Die standortgebundene OKJA erfüllt eine Vielzahl an Anforderungen, die an die Kinder- und Jugendarbeit gestellt werden. Neben den im Kapitel 4 „Aufgaben / Leistungsfelder“ detailliert ausgeführten Parametern bedeutet sie insbesondere für benachteiligte Kinder und Jugendliche häufig die „2. Heimat“, das „2. Wohnzimmer“⁵⁴. Das bedeutet, dies hat auch die Corona-Krise wie unter einem Brennglas verdeutlicht, dass diese Zielgruppe darauf angewiesen ist, Jugendzentren als Ausgleichsorte für manchmal extrem beengte Wohnverhältnisse in erreichbarer Nähe zur Verfügung zu haben. Sie stellen mit ihrer Verortung und den festen Öffnungszeiten verlässliche Anlaufstellen dar. Sie sind - nicht zu ersetzende - sichere Orte!

Die mobile Arbeit dagegen bietet keine „Heimat“, sondern kommt zu den Orten, an denen sich Jugendliche aufhalten. Oder sie macht Angebote an Orten, wo Bedarf gesehen und kein anderes Angebot vorgehalten wird. Die Angebote haben somit einen aufsuchenden Charakter, wie Streetwork auch, sind aber ausdrücklich präventiv ausgerichtet, das heißt, es ist nicht ihre Aufgabe zu intervenieren, wenn Jugendliche an verschiedenen Stellen als „Störfaktor“ wahrgenommen werden.

Die Zielgruppe der mobilen Arbeit ist eine andere als die der Jugendzentren. Vorrangig sollen zumeist Jugendliche erreicht werden, die ansonsten keinen Zugang zu anderen Angeboten haben (s. a. Kapitel 4, Punkt 4.1.1 unter der Überschrift „Abgrenzung der einzelnen Handlungsfelder“).

Außerdem sind die mobilen Angebote naturgemäß wesentlich flexibler und können je nach Bedarf im gesamten Stadtgebiet an wechselnden Orten ihre Aktionen durchführen. Dabei ist es ausdrücklich gewünscht, dass sie nicht „nur“ alternativ zu, sondern in Kooperation mit den Jugendzentren arbeiten. Sie können dabei eine wichtige Lotsenfunktion übernehmen. Sie können helfen, Schwellenängste zu überwinden und Zugänge zu schaffen.

Darüber hinaus können sie im Sozialraum eine gute Wirkung entfalten. Die Sozialarbeiter*innen sind sichtbar und präsent, auch für Menschen, die nicht zur Zielgruppe gehören (Eltern, Nachbarn, andere Alters- und Interessengruppen) und können als Ansprechpartner*innen fungieren. Dabei vertreten sie aber immer die Interessen der Jugendlichen, sind Fürsprecher*innen und verlässliche Partner*innen der Zielgruppe.

Daher sollte gerade in Zeiten, in denen der Druck, sich den verändernden Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen zu stellen und adäquate Angebote zu machen, nicht

⁵⁴ vgl. auch: Arbeitsgemeinschaft Jugendfreizeitstätten Baden-Württemberg e.V. (Hrsg.) / Susanne Alt, Martin Bachhofer, Sabine Dieterle, Sabine Pester, Astrid Suerkemper (Texte): Meine 2. Heimat, das Juze; Stuttgart, 2. überarbeitete Auflage, April 2018

immer wieder der Fehler begangen werden, das Angebot der Jugendzentren an sich als antiquiert darzustellen. Vielmehr ist es angezeigt, gute Konzepte in den Jugendzentren und der Mobilen Kinder- und Jugendarbeit sowie deren Zusammenwirken zu gestalten, sodass sie attraktiv für die Zielgruppen sind und ihre größtmögliche Wirkung entfalten können.

Denn, auch das hat die Corona-Krise gezeigt, die neueste Technik ist zwar ein „Must Have“ für viele der Kinder und Jugendlichen, aber als Ersatz für den persönlichen Austausch und das einfach nur „Leute treffen“, wie es die Kinder- und Jugendarbeit bietet, ist sie nutzlos. Dazu sind Orte in der realen Welt unverzichtbar!

3.4.4 Warum Partizipation nicht gleich Partizipation ist!

Dazu ist erforderlich, das komplexe Feld der Partizipation in der Kinder- und Jugendarbeit im Einzelnen zu betrachten. Dabei sind die einzelnen Ebenen von Bedeutung sowie die folgenden Fragen:

- „Wer ist wann zu beteiligen?“
- „In welcher Form und Intensität?“
- „Wann bzw. in welchen Prozessschritten und in welcher Reihenfolge?“

Bei Entscheidungen der Mittelbereitstellung und der grundsätzlichen Ausrichtung kommunaler Leitlinien für die Kinder- und Jugendarbeit sind Politik, Verwaltung sowie öffentliche und freie Träger der Jugendhilfe gefordert. Die Entscheidungen basieren dabei auf einer Vielzahl von Informationen, die natürlich auch die Sichtweise der Zielgruppe mit einbezieht. Auf dieser Ebene bedient man sich allerdings nicht eigener, lokaler Befragungen, sondern üblicherweise Expert*innenwissen und Studien. Dazu zählen insbesondere Studien, die auf Befragungen der Zielgruppe basieren.

Zu den wissensbasierten Erkenntnissen gehört zum Beispiel, dass OKJA zu den wichtigen Bausteinen der außerschulischen Bildungseinrichtungen gehört, im präventiven Bereich eine wichtige Funktion hat, Garant für die Teilhabe insbesondere benachteiligter KuJ ist und einen unerlässlichen Bestandteil der Angebotslandschaft bildet u. s. w.

Die Beteiligung auf dieser Ebene in dieser Form ist in Schwerte seit Jahren gelebte Praxis. Zukünftig wird die Beteiligung ergänzt durch das Kinder- und Jugendparlament, das mit seiner beratenden Funktion im JHA direkt Einfluss auf die politische Entscheidungsfindung nehmen kann.

Bei Entscheidungen auf mittlerer Ebene, wie zum Beispiel Konzeptionen und Ausstattung von OTs, aber auch bei Fragen zur zentralen oder dezentralen Strategie, Erreichbarkeit usw. muss die Zielgruppe beteiligt werden, z. B. durch Befragungen auf der lokalen Ebene. Der Einfluss der Zielgruppe ist auf dieser Ebene allerdings nur mittelbar. Er ist fester Bestandteil der Entscheidungsfindung, aber nicht unbedingt ausschlaggebend. Denn insbesondere hier obliegt den Entscheidungsträgern, zwischen den Interessen und Bedürfnissen der unterschiedlichen Zielgruppen abzuwägen. So könnten beispielsweise gut selbstorganisierte, mobile, „sprachfähige“ Jugendliche ihre Präferenzen gut durchsetzen, während die Bedürfnisse von Jugendlichen, die sich

eher seltener an Umfragen beteiligen, schlechter selbstorganisiert und weniger mobil sind, die wiederum häufiger zu sozial schwächeren Gruppierungen gehören, unberücksichtigt bleiben. Gerade diese Gruppen sind aber in der Regel, wie oben schon erwähnt, eher auf die Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit angewiesen.

Daher ist es von maßgebender Bedeutung, vor einer Entscheidungsfindung sicherzustellen, dass nicht nur eine Beteiligung stattfindet, sondern, dass diese entweder eine mehrheitliche Meinung widerspiegelt oder einen Kompromiss zwischen sich widersprechenden Interessen darstellt.

Auf dieser Ebene ist die Beteiligung der Zielgruppe durchaus ausbaufähig. Befragungen auf lokaler Ebene, größere und kleinere Beteiligungsformate u. v. m. sind zu erweitern, zu verbessern und häufiger umzusetzen. Auch hier wird zukünftig das Kinder- und Jugendparlament mit einbezogen bzw. es wird darüber hinaus, mit Hilfe seiner verschiedenen Arbeitsgruppen, selbst Themen einbringen und an der Umsetzung mitgestalten.

Noch konkreter und direkter sieht die Beteiligung der Zielgruppe aus, wenn es z. B. um Programmgestaltung und Projektplanung geht, um Regeln für den Umgang miteinander in den Einrichtungen u. v. m.. Dabei ist der Einfluss der Zielgruppe unmittelbar und (mit-)bestimmend.

Diese Form der Beteiligung obliegt den Akteuren in der KuJ-Arbeit und ist seit langem ein fester Bestandteil derselben.

Allen gemein ist allerdings die Bedeutung von Partizipation:

„Partizipation gilt als ein grundlegendes Prinzip Offener Kinder- und Jugendarbeit, welches zum einen in der Freiwilligkeit der Teilnahme und einer inhaltlichen und zielgruppenbezogenen Offenheit (strukturell) angelegt ist. Sie steht zum anderen für den fachlichen Anspruch einer an emanzipatorischen und demokratischen Prinzipien orientierten Arbeit mit jungen Menschen (Sturzenhecker 2008). Partizipation ist zunächst und vor allem ein politischer Begriff und steht als solcher für ein elementares Prinzip der Demokratie. Es geht „um die Teilhabe an Macht, um [...] eine Bestimmung der Subjekte über sich selbst – wohl gemerkt aller Subjekte – andererseits um die Chance, auf die Geschehnisse Einfluss zu gewinnen, welche ihrerseits das eigene Leben im Allgemeinen wie aber auch in seiner besonderen alltäglichen konkreten Wirklichkeit bestimmen“ (Winkler 2000: S. 89 f.) Partizipation berührt also Fragen (ungleicher) Machtverhältnisse und steht für die Anerkennung (junger) Menschen als gleichberechtigte Subjekte.“⁵⁵

⁵⁵ Zitat. s. S. 66: von Schwanenflügel, Larissa / Heinrich, Celine / Blackert, Mareike / König, Marcel / Witte, Verena (Autor*innen): Wozu Jugendarbeit?

4 Aufgaben (Leistungsfelder)

4.1 Kinder- und Jugendarbeit

Gesetzlicher Auftrag:

§ 11 SGB VIII „Jugendarbeit“

(1) Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.

(2) Jugendarbeit wird angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst für Mitglieder bestimmte Angebote, die offene Jugendarbeit und gemeinwesenorientierte Angebote.

(3) Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören:

1. außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,
2. Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,
3. arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,
4. internationale Jugendarbeit,
5. Kinder- und Jugenderholung,
6. Jugendberatung.

Das Dritte Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (3. AG-KJHG - KJFöG) schafft die Grundlagen für die Ausführung der in den §§ 11 - 14 SGB VIII beschriebenen Handlungsfelder der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes. Es regelt insbesondere die erforderlichen Rahmenbedingungen für die inhaltliche und finanzielle Ausgestaltung dieser Bereiche sowie die Eigenständigkeit dieser Handlungsfelder im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe.

In den §§ 2 und 3 des 3. AG-KJHG - KJFöG sind die Grundsätze der Kinder- und Jugendarbeit festgeschrieben und die Zielgruppen genannt. Die Angebote der Kinder- und Jugendarbeit sollen geeignet sein, die individuelle, soziale und kulturelle Entwicklung junger Menschen zu fördern. Ihre Interessen und Bedürfnisse sind dabei selbstverständlich zu berücksichtigen.

Auch hier wird die Befähigung zu solidarischem Miteinander und zu einer selbst bestimmten Lebensführung betont. Spezifiziert wird zusätzlich die Ausrichtung auf ein ökologisches Bewusstsein und nachhaltiges umweltbewusstes Handeln.

Darüber hinaus soll die Kinder- und Jugendarbeit zu eigenverantwortlichem Handeln, zu gesellschaftlicher Mitwirkung, zu demokratischer Teilhabe, zur Auseinandersetzung

mit friedlichen Mitteln und zu Toleranz gegenüber verschiedenen Weltanschauungen, Kulturen und Lebensformen befähigen.

Im Weiteren sollen die Angebote und Maßnahmen dazu beitragen, Kinder und Jugendliche vor Vernachlässigung, Gewalt und sexuellem Missbrauch zu schützen und jungen Menschen mit Behinderungen den Zugang zur Jugendarbeit zu ermöglichen. Die Angebote und Maßnahmen richten sich vor allem an alle jungen Menschen im Alter vom 6. bis zum 21. Lebensjahr. Der Altersschwerpunkt liegt zwischen zwölf und einundzwanzig Jahren. Darüber hinaus sollen bei besonderen Angeboten und Maßnahmen auch junge Menschen bis zum 27. Lebensjahr einbezogen werden.

„Damit wird auch der Tatsache Rechnung getragen, dass ein Großteil der jungen Menschen, die sich in einer Jugendorganisation engagieren, zumeist weit über das 18. bzw. 21. Lebensjahr hinaus engagiert bleibt. Die hohe Altersgrenze reflektiert auch auf die Bedeutung der Ehrenamtlichkeit.“⁵⁶

Ein besonderer Hinweis als Zielgruppe erfolgt auf Kinder und Jugendliche in benachteiligten Lebenswelten und junge Menschen mit Migrationshintergrund sowie junge Menschen mit Behinderung.

Die Jugendarbeit steht an der Spitze der Leistungsangebote der Jugendhilfe; damit wird der Jugendarbeit eine besondere Stellung in der Jugendhilfe eingeräumt. Kinder und Jugendliche sollen in der Jugendarbeit selbst tätig werden. Sie sollen mitplanen, organisieren, gestalten und umsetzen.

„Jugendarbeit stellt damit eine eigenständige Sozialisationsinstanz dar, die – abweichend von fast allen anderen Jugendhilfeleistungen – nicht vorrangig auf die Unterstützung der Erziehung durch die Personensorgeberechtigten ausgerichtet ist.“⁵⁷

Ein besonderer Vorrang lässt sich aber aus der Stellung der Jugendarbeit im Gesetz nicht ableiten. Sie ist, wie die Jugendsozialarbeit und der erzieherische Kinder- und Jugendschutz, gleichwertiger Teil der jugendhilferechtlichen Leistungen gemäß § 2 Abs.2 SGB VIII.⁵⁸

Dennoch bedeutet ‚Aufgabenzuweisung‘ im SGB VIII, dass der öffentliche Jugendhilfeträger auf diesen Gebieten tätig zu sein hat. Es liegt eine objektive Rechtsverpflichtung vor, die auch unbedingt wahrzunehmen ist. Der Gestaltungsspielraum ist zwar weit, aber der Gestaltungsauftrag lässt eine „Erledigung“ durch „Nichtstun“ nicht zu.⁵⁹

⁵⁶ Zitat: Münder/Meysen/Trenczek, Frankfurter Kommentar SGB VIII 7. Auflage 2013: Rn 38

⁵⁷ Zitat: ebenda

⁵⁸ vgl. Kunkel: Lehr- und Praxiskommentar Sozialgesetzbuch VIII, Nomos-Verlag, 5. Auflage 2014: § 11 Rn 1-24

⁵⁹ vgl. Münder/Wiesner/Meysen, Kinder- und Jugendhilferecht 2. Auflage 2011: 3.0.1

4.1.1 Offene Kinder- und Jugendarbeit (OKJA)

Allgemeine Einordnung

Gesetzlicher Auftrag:

§ 12 des 3. AG-KJHG - KJFöG „Offene Jugendarbeit“

Offene Jugendarbeit findet insbesondere in Einrichtungen, Maßnahmen und Projekten, Initiativgruppen, als mobiles Angebot, als Abenteuer- und Spielplatzarbeit sowie in kooperativen und übergreifenden Formen und Ansätzen statt. Sie richtet sich an alle Kinder und Jugendlichen und hält für besondere Zielgruppen spezifische Angebote der Förderung und Prävention bereit.

Damit ist die Offene Kinder- und Jugendarbeit als kommunale Pflichtaufgabe gesetzlich festgeschrieben. Allein der Umfang ist unbestimmt geregelt. Das Gesetz gibt nur generell vor, dass es sich um einen angemessenen Anteil handeln soll.

Obwohl ein Anspruch auf ein bestimmtes Angebot der Jugendarbeit nicht besteht, hierfür ist zum einen die Verpflichtung aus § 11 Abs. 1 SGB VIII zu unbestimmt und zum anderen stünde ein solcher Anspruch im Widerspruch zur Pluralität in der Jugendhilfe, gilt dennoch auch für die OKJA, dass die erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen sind. Es handelt sich also keinesfalls um eine nur „bedingte Pflichtaufgabe“ oder gar um eine „freiwillige Aufgabe“. § 11 SGB VIII ist auch nicht ein bloßer Programmsatz der Jugendhilfe, sondern eine echte Rechtsnorm, bei der allein fraglich ist, ob sie sich in der bindenden Verpflichtung des öffentlichen Trägers erschöpft...⁶⁰. Expert*innen der Finanzierung von OKJA sagen dazu⁶¹:

„Die öffentlichen Träger der *Jugendhilfe* (JH) sind nach SGB VIII gehalten, Angebote der KJA vorzuhalten und diesem Arbeitsbereich einen angemessenen Anteil an den Gesamtaufwendungen für die KJH bereitzustellen. Es handelt sich dabei um eine Leistungsverpflichtung. D.h. der öffentliche Träger muss Angebote in entsprechendem Umfang zur Verfügung stellen; es besteht jedoch weder ein subjektiver Rechtsanspruch von jungen Menschen auf bestimmte Angebote, noch ein Rechtsanspruch von freien Trägern auf eine Förderung. Daher ist die Zuwendung/Förderung der typische Modus der Finanzierung von Einrichtungen und Maßnahmen, die als Objektfinanzierung klassifiziert werden kann. Während also bei den Finanzierungsformen, die auf dem Muster des „jugendhilferechtlichen Dreiecks“⁶² basieren, die Rechte von Einzelnen im Mittelpunkt stehen und die Leistungen entsprechend an den individuellen Hilfebedarfen ausgerichtet sind, zielt die Finanzierung über Zuwendungen/Subvention bzw. Projekt- oder institutionelle Förderung auf Infrastrukturleistungen. Mit anderen Worten: Neben den im Rahmengesetz des SGB VIII oder in den

⁶⁰ vgl. Kunkel, Sozialgesetzbuch VIII 5. Auflage 2014: § 11 Rn 1-24

⁶¹ Zitat - Fundstelle: s. S. 5: Liebig, Reinhard / Schröder, Nina / Klapinski, Anna-Maria: Wirkungsreflexion zur Kinder- und Jugendarbeit

⁶² vgl. s. 16: ebenda

Ausführungsgesetzen der Länder festgeschriebenen Zielen der KJA, die in direkter Weise auf bestimmte Bildungsleistungen von jungen Menschen rekurrieren, weist allein die Finanzierung dieses Arbeitsfelds auch darauf hin, dass mit der KJA noch weitere Ziele verknüpft werden: Aufgrund der Tatsache, dass die KJA-Finanzierung über den Modus der Zuwendung bzw. Förderung erfolgt und somit v.a. Infrastrukturleistungen für junge Menschen gewährleistet, werden mit der KJA auch bestimmte Funktionen für die sozialräumliche Infrastruktur bzw. die Lebensbedingungen verbunden, innerhalb derer das Aufwachsen der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die außerschulischen Lernprozesse etc. stattfinden (vgl. u. a. Mairhofer 2019; Münder 2002).“

Der Kostendruck, der allerdings durch die ständig steigenden Ausgaben in den anderen Bereichen der Jugendhilfe, insbesondere in den Hilfen zur Erziehung, besteht, hat generell über die Jahre zu immer weiteren Einsparungen in der OKJA geführt.

Das allerdings gefährdet die so wichtige Funktion dieser Arbeit. Die Angebote der OKJA stellen für die Erziehung und Bildung junger Menschen ein eigenes und wichtiges Feld sozialen und politischen Lernens dar. Damit sollen Kindern und Jugendlichen Erfahrungsräume und Lernfelder außerhalb von Elternhaus, Schule und Beruf angeboten werden, die die Möglichkeit geben sollen, sich in Gruppen zusammenzufinden, Freizeit zu verbringen, Aktivitäten nachzugehen, zu reden, zu spielen, Sport zu treiben u.v.m.. Noch nie wurde das deutlicher als jetzt unter dem Eindruck der Corona-Pandemie und den damit einhergehenden Beschränkungen für Kinder und Jugendliche.

Bedeutung der ‚Offenen Kinder- und Jugendarbeit‘

Trotz, aber auch gerade aufgrund der stark veränderten Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen hat die OKJA nichts an ihrer Bedeutung verloren. Die Kommerzialisierung des Freizeitverhaltens und die enorme Ausweitung der ‚Neuen Medien‘ in fast allen Lebensbereichen, insbesondere in denen von Kindern und Jugendlichen, bedürfen alternativer Angebote inklusive einer professionellen Begleitung.

Häuser der Offenen Tür (OT)⁶³ stehen für diese Alternative. Sie bieten:

- niederschwellige Angebote;
- ein hohes Maß an eigenen Gestaltungsmöglichkeiten und Mitwirkung (Organisieren und auch Regeln aushandeln);
- Platz zum Ausprobieren und Experimentieren;
- emotionalen Halt, Kontinuität und Verlässlichkeit;
- ein „zweites Zuhause“;
- einen von Offenheit geprägten Zugang zu Kindern;
- Sicherheit und Vertrauen;

⁶³ Die Begriffe "Offene Tür / OT" und "Teiloffene Tür / TOT" stehen für Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit, die durch Öffnungszeiten i. V. m. niederschwelligen Angeboten allen Kinder- und Jugendlichen ohne weitere Voraussetzung, wie Mitgliedschaft, Interesse für ein bestimmtes Thema oder eine bestimmte Form des Mitwirkens, zum Verbringen der Freizeit offen stehen. "Teiloffene Tür / TOT" steht für eine Einrichtung mit eingeschränkten Öffnungszeiten. "Kleine Offene Tür / KOT" steht für Einrichtungen mit einer geringen räumlichen Größe.

- Möglichkeiten der Identifikation;
- Raum für Beziehungen, aber auch Umgang mit Konflikten;
- Freiwilligkeit in allen Bereichen.

Sie stehen den Kindern und Jugendlichen kostenfrei zur Verfügung. Sie sind Treffpunkte in der realen Welt!

Sie sind da für

- männliche und weibliche Kinder und Jugendliche von 6 bis 17 Jahren und junge Erwachsene;
- nicht auffällige Kinder und Jugendliche;
- Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund;
- Kinder und Jugendliche mit Merkmal sozialer Benachteiligung;
- Kinder und Jugendliche mit niedrigem sozioökonomischem Status;
- auffällige Jugendliche (mit ggf. spezifischen Hilfebedarfen), die aber grundsätzlich ansprechbar sind;
- besondere Stadtteil spezifische Gruppen (Skater, Punks, Brückenkids o.ä.):

„Nicht zuletzt erfüllen Jugendzentren, offene Treffs, Spielmobile, Jugendgruppen, Ferienfreizeiten und mobile Jugendarbeit in ihrer bunten Vielfalt eine wichtige sozialpolitische Funktion. Auch unabhängig von bildungspolitischen Zielen hat die Kommune einen angemessenen Anteil des Jugendhilfebudgets in eine Infrastruktur zu investieren, die – sozial- und jugendpolitisch gewollt – eine wichtige Alternative zum kommerziellen Freizeitangebot darstellt und Begegnung ermöglicht. Kinder- und Jugendarbeit ist damit Teil der Infrastruktur (wie Schwimmbäder, Sporthallen, Spielflächen, Bibliotheken auch). Gerade für Jugendliche kann Schule diese Funktion (im Anschluss an den Schultag) nicht übernehmen.“⁶⁴

Die Verortung von OKJA ist und bleibt daher enorm wichtig. Ein kontinuierliches Angebot in standorttreuen Räumen zu festen Zeiten ist ein unerlässliches Element in der Angebotsstruktur.

Die beschriebenen Veränderungen stellen die für die Jugendarbeit Verantwortlichen allerdings vor die Herausforderung, nach neuen Wegen und zeitgemäßen Methoden und Angeboten zu suchen.

Abgrenzung der einzelnen Handlungsfelder

„Die in §§ 11, 13 und 14 SGB VIII bezeichneten Leistungen unterscheiden sich zwar in den Zielsetzungen, weisen aber in der praktischen Arbeit viele Gemeinsamkeiten auf. ... Insbesondere Angebote nach § 11 und § 14 können sich inhaltlich decken. Ihnen ist ein stark präventiver Charakter gemeinsam, der dazu beitragen kann und soll, soziale Benachteiligungen und individuelle

⁶⁴ s. S. 4: http://www.lwl.org/@@files/31172157/140514-positionspapier_kinder-und_jugendarbeit_web.pdf

Beeinträchtigungen, die Hilfen nach § 13 erforderlich machen, gar nicht erst entstehen zu lassen.“⁶⁵

Obwohl sich die Arbeitsbereiche teilweise überlappen, unterschiedliche Aufgaben in Personalunion erfüllt werden, sich Schnittmengen in den Zielgruppen ergeben und die Übergänge zwischen Handlungsfeldern fließend sind, soll hier der Versuch unternommen werden, eine Abgrenzung vorzunehmen, um die in Schwerte gelebte Praxis transparenter zu machen.

Dabei sind folgende Handlungsfelder zu betrachten:

- Offene Standort gebundene Kinder- und Jugendarbeit
- Mobile Kinder- und Jugendarbeit
- Kinder- und Jugendverbandsarbeit
- Kinder- und Jugend-Projektarbeit / -Kulturarbeit
- Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz
- Streetwork.

In der Fachwelt wird zum Beispiel zwischen ‚Mobiler Kinder- und Jugendarbeit‘ und ‚Streetwork‘ zunehmend nicht mehr unterschieden. Aufgrund der vorhandenen Strukturen stellt sich dies in Schwerte allerdings anders dar.

Die bestehende **Streetwork (Quarterbackkonzept)** arbeitet schwerpunktmäßig mit Jugendlichen, die mit konventionellen Angeboten nicht mehr zu erreichen sind. Jugendliche mit auffälligem oder problematischem Verhalten vorwiegend im offenen Raum bzw. mit erhöhtem Hilfebedarf, z. B. ohne festen Wohnsitz, mit problematischem Alkohol- und Drogenkonsum, mit Gewaltbereitschaft etc. Spezifische Angebote sind vorrangig problemlösende Maßnahmen, Aktionen, Straßenpräsenz und Rundgänge u. s. w., das heißt, es handelt sich hier um Anlass bezogene Interventionsarbeit.

Die **mobilen Angebote** haben dagegen eine gezielt präventive Ausrichtung. Sie wollen vor allem Jugendliche erreichen, die noch keinen Zugang zu anderen Angeboten haben. Sie nutzt, wie Streetwork auch, die Methode der aufsuchenden Arbeit. Die Angebote erfolgen mit und ohne konkreten Anlass, einige davon regelmäßig, andere unregelmäßig, an gleichbleibenden oder auch wechselnden Orten im gesamten Stadtgebiet. Sie wird da eingesetzt, wo gerade Bedarf ist.

Die Angebote des **erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes** sind nach ihrem Selbstverständnis ebenfalls präventive Maßnahmen, die aber stärker Projekt bezogen durchgeführt werden. Für diese Angebote wird in der Regel mit bestehenden Einrichtungen und Organisationen sowie häufig mit Schule kooperiert. Die Angebote haben in der Form keinen aufsuchenden Charakter.

Die **standortgebundene offene Kinder- und Jugendarbeit** (im ‚klassischen‘ **Jugendzentrum**) bildet verlässliche, zumeist niederschwellige Angebote in festen Räumen zu festen Öffnungszeiten ab. Die Angebote stehen allen offen, eine ‚Absicht‘ muss damit nicht verbunden sein.

⁶⁵ Zitat: Kunkel, Sozialgesetzbuch VIII 5. Auflage 2014: § 11 Rn 1-24

Die **Jugendverbandsarbeit** sowie die **Kinder- und Jugendarbeit in Vereinen** basiert auf größtenteils ehrenamtlicher bzw. selbstorganisierter Arbeit, die naturgemäß teilweise dieselben Methoden und Angebote nutzt; auch offene Angebote gehören dazu, die aber in der Regel nicht von pädagogischen Fachkräften begleitet werden. Im Vordergrund stehen die Ausrichtung an den Zielen und die Eigenständigkeit des jeweiligen Verbandes oder Vereins.

Auch die **Kinder- und Jugend-Projektarbeit / -Kulturarbeit / Ferienspaß etc.** stehen in der Regel allen Kindern und Jugendlichen ‚offen‘, sie stellen dennoch eine eigene Angebotsform dar. Hier besteht die Absicht, gezielt an einem bestimmten Angebot teilzunehmen, meist in Verbindung mit zumindest einem gewissen Maß an Verbindlichkeit.

Die Übergänge sind mitunter fließend, daher soll die an dieser Stelle die verkürzte Darstellung nur dem Verständnis der Unterschiede dienen. Auf keinen Fall kann damit weder die Komplexität und die Vielschichtigkeit der Wirkungsweise der einzelnen Handlungsfelder erfasst noch eine Bewertung vorgenommen werden.

Alle Angebote haben gerade in ihrer Unterschiedlichkeit ihren Stellenwert. Um Doppel- und Parallelstrukturen zu vermeiden, muss grundsätzlich deutlich werden, wer, wo, an welchem Auftrag, mit welchem Ziel und mit welcher Zielgruppe arbeitet. Dem steht allerdings nicht entgegen, dass die handelnden Akteure direkte Kooperationsgemeinschaften bilden oder gegenseitig als Schnittstelle, Vermittler und Multiplikatoren dienen. Eine enge Verzahnung ist durchaus gewollt und auch zielführend.

4.1.2 Jugendverbandsarbeit

Gesetzlicher Auftrag:

§ 12 SGB VIII „Förderung der Jugendverbände“

(1) Die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen ist unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens nach Maßgabe des § 74 zu fördern.

(2) In Jugendverbänden und Jugendgruppen wird Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet. Ihre Arbeit ist auf Dauer angelegt und in der Regel auf die eigenen Mitglieder ausgerichtet, sie kann sich aber auch an junge Menschen wenden, die nicht Mitglieder sind. Durch Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse werden Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck gebracht und vertreten.

Der § 11 des 3. AG KJHG - KJFöG spezifiziert diese Vorschrift wie folgt:

Die Jugendverbandsarbeit trägt zur Identitätsbildung von Kindern und Jugendlichen bei und hat aufgrund der eigenverantwortlichen Tätigkeit und des ehrenamtlichen Engagements junger Menschen einen besonderen Stellenwert in der Kinder- und Jugendarbeit.

Die Jugendverbandsarbeit basiert auf Freiwilligkeit, Selbstorganisation und ehrenamtlichem Engagement. Sie leistet einen unverzichtbaren Beitrag zur Sozialisation und Persönlichkeitsbildung von jungen Menschen und damit zur gesellschaftlichen Weiterentwicklung. Jugendverbände regen Kinder und Jugendliche zu Selbstbestimmung, gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement an. Sie bieten vielfältige Chancen und Möglichkeiten der Selbstorganisation, der Interessenvertretung, der politischen Bewusstseinsbildung, der Freizeit und der Erholung.

Die Meinungsvielfalt der Gesellschaft spiegelt sich in der Pluralität der Werteorientierung von Jugendverbänden wider. Die Angebote der Jugendverbände richten sich an alle jungen Menschen und eröffnen soziale Räume zur Selbstbestätigung und Mitverantwortung.⁶⁶

4.1.3 Kinder- und Jugendkulturarbeit

Gesetzliche Grundlage:

Im § 10 des 3. AG-KJHG - KJFöG („Schwerpunkte der Kinder- und Jugendarbeit“) wird unter Punkt 3 explizit die kulturelle Jugendarbeit aufgeführt. Sie soll Angebote zur Förderung der Kreativität und Ästhetik im Rahmen kultureller Formen umfassen, zur Entwicklung der Persönlichkeit beitragen und jungen Menschen die Teilnahme am kulturellen Leben der Gesellschaft erschließen. Damit ist die Kinder- und Jugendkulturarbeit ein unverzichtbarer Teil der Kinder- und Jugendarbeit.

Gerade Kunst und Kultur gehören zu den ursprünglichsten Ausdrucksformen menschlichen Verhaltens. Entfaltung von Kreativität, Ästhetik und Gestaltungskraft, Vertrauen auf das eigene Ausdrucksvermögen, Entwicklung und Persönlichkeitsentfaltung sind nur einige Aspekte, die damit einhergehen.

Insbesondere Gemeinschaftssinn und Toleranz wird durch kreative Beschäftigung gefördert. Kinder und Jugendliche erleben in einem geschützten Kontext, dass das Gehen von neuen Wegen, das Einlassen auf neue Formen bereichernd ist und keine Angst machen muss. Damit wird das Grundverständnis für eine offene und sozial gerechte Gesellschaft gefördert.

Diese Aufgabe nimmt die Offenen Kinder- und Jugendarbeit in besonderer Weise in den Blick und auch wahr. Viele innovative und neue Ansätze werden derzeit in den Einrichtungen verfolgt. Moderne technische Ausstattungen sind mittlerweile bezahlbar geworden und befinden sich bereits zum Einsatz. Aber auch die mobile Arbeit mit

⁶⁶ Quellen: www.mfkjks.nrw.de und www.ljr-nrw.de

beispielsweise Graffiti-Aktionen beteiligt sich daran, über Kreativ-Angebote Jugendliche spezieller „Peergroups“ zu erreichen und in ihren verschiedenen Ausdrucksformen zu fördern.

Die finanzielle Unterstützung erfolgt, so sie Teil eines offenen oder mobilen Angebotes ist, bereits durch dessen Förderung und durch die Umsetzung der neuen Standards, beispielsweise durch die Festschreibung von Honorar-Mitteln speziell für das Vorhalten von Angeboten.

Anderweitige Angebote, die nicht Teil der OKJA und dessen Angebotsportfolio sind, sondern in speziellen Projekten erfolgen, sind direkt durch den KJFP des Landes NRW förderfähig.

4.2 Jugendsozialarbeit

Junge Menschen mit individuellen Beeinträchtigungen oder sozialen Benachteiligungen haben häufig, mit eingeschränkt zur Verfügung stehenden Ressourcen, vergleichsweise hohe Hürden zu überwinden. Insbesondere bei Übergängen wie von der Schule zum Beruf drohen Scheitern und demotivierende Misserfolge mit nachhaltiger Wirkung auf die berufliche und soziale Integration.

Zur Intervention erfolgt der gesetzliche Auftrag auf der Basis von § 2 Abs. 2 SGB VIII: Die Jugendsozialarbeit soll insbesondere dazu beitragen, individuelle und gesellschaftliche Benachteiligungen durch besondere sozialpädagogische Maßnahmen auszugleichen. Sie bietet jungen Menschen vor allem durch Hilfen in der Schule und in der Übergangsphase von der Schule zum Beruf spezifische Förderangebote sowie präventive Angebote zur Stärkung der Persönlichkeitsentwicklung und zur Berufsfähigkeit.

Der § 13 SGB VIII („Jugendsozialarbeit“) führt weiter aus, dass jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden sollen. Die Hilfen dienen der Förderung ihrer schulischen und beruflichen Ausbildung, ihrer Eingliederung in die Arbeitswelt und ihrer sozialen Integration.

Außerdem können geeignete sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen angeboten werden, die den Fähigkeiten und dem Entwicklungsstand dieser jungen Menschen Rechnung tragen. Auch eine Unterstützung durch sozialpädagogisch begleitete Wohnformen ist möglich.

Letztlich ist eine Abstimmung der Angebote mit den Maßnahmen der Schulverwaltung, der Bundesagentur für Arbeit, der Träger betrieblicher und außerbetrieblicher Ausbildung sowie der Träger von Beschäftigungsangeboten zu gewährleisten.

Im 3. AG-KJHG - KJFöG werden mit dem dortigen § 13 die Aufgaben der Jugendsozialarbeit konkretisiert. Dazu gehören insbesondere die sozialpädagogische Beratung, die Begleitung und Förderung schulischer und beruflicher Bildung sowie die Unterstützung junger Menschen bei der sozialen Integration und der Eingliederung in

Ausbildung und Arbeit. Dazu zählen auch schulbezogene Angebote mit dem Ziel, die Prävention in Zusammenarbeit mit der Schule zu verstärken.

Obwohl aus den Gesetzestexten der Schwerpunkt auf den Übergang von Schule und Beruf deutlich wird, sind auch die Angebote, die in Form von Streetwork gemacht werden, der Jugendsozialarbeit zuzuordnen. Wie bereits oben erwähnt, ist aufgrund der meist vorliegenden Komplexität der Angebote eine scharfe Abgrenzung häufig schwierig und die Übergänge zu den Handlungsfeldern der angrenzenden gesetzlichen Vorschriften in der Regel fließend. Anteile der Streetwork sind durchaus der Offenen oder Mobilien Jugendarbeit, aber auch dem Erzieherischen Jugendschutz zuzuordnen.

4.3 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Die Gefährdungspotenziale von Kindern und Jugendlichen haben sich verändert. Im Zeitalter von Globalisierung, sich rasch verändernder Medienwelten und virtuellen Netzwerken werden die Gefahren komplexer und ihre Wirkung immer weitreichender sowie undurchschaubarer. Das bedeutet auch, dass hinter den folgenden gesetzlichen Anforderungen eine Vielzahl an Herausforderungen steht, die es hier, wie auch in den anderen Bereichen der Kinder- und Jugendarbeit, mit immer weniger finanziellen Mitteln zu bewältigen gilt.

Der Kinder- und Jugendschutz findet nicht auf der Ebene von Verbotsregelungen statt, sondern es sollen junge Menschen befähigt werden, sich selbst zu schützen.

Auf der Basis des § 2 Abs. 3 SGB VIII soll der Erzieherische Kinder- und Jugendschutz junge Menschen und ihre Familien über Risiko- und Gefährdungssituationen informieren und aufklären, zur Auseinandersetzung mit ihren Ursachen beitragen und die Fähigkeit zu selbstverantworteten Konfliktlösungen stärken. Dabei sollen auch die Ziele und Aufgaben des Kinder- und Jugendmedienschutzes einbezogen werden.

Gemäß § 14 SGB VIII sollen jungen Menschen und Erziehungsberechtigten Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemacht werden.

Die Maßnahmen sollen junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen. Auch Eltern und andere Erziehungsberechtigte sollen Angebote erhalten, die sie befähigen, ihre Schutzbefohlenen vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.

Das 3. AG-KJHG - KJFöG wiederum konkretisiert ebenfalls im dortigen § 14, dass der ‚Erzieherische Kinder- und Jugendschutz‘ den vorbeugenden Schutz junger Menschen vor gefährdenden Einflüssen, Stoffen und Handlungen umfasst. Dabei sollen die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe insbesondere mit den Schulen, der Polizei sowie den Ordnungsbehörden eng zusammenwirken. Sie sollen pädagogische Angebote entwickeln und notwendige Maßnahmen treffen, um Kinder, Jugendliche und Erziehungsberechtigte über Gefahren und damit verbundene Folgen rechtzeitig und in geeigneter Weise zu informieren und zu beraten.

Hierzu gehört auch die Fort- und Weiterbildung von haupt- und ehrenamtlich tätigen Mitarbeiter*innen

Aufgaben / Schwerpunkte:

- Jugendmedienschutz
- Medienpädagogik
- Jugendkriminalität/Gewaltprävention
- Prävention gegen sexuelle Gewalt
- Sexualaufklärung/Aids – Prophylaxe
- Suchtprävention
- Gesundheitsprävention
- sog. Sekten und Psychogruppen
- rechtsextreme und islamistische Phänomene bei Jugendlichen
- Jugendschutzgesetz.

Zielgruppe:

Kinder- und Jugendliche von 6 bis max. 27 Jahren, Eltern und andere erziehungsrechtlich sowie Lehrer*innen, Erzieher*innen, Jugendgruppenleiter*innen.

Gesetzlicher Jugendschutz:

In Unterschied zum „Erzieherischen Kinder- und Jugendschutz“ werden die Bestimmungen dieser Gesetze nicht vorrangig vom Jugendamt umgesetzt:

- Jugendschutzgesetz (JuSchG)
- Gesetz zum Schutz der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz / ArbSchG)
- Verordnung über den Kinderarbeiterschutz (Kinderarbeitsschutzverordnung – KindArbSchV)
- Jugendmedienschutz-Staatsvertrag – JMStV und Landesgesetz zu dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag
- spezielle Jugendschutzbestimmungen in Gesetzen, wie StGB, BGB, JGG u. a.

Über die kommunalen Angebote hinaus (s. a. Kapitel 4.3.) werden beim Land NRW Handlungskonzepte entwickelt und die Arbeitsgemeinschaft Kinder und Jugendschutz (AJS) betreut eine Auskunftsstelle für Fragen und Anregungen zum Thema, insbesondere für ratsuchende Pädagog*innen und besorgte Eltern.

4.4 Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Bereits mit der Novellierung des SGB VIII zum 01.10.2005 und der Erweiterung durch die §§ 8a und 72a SGB VIII wurden das staatliche Wächteramt der Kinder- und Jugendhilfe sowie die Verantwortung der öffentlichen und freien Jugendhilfeträger besonders betont und gestärkt. Der Schutz von Kindern und Jugendlichen bei Gefahren für ihr Wohl sollte verbessert und bestehende Hilfeleistungen dadurch optimiert werden, dass Gefahrensituationen früher erkannt und erfasst werden.

Durch § 8a SGB VIII wird bestimmt, auf welche Weise Fachkräfte bei Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe bei der Wahrnehmung ihrer jeweils individuellen Aufgaben mit gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung umzugehen haben.

Zum 01.01.2012 ist das neue Bundeskinderschutzgesetz mit dem KKG (Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz) verabschiedet worden. Dort ist im § 4 Absatz 1 geregelt, dass bestimmte Berufsgruppen, u. a. Jugendberater*innen Sozialarbeiter*innen und Sozialpädagogen*innen, in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung tätig werden müssen und in welcher Form das geschehen soll. Eine Novellierung hinsichtlich der Berufsgruppen und des Verfahrens erfolgte mit Wirkung ab 10.06.2021.

Auch der § 8b SGB VIII wurde zum 01.01.2012 mit Einführung des neuen Bundeskinderschutzgesetzes verabschiedet. Er regelt die fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen.

Durch diese Neuerungen werden Fachkräfte freier bzw. privat-wirtschaftlicher Träger, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, in besonderer Weise verpflichtet, bei Hinweisen auf Gefährdungen für das Wohl von Kindern und Jugendlichen tätig zu werden, eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos vorzunehmen, Kinder, Jugendliche und ihre Sorgeberechtigten zu motivieren, Hilfsangebote anzunehmen und letztendlich geeignete Hilfen zu vermitteln. Die gesetzliche Zuständigkeit des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe bleibt davon unberührt.

Werden gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung dem Jugendamt bekannt, wird es zur Erfüllung des Schutzauftrages tätig. Letztendlich geht es somit darum, den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung in gemeinsamer Verantwortung wahrzunehmen.

Durch § 72a SGB VIII soll sichergestellt werden, dass sowohl bei den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe als auch bei den Trägern der freien Jugendhilfe keine Personen beschäftigt oder vermittelt werden, die rechtskräftig wegen einschlägiger Straftaten verurteilt sind.

Sowohl die verbandliche als auch die offene Kinder- und Jugendarbeit sind von den Prinzipien der Selbstorganisation und Partizipation geprägt, zeichnen sich z. B. durch freiwillige und/ oder wechselnde Teilnahme, unterschiedliche Zielgruppen und offene Ziele und Arbeitsweisen aus. Durch die Einführung der §§ 8a und 8b SGB VIII ist es Intention des Gesetzgebers, den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung stärker in die Arbeit aufzunehmen und diesen umzusetzen.

Seit Verabschiedung des Bundeskinderschutzgesetzes haben sich bereits viele Strukturen neu herausgebildet. Gleichzeitig wurde eine Schärfung des allgemeinen Bewusstseins erreicht. Kinderschutz bleibt allerdings auch in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit ein Feld der permanenten Wachsamkeit und Herausforderung. Dieser Verantwortung sind sich die Akteure der KJA bewusst und nehmen ihren damit verbundenen Auftrag wahr.⁶⁷

Dieser Ansatz wurde mit der Reformierung des SGB VIII und dem direkt damit verbundenen KKG weiter gestärkt. Der § 4 des KKG „Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung“ wurde erheblich erweitert. Hervorzuhebende Punkte dabei sind unter anderem:

- Die Befugnis, das Jugendamt zu informieren, wird um die Formulierung „unverzüglich das Jugendamt informieren sollen“ ergänzt.
- Nach einer Meldung an das Jugendamt, soll dieses unter bestimmten Voraussetzungen auch zeitnah eine Rückmeldung an die beteiligten Vertreter der Berufsgruppen auf Grund der dortigen Garantenstellung geben.
- Strafverfolgungsbehörde und Gericht erhalten weitergehende Befugnisse zur Datenweitergabe.
- u. s. w.

⁶⁷ Zu dem o. a. Text: Vielen Dank an die Jugendhilfeplanung der Stadt Bielefeld. Der von ihr erstellte Text zum Thema: „Querschnittsaufgabe / Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ war so prägnant und auf den Punkt gebracht, dass dem kaum etwas hinzuzufügen war. Daher wurde er fast wörtlich übernommen.

5 Angebote (Bestand)

Eine Bestandsaufnahme ist standardmäßig Teil eines Förderplans und folgt der Logik jeder Planung von der Bestandsaufnahme über die Bedarfsfeststellung hin zur Maßnahmeplanung.

Im Folgenden werden die wesentlichen Angebote der §§ 11 ff. SGB VIII - Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz - im Jugendamtsbezirk Schwerte ohne Anspruch auf Vollständigkeit aufgeführt. Die Angebotspalette ist für eine Stadt von der Größe Schwertes durchaus vielfältig und gut aufgestellt.

Die Reihenfolge orientiert sich im Wesentlichen an den im Kapitel 4 dargestellten Leistungsfelder. Das dient der Übersichtlichkeit und auch der Verständlichkeit, dennoch gilt auch hier, dass zum einen die Übergänge fließend sind und zum anderen einzelne Angebote auch durchaus mehrere Funktionen erfüllen. So wird zum Beispiel in der ‚Offenen Kinder- und Jugendarbeit‘ auch ‚Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz‘ geleistet und in der ‚Streetwork‘ zur gezielten Intervention auch ‚Mobile Offenen Angebote‘ genutzt, u. s. w.

Die im Folgenden aufgeführten Angebote stellen allerdings nicht das Gesamtbild dar. In den meisten der ortsansässigen Vereine und Verbände u. ä. Organisationen wird ebenfalls gezielte Kinder- und Jugendförderung betrieben. Insbesondere im Ehrenamt wird ein nicht unerheblicher Anteil an wertvoller Arbeit für Kinder und Jugendliche geleistet. Das heißt, auch wenn Einzelne hier nicht mit aufgelistet sind, sind sie dennoch selbstverständlicher Teil des Gesamtangebotes.

5.1 Kinder- und Jugendarbeit

5.1.1 Offene und Mobile Kinder- und Jugendarbeit (OKJA)

Die unten aufgeführten Angebote der OKJA bilden u. a. das Programm der einzelnen Einrichtungen ab. Die vielfältigen weiteren Aufgaben und Funktionen der OKJA wurden im Kapitel Angebote (Leistungsfelder) ausführlich beschrieben und bilden sich hier in dem Begriff „Klassische Offene Kinder- und Jugend-Arbeit“ ab.

5.1.1.1 Jugendzentrum Westhofen

Einrichtung/Kontakt/Ansprechpartner*in:

Jugendzentrum Westhofen / Trägerverein Westhofen

Meinerweg 10, 58239 Schwerte

Tel.: 02304/9409182; E-Mail: info@jugendzentrum-westhofen.de

AP: Günter Müller & Ulrike Achtzehn

Angebot :

- Klassische Offene Kinder- und Jugend-Arbeit
 - Offener Bereich inkl. Billard, Tischtennis, Dart, Kicker, Gesellschaftsspiele
 - (Gruppen-)Angebote: Spiele / Interaktionen; Kreativ-, Bastel- und Werkangebote; Bewegungs- und Sportangebote; gemeinsames Kochen; Hausaufgabenhilfe und Bewerbungstraining; u. v. m.
- Workshops zu den verschiedenen Themen;
- Schwerpunkte: Fitnessgruppen mit der Zielsetzung des zielgerichteten Aggressionsabbaus;
- Projekte / Aktionen: Projekt Kinderarmut in Schwerte

Zielgruppe/n:

Kinder und Jugendliche von 5 – 21 Jahre, aber auch älter im Einzelfall

Zeiten/Termine:

Dienstag bis Freitag von 14.00 bis 20.30 Uhr; einmal monatlich: Samstag von 16.00 bis 22.00 Uhr

Kooperationen:

Kinderferienspaß > Jugendamt Schwerte;
Kinderferienprojekte, Karneval, Halloween > OGS Westhofen;
Einsatz von Jugendlichen mit Sozialstunden > VSI Schwerte;
Maifest, Amtswiesenfest, Weihnachtsmarkt usw. > Werbegemeinschaft + JuFa; Sozialraumkonferenz JuFa West usw.

5.1.1.2 Jugendtreff Mitte

Einrichtung/Kontakt/Ansprechpartner*in:

Pepper-Jugendtreff / Ev. Kirche
Am Kirchhof 1 (Postadresse: Große Marktstraße 2), 58239 Schwerte
Tel.: 0176-64987192; E-Mail: ev-jugendbuero-schwerte@gmx.de;
www.evangelische-kirchengemeinde-schwerte.de
AP: Hendrik Pausmer

Angebot :

- Klassische Offene Kinder- und Jugend-Arbeit
 - Offener Bereich inkl. Billard, Tischtennis, Kicker, Gesellschaftsspiele
 - (Gruppen-)Angebote: Spiele / Interaktionen; Kreativangebote; Bewegungsangebote; Bewerbungstraining; u. v. m.
- Workshops zu den verschiedenen Themen;
- Projekte / Aktionen : Projekt Kinderarmut in Schwerte; Beteiligungsformate

Zielgruppe/n:

Jugendliche ab 13 Jahren aus dem gesamten Stadtgebiet

Zeiten/Termine:

Mittwoch bis Samstag 16:00 bis 20:00 Uhr; Freitag bis 22:00 Uhr

Kooperationen: Jugendamt, andere Offene Einrichtungen, Schwerter Netz

5.1.1.3 Jugendzentrum Villigst

Einrichtung/ Kontakt/ Ansprechpartner

KiJuKi Villigst / Kinderland Villigst e.V.

Schulstraße 12, 58239 Schwerte

Tel.: 02304/9117955; 0176/84796691; 0179/4326182;

E-Mail: kijuki@kinderland.social

AP: Saje Karunamoorthy / Michelle Stirner

Angebot :

- Klassische Offene Kinder- und Jugend-Arbeit
 - Offener Bereich inkl. Billard, Tischtennis, Dart, Air Hockey, Kicker, Gesellschaftsspiele
 - (Gruppen-)Angebote: Spiele / Interaktionen; Kreativ-, Bastel- und Werkzeugangebote; Bewegungs- und Sportangebote; gemeinsames Kochen; Hausaufgabenhilfe und Bewerbungstraining; u. v. m.
- Projekte / Aktionen: Wettbewerbe; Beteiligungsformate; Ausflüge

Zielgruppen:

Kinder und Jugendliche ab 6 Jahren

Zeiten/Termine:

Montag bis Donnerstag 16:30 – 19:00; Freitag 16:30 – 20:00 und in den Wintermonaten 20:00 – 00:00 für Jugendliche; Samstag 14:00 – 18:00 Uhr

Kooperationen:

Diakonie Mark-Ruhr Teilhabe und Wohnen GmbH

5.1.1.4 Jugendzentrum Ergste

Einrichtung/Kontakt/Ansprechpartner*in:

Jugendzentrum Ergste / Stadt Schwerte

Kirchstr. 11, 58239 Schwerte

Tel.: 02304/74462; www.schwerte.de

AP: Dennis Brauner (Dennis.Brauner@stadt-schwerte.de)

Angebot :

- Klassische Offene Kinder- und Jugend-Arbeit
 - Offener Bereich inkl. Billard, Tischtennis, Kicker, Gesellschaftsspiele; offenes Café;
 - (Gruppen-)Angebote: Spiele / Interaktionen; Kreativ-, Bastel- und Werkzeugangebote; Bewegungs- und Sportangebote; gemeinsames Kochen; Hausaufgabenhilfe und Bewerbungstraining; Phantateensprogramm; Technik AG Mädchen u. v. m.
- Schwerpunkte: Musikprojekte; offene Proben und Konzerte; Proberaum; Tonstudio etc.
- Projekte / Aktionen: Ferienfreizeiten

Zielgruppe/n:

Grundschulkind 6-10 Jahre; Teens 10 – 14 Jahre; Jugendliche bis 18 Jahre; Junge Erwachsene bis 27 Jahre

Zeiten/Termine:

Dienstag bis Freitag 15.00 – 22.00 Uhr; Mittwoch 13.00 – 20.00 Uhr; Samstag flexibel; Spätöffnungszeiten Oktober bis Mai: Freitag 20.00 – 24.00 Uhr und Samstag 18.00 – 20.00 Uhr

Kooperationen:

Grundschule Ergste; OGS Ergste

5.1.1.5 Jugendtreff Holzen

Einrichtung/Kontakt/Ansprechpartner:

HOT – Holzens Offener Treff / Stadt Schwerte /
St. Christophorus-Haus, Rosenweg 75, 58239 Schwerte
Tel: 0 23 04 / 104-377; www.schwerte.de
AP: Dennis Brauner (Dennis.Brauner@stadt-schwerte.de)

Angebot :

- Klassische Offene Kinder- und Jugend-Arbeit
 - Offener Bereich inkl. Billard, Tischtennis, Dart, Kicker, Gesellschaftsspiele
 - (Gruppen-)Angebote: Spiele / Interaktionen; Kreativ-, Bastelangebote; Bewegungs- und Sportangebote; gemeinsames Kochen; Hausaufgabenhilfe und Bewerbungstraining; Film, Medien, Musik-Angebote, u. v. m.
- Workshops zu den verschiedenen Themen;
- Projekte / Aktionen: Fußballspielen, Aktionen, Graffiti im Stadtteil

Zielgruppe/n:

Kerngruppen: Kinder und Jugendliche 10- bis 13 Jahre; Jugendliche 13- bis 18-jährige; aber auch jüngere Kinder und junge Erwachsene

Zeiten/Termine:

Mittwoch und Freitag 15.00-18.00 Uhr bis 13 Jahre und 18.00-21.00 Uhr ab 13 Jahre; zusätzliche Zeiten je nach Bedarf

Kooperationen:

Gemeinde St. Christophorus, IG Holzen (Sozialraumkonferenz), VSI Quarterback und Genschback, verschiedene Einrichtungen in Schwerte-Holzen u. s. w.

5.1.1.6 Spielmobil

Einrichtung/Kontakt/Ansprechpartner*in:

Spielmobil am Standort JZ Ergste / Stadt Schwerte
Kirchstr. 11, 58239 Schwerte
Tel.: 02304/74462; www.schwerte.de
AP: Jens Kieckbusch (Jens-Uwe.Kieckbusch@stadt-schwerte.de)

Angebot :

- Spiel- und Bewegungsangebote; Kreativ- und Bastelangebote;
- Besonderheiten: Hüpfburg; Kinderschminken

Zielgruppe/n:

Kinder bis 14 Jahre

Zeiten/Termine:

- 6 Wochen, montags bis freitags 13.00-17.00 Uhr in den Sommerferien mit wechselnden Standorten für den Ferienspaß
- April bis September an Wochenenden nach Absprache

Kooperationen:

- OGS der Grundschulen im Rahmen des Ferienspaßes
- verschiedene Vereine und Organisationen für u. a. Stadtteilstefte

5.1.1.7 Mobiles (stadtweites) Angebot

Einrichtung/Kontakt/Ansprechpartner*in:

Faktor Ruhr / VSI Schwerte e. V.

Jägerstraße 5 (Geschäftsstelle), 58239 Schwerte

Homepage: <https://www.vsi-schwerte.de/category/faktor-ruhr>

Social Media: <https://www.instagram.com/faktorruhr/>

AP: Peter Frenz; Tel.: 02304 14994; E-Mail: frenz@vsi-schwerte.de

Jens Hauck (Faktor Ruhr Fachkraft); Tel.: 0163 733 01 34;

E-Mail: faktor-ruhr@vsi-schwerte.de

Schwerpunkt/Ausrichtung

Bei Faktor Ruhr handelt es sich um die Präventionsmarke des VSI Schwerte e.V. Die Angebote und Projekte sind der mobilen, aufsuchenden Jugendarbeit zuzuordnen und grundsätzlich in Form und Inhalt flexibel, bedarfsorientiert ausgerichtet und verlässlich strukturiert.

Faktor Ruhr soll als gleichwertiger Ansatz das vorhandene Angebot an offener standortgebundener Jugendarbeit sinnvoll ergänzen, Lücken im Angebotskanon schließen und somit auch Zielgruppen erreichen, die sich von den traditionellen Formen und Angeboten noch nicht bzw. nicht mehr angesprochen fühlen.

Planerischer und logistischer Mittelpunkt der Arbeit ist die Dienststelle des VSI in der Jägerstraße 5, während die Veranstaltungen und Projekte in der Regel stadtweit verortet sind. Mit dem „Streetlife- Haus der Jugendstraßenkultur“ in der Kampfstraße 7 steht in unmittelbarer Nähe zur Dienststelle (Hinterhof) ein multifunktionell nutzbarer Veranstaltungsraum, der zugleich „Basislager“ für die Angebote von Faktor Ruhr ist, zur Verfügung.

Kooperationen

Die Kooperationen bestehen mit Blick auf die Arbeit in den jeweiligen Quartieren und bei Anliegen, Veranstaltungen und Projekten mit gesamtstädtischem Bezug z. B. Jugendamt, Musikschule, Kulturamt, Jugendzentren, VHS, Mitgliedern der jeweiligen Sozialraumkonferenzen, Eisenbahner Wohnungsgenossenschaft, Stadtmarketing, Bürgerstiftung Rohrmeisterei, Stadtwerke Schwerte, verschiedenen Sportvereinen, Schulen, Kirchen und vielen weiteren Vereinen oder Organisationen.

Sach- und Ausstattungsangebote

- Faktor Ruhr Bulli; Faktor-Traktor; Quartierbus; Mobiler Street-Soccer-Court; Bauwagen; Hüpfburg;
- Mobile Ton- und Lichtanlage, Skaterampen, Slackline, Kin Ball und weiteres Spiel- und Sportmaterial, transportable Graffitiwände
- Stationär (ohne Offenen Bereich): „Streetlife“, Nachbarschaftstreff EWG): Ausstattung für regelmäßige Musik-, Tanz, Film- und sonstige Kulturprojekte wie Ton, Licht, Beamer, Leinwand, Spiegelwand, Graffitiwände, Spiel- und Bastelmaterial

Angebote/Projekte

(Mobile) Quartierstationen; Bauwagenprojekte; Night Soccer (Nachtsport); Betreuung der Halfpipe auf dem Rohrmeistereiplateau; Aktionstage; Präsenz in den Stadtteilen; • Beat the Boredom, ein interaktives „Corona-Projekt“ (bietet im Shutdown online Unterhaltung, Informationen, Ansprechpartner und Mitmachangebote der einzelnen FR – Projekte).

Zielgruppe

Die Angebote von Faktor Ruhr wenden sich an Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene von 8 bis 21 Jahren (Kernbereich), ohne dass im Einzelfall Jüngere bzw. Ältere ausgeschlossen werden. Die Angebote sind offen für alle jungen Menschen in Schwerte, richten ihren Fokus in Art und Ansatz zusätzlich insbesondere auf die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die bislang durch Jugendarbeit nicht erreicht werden. Dies bezieht sich gegebenenfalls auch auf Herkunft, Lebenssituation und Geschlecht bzw. Geschlechterproblematik.

5.1.2 Jugendverbandsarbeit

5.1.2.1 Naturfreundejugend Schwerte

Einrichtung/Kontakt/Ansprechpartner*in:

Naturfreundejugend Schwerte

Waldstraße 30, 58239 Schwerte

Tel.: 02304/68869; 0178/5088249; schwerte@naturfreundejugend.de

AP: Frederic Genn

Angebot :

Freizeitgestaltung für Mitglieder und Umfeld: nachhaltig, solidarisch, umweltbewusst, antifaschistisch.

Offene Angebote: Jugendgruppe mit Spieletreff, Sportangebot, kleinen Projekten, Kindergruppe in Planung. Herbst/Winter 2021 realistisch, Ferienfahrten mit dem Landesverband; auch offen für Nicht-Mitglieder, Projekte / Aktionen: Ausflüge, Gedenkfahrten, Do-it-Yourself-Aktionen, Mitgestaltung der Naturfreundehäuser in Schwerte

Zielgruppen:

Kindergruppe 8-12 Jahre Jugendgruppe ab 14

Kooperationen: Naturfreunde Schwerte, Jugendzentrum Westhofen, SJD die Falken, ASB-Jugend, Jugendwerk AWO, BDAJ, DGB-Jugend, SDAJ

5.1.2.2 Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG) Stamm Schwerte

Einrichtung/Kontakt/Ansprechpartner*in:

Deutsche Pfadfinderschaft St. Georg (DPSG) / Stamm Schwerte

Ernst-Gremler-Str. 1, 58239 Schwerte

Tel.: 02304 42779; E-Mail: vorstand@dpsg-schwerte.de;

Homepage: www.dpsg-schwerte.de

AP: Lisa Bauer und Alexander Lategahn

Angebot :

Was ist Pfadfinden? – Mehr als ein Abenteuer!

Die Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG) ist ein Erziehungsverband mit eigenem Erziehungsanspruch. Sie unterstützt die Kinder und Jugendlichen dabei, sich zu eigenständigen Persönlichkeiten zu entwickeln. Dabei stehen drei Prinzipien im Vordergrund, die bereits der Gründer der Pfadfinderbewegung, Lord Robert Baden-Powell, geprägt hat:

- *“Paddle your own canoe”*: Kinder und Jugendliche sollen zunehmend eigenständig entscheiden und handeln können.
- *“Learning by doing”*: Dieses Konzept der aktiven Erziehung will es jungen Menschen ermöglichen, aus Erlebnissen und Erfahrungen einen Gewinn an Kenntnissen, Fertigkeiten und Lebenseinstellungen zu ziehen. Entdecken, Erproben und Handeln fördern den Prozess, sich der Welt mit offenen Augen zuzuwenden.
- *“Look at the boy / girl”*: Unsere Arbeit orientiert sich an den Bedürfnissen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Ihre Entwicklung und Interessen stehen im Vordergrund pfadfinderischer Erziehung.

Darüber hinaus will die DPSG

- ihre Mitglieder in einer kritischen Weltsicht erziehen und einen Freiraum für den Entwurf neuer Ideen schaffen,
- dass durch gemeinsame Erlebnisse und deren Reflexion die Mitglieder des Verbandes zunehmend an Sicherheit im persönlichen Handeln gewinnen,
- dass die Mitglieder durch eine Erziehung in zunehmender Selbstbestimmung befähigt werden, kreative Menschen mit offenen Augen und aufrechtem Gang zu sein, mit einem Gespür für die notwendige Initiative und Verantwortlichkeit für sich, gegenüber dem Nächsten und der Gesellschaft,
- durch pfadfinderische Erziehung die Mitverantwortung in Kirche, Gesellschaft und der internationalen Pfadfinderbewegung fördern. Deshalb tritt die DPSG in der Öffentlichkeit für die weltweiten Rechte und Belange von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen ein.

Die Gruppen in der DPSG sind nach Altersstufen organisiert. Es gibt feste Gruppen, zwischen denen die Kinder bzw. Jugendlichen wechseln, wenn sie das entsprechende Alter erreicht haben. Diese Art der Strukturierung verfolgt im Wesentlichen zwei Ziele. Zum einen soll jedem Kind die Möglichkeit gegeben werden mal das jüngste und mal das älteste Kind der Gruppe zu sein und somit ganz unterschiedliche Grade von Verantwortung gegenüber den Anderen zu übernehmen. Zum anderen ergibt sich bei jedem Gruppenwechsel aufs Neue die Chance zu völlig neuen Verhaltensweisen. Kinder können ihre eigene Rolle immer wieder neu bestimmen.

Projekte / Aktionen:

- Verschiedene Zeltlager und Freizeiten
- „72h-Stunden-Aktion“ Sozialaktion des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) – Motto: „Welt ein Stückchen besser machen.“ Zum Beispiel, letzte 72h-Stunden-Aktion: Neugestaltung Garten des Hospizes.
- Friedenslicht – eine Initiative des Österreichischen Rundfunks (ORF)

Zielgruppe/n:

Kinder und Jugendliche im Alter von 7 bis 21 Jahren; junge Erwachsene, die ggf. die Leitung einer Altersstufe übernehmen können.

Zeiten/Termine:

- Wölflinge (7-10), Montag 18-19.30 Uhr
 - Jungpfadfinder (10-13), Freitag 18-19.30 Uhr
 - Pfadfinder (13-16), Mittwoch 19-20.30 Uhr
 - Rover (16-21), Donnerstag 19-20.30 Uhr
- Wöchentliche Gruppenstunden für die verschiedenen Altersstufen.

Kooperationen:

Katholischen Pfarrverbund Schwerte

Besonderheiten:

Das eigene Pfadfinderheim in Schwerte-Ost. Dieser Ort bietet ein Zuhause und einen Rückzugsort zum Basteln, Spielen, Toben und Spaß haben. Der große anliegende Garten gibt die Möglichkeit Zelte aufzubauen, Feuer zu machen und die Natur zu erkunden. Weiterhin: Enge Bindungen der Mitglieder und die Werte der Pfadfinderei.

5.1.2.3 Christlicher Verein Junger Menschen Ergste e. V. (CVJM)

Einrichtung/Kontakt/Ansprechpartner*in:

CVJM Ergste / CVJM Ergste e. V.

Lindenufer 11, 58239 Schwerte

Tel.: 02304 / 72759; E-Mail: kontakt@cvjm-ergste.de; www.cvjm-ergste.de;

AP: Rüdiger Strauß

Angebot :

- Verbandliche Jugendarbeit für verschiedene Altersklassen
- Wöchentliche Gruppenstunden
- Jährlich stattfindende Ferienfreizeiten

Jungschar

Wöchentliches Treffen der Gruppe mit Programm, welches sein kann Quiz, Mannschaftsspiele, Basteln, zuhören, Geländespiele, Gesprächsrunden, Ausflüge usw.. Ein kleiner Teil der Gruppenstunde ist die Verkündigung des Glaubens an Gott und christlicher Werte (Ethik und Moral).

- Zielgruppe: Jungen im Alter von 9 – 13 Jahren
- Zeiten/Termine: Wöchentlich mittwochs von 16:30 – 18.00 Uhr
- Ansprechpartner: Tim Zierke 02304 / 78411

Jugendgruppe

14-tägiges Treffen der Gruppe mit Programm, dazu können gehören Quiz, Erlebnispädagogik, lockere Unterhaltungen, zuhören, Geländespiele, Gesellschaftsspiele, Ausflüge sowie die Möglichkeit der Gruppe zur Selbstgestaltung von Programmstunden. Schwerpunkt ist es durch Religionspädagogische Inhalte die Gruppendynamik zu stärken und durch zusätzliche Impulse die christlichen Werte mit der Lebenswelt der Jugendlichen zu verknüpfen.

- Zielgruppe: Jugendliche im Alter von 14 – 17 Jahren
- Zeiten/Termine: 14-tägig dienstags von 17.00 – 20:00 Uhr
- Ansprechpartner: Felix Strauß 02304 / 72759

18+ Gruppe

Junge Erwachsene ab 18 Jahren

Wöchentliches Treffen der Gruppe mit Selbstgestaltung des Programmes. Themen der Gruppe sind beispielsweise Computerspiele (LAN-Partys) und das gemeinsame Kochen. Weitere Themen sind Gesprächsrunden, Ausflüge, Freizeiten, Gesellschaftsspiele usw.. Verkündigung des Glaubens und christlicher Werte je nach Gegebenheit.

- Zielgruppe: Junge Erwachsene ab 18 Jahren
- Zeiten/Termine: Wöchentlich montags von 20.00 – 22.00 Uhr
- Ansprechpartner: Felix Strauß 02304 / 72759

Taizé Chor

In regelmäßigen Abständen bietet der CVJM Ergste gesungene Abendgebete im Stil von Taizé an. Mal als Gottesdienst oder einfach als Abendgebet.

- Zielgruppe: Erwachsene mit Spaß am gesungenen Gebet
- Zeiten/Termine: Projektbezogen Wöchentlich mittwochs ab 19:30 Uhr
- Ansprechpartner: Susanne Pritz 02304 / 7449

5.1.2.4 Jugendfeuerwehr

Einrichtung/Kontakt/Ansprechpartner*in:

Jugendfeuerwehr Schwerte

Lohbachstraße 18, 58239 Schwerte

Tel. 02304/104-502; E-Mail: Jugendfeuerwehr@stadt-schwerte.de

Internet: www.schwerte.de

mobil: 0162/2362151; Telefon: 02304/104-502

AP: Daniel Bösch; E-Mail: daniel.boesch@stadt-schwerte.de und
Tobias Windt; E-Mail: tobias.windt@stadt-schwerte.de

Angebot:

Die Jugendfeuerwehr ist ein Teil der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schwerte. Betreut werden die Jugendlichen jeweils von Jugendfeuerwehrwarten in den Einheiten der Ortsteile Schwerte-Mitte, Geisecke, Villigst, Ergste und Westhofen.

Die Jugendlichen werden im Rahmen ihrer Ausbildung auf den Feuerwehrdienst in der Einsatzabteilung vorbereitet. Die Gruppen treffen sich, je nach Einheit, wöchentlich oder vierzehntägig zur Ausbildung. Diese enthält das Erlernen von Grundtätigkeiten im Feuerwehrdienst, die Übung von Geschicklichkeit, Beweglichkeit und Allgemeinwissen. Während dieser Ausbildungszeit besteht für die Jugendlichen die Möglichkeit,

im Rahmen der feuerwehrtechnischen Ausbildung verschiedene Leistungsstufen (Jugendflamme) zu erreichen und am Ende die begehrte Leistungsspanne zu erhalten.

Neben der allgemeinen Ausbildung wird den Jugendlichen natürlich auch Sport, Spiel und Spaß geboten.

Weitere Angebote:

- Aktionstage Jugendfeuerwehr NRW
- Freizeitangebote wie z. B.: Zeltlager; Badewannenrennen; Spieleabende; Turniere; Familientage; Kinobesuche

Zielgruppe:

Jugendliche (weiblich, männlich, divers), die das zehnte Lebensjahr, aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Zeiten/Termine:

Mittwochs, je nach Gruppe wöchentlich oder vierzehntägig, jeweils 2 Stunden im Zeitrahmen zwischen 17.00 und 20.00 Uhr.

5.2 Jugendpflege

Einrichtung/Kontakt/Ansprechpartner/-in:

Stadt Schwerte / Jugendamt / Jugendpflege

Rathaus am Stadtpark, Am Stadtpark 1; Rathausstr. 31 (Postadresse),

58239 Schwerte

AP: Christian Mogk, Tel.: 02304/104-378; (Mogk.Christian@stadt-schwerte.de)

Dennis Brauner, Tel: 0 23 04 / 104-377; (Dennis.Brauner@stadt-schwerte.de)

N. N.

5.2.1 Angebot (§ 11 SGB VIII)

1. Politische und soziale Bildung

KiJuPa

Prävention gegen Extremismus

ARGU-Training

„Gefrierfleisch-Orden“

Aussteiger*innen

2. Schulbezogene Jugendarbeit

Übergang Schule-Beruf

Berufswahlorientierung

Ausbildungsbörse

weitere Angebote

Streitschlichter*innen-Ausbildung

Kooperation – Jugendberufsagentur

3. Kulturelle Jugendarbeit

Kindertheater

Reguläres Kindertheater

Montags-Kindertheater

Welttheater

- Nachtfrequenz
- Jugendkunstprojekte
- Jugendtheater
- 4. Sportliche und freizeitorientierte Jugendarbeit
 - Spielplatzplanung
 - Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
 - Pädagogische Begleitung
- 5. Kinder- und Jugenderholung Ferienangebot
- 6. Medienbezogene Jugendarbeit
 - Medienkompetenz
 - Cybermobbing
- 7. Interkulturelle Kinder- und Jugendarbeit
 - Interkulturelle Kompetenz
- 8. Geschlechterdifferenzierte Mädchen- und* Jugendarbeit
 - Genderarbeit
- 9. Internationale Jugendarbeit
 - Jugendaustausch
- 10. Integrationsfördernde Kinder- und Jugendarbeit
- 11. Querschnittsaufgaben
 - Einzelprojekte
 - Größere Veranstaltungen / Festivals
 - Prävention
 - Medien
 - Sucht
 - Gewalt

5.2.2 Angebot (§ 14 SGB VIII) / Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Schwerpunkte

Problembereiche: Gewalt; Kriminalität; Extremismus, vorwiegend Rechtsextremismus; Mobbing / Cybermobbing; Missbrauch Drogen und Alkohol; Beratungsgespräche, Präventionsprojekte und Aufklärungsveranstaltungen etc.

5.2.3 Angebot „Ferienspaß“

Der „Ferienspaß“ ist ein eigenes Programm, das während der gesamten Sommerferien angeboten wird. Es bietet eine Mischung aus sportlichen Angeboten, Fahrten, Erlebnistouren, Kreativangebote und vielen anderen Aktionen. Darüber hinaus wird ein verlässliches Betreuungsangebot mit festen Zeiten angeboten, das Eltern in der schulfreien Zeit zusätzlich entlasten soll. Dieses Programm wird jeweils jährlich erneuert und an die jeweils aktuellen Gegebenheiten angepasst.

Zielgruppe/n:

Kinder ab 6 Jahre bis 14 Jahre

5.3 Jugendsozialarbeit

5.3.1 Streetwork

Einrichtung/Kontakt/Ansprechpartner*in:

Quart(i)erback-Konzept / VSI Schwerte e. V.

Jägerstraße 5 (Geschäftsstelle), 58239 Schwerte

Tel.: 02304 93 93 55 und 0179 888 45 43; E-Mail: quarterback@vsi-schwerte.de

Homepage: <https://www.vsi-schwerte.de/quartierback>

AP: Peter Blaschke

Angebot:

Das Quart(i)erback-Konzept ist speziell zugeschnitten auf Jugendliche, denen möglicherweise eine sinnvolle Freizeitgestaltung fehlt und die sich in Cliques an informellen Treffpunkten versammeln, wo sie als störend wahrgenommen werden. Häufig spielen dabei Gewalt, Vandalismus, Ruhestörung und der Konsum von Alkohol und Drogen eine große Rolle.

Der Quarterback und das Quartierteam suchen die jungen Menschen dort auf, wo sie sich in Schwerte treffen. Sie treten dabei nicht mit dem erhobenen Zeigefinger auf, sondern suchen einen individuellen Zugang in Art, Weise und Sprache – als Bedarfsermittler, Aktionsanbieter, Ansprechpartner und Vermittler.

Der Quarterback ist ein in Schwerter Quartieren sozialräumlich gut vernetzter Ansprechpartner für alle Akteure mit Bezug auf die Zielgruppe, versucht intervenierend zwischen Interessensgruppen zu vermitteln oder – wenn angezeigt – mit jungen Menschen Orts-, Handlungs- und Haltungsänderungen zu entwickeln. Dies gilt auch für möglicherweise absehbar störungsintensivere Anlässe, wie Halloween, Silvester und bestimmte Events oder Feiern.

Ziele:

- Förderung junger Menschen
- Abbau von Benachteiligungen
- Entschärfung von Konfliktslagen mit jugendlicher Beteiligung
- Entwicklung bedarfsgerechter Maßnahmen und Angebote

Zielgruppe:

- Jugendliche, die mit konventionellen Angeboten nicht mehr zu erreichen sind.
- Jugendliche mit auffälligem oder problematischem Verhalten oder/und erhöhtem Hilfebedarf.
- Jugendliche mit riskantem Alkohol- und Drogenkonsum.
- Jugendliche mit Gewaltbereitschaft etc..
- Grundsätzlich ist die Zielgruppe durch alle jungen Menschen definiert, die im öffentlichen Raum anzutreffen sind.

Wann/Wo: bedarfsorientiert im Schwerter Stadtgebiet

5.3.2 Angebote an Schulen

5.3.2.1 Offene Ganztagschule (OGS)

Alle Grundschulen bieten die Offene Ganztagsbetreuung an. Auch während der Ferien ist die Betreuung größtenteils gesichert. Hierbei werden als Betreuungskräfte Erzieher*innen oder Sozialpädagogen*innen eingesetzt. Träger sind die Vereine „Kinderland Villigst e. V.“ und die Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.

Kinderland Villigst e. V.
Schulstraße 12, 58239 Schwerte
Telefon: 02304/256900; E-mail: kinderland02@aol.com
AP: Frau Petra Müller-Kramer

Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. – Regionalverband Östliches Ruhrgebiet
Wittbräucker Str. 26, 44287 Dortmund
Tel.: 0231/442323-215
AP: Herr André Lukas; E-Mail: andre.lukas@johanniter.de
<https://www.johanniter.de/juh/lv-nrw/rv-oestliches-ruhrgebiet/offene-ganztagschule/>

An den Schulen wird sichergestellt, dass eine Betreuung in der Zeit von 7:00 bis 16:00 Uhr in Anspruch genommen werden kann.

Die OGS umfasst:

- 3 Wochen Sommerferienbetreuung, Herbstferienbetreuung, Osterferienbetreuung, Weihnachtsferienbetreuung immer in der zweiten Woche
- Förder-, Betreuungs- und Freizeitangebote
- Hausaufgabenbetreuung
- Angebote zur Stärkung der Familienerziehung
- Hausaufgabenbetreuung
- warmes Mittagessen gegen geringe Bezahlung, weiterhin
- 3 Wochen Sommerferienbetreuung, Herbstferienbetreuung, Osterferienbetreuung, Weihnachtsferienbetreuung immer in der zweiten Woche

Kontakte der einzelnen OGS finden sich unter:
<https://www.schwerte.de/familie-bildung-soziales/bildung/offene-ganztagschulen>

5.3.2.2 Schulsozialarbeit

Die Schulsozialarbeit findet an den weiterführenden Schwerter Schulen in unterschiedlicher Konstellation und Intensität statt.

Sie hat in erster Linie die Aufgabe, Schüler*innen, Eltern und Lehrer*innen bei Problemen und Konflikten zu beraten und dabei zu helfen, wenn präventive Maßnahmen und Projekte entwickelt und durchgeführt werden. Ferner stellt Schulsozialarbeit Kontakte zu anderen Einrichtungen und Kooperationspartnern her.

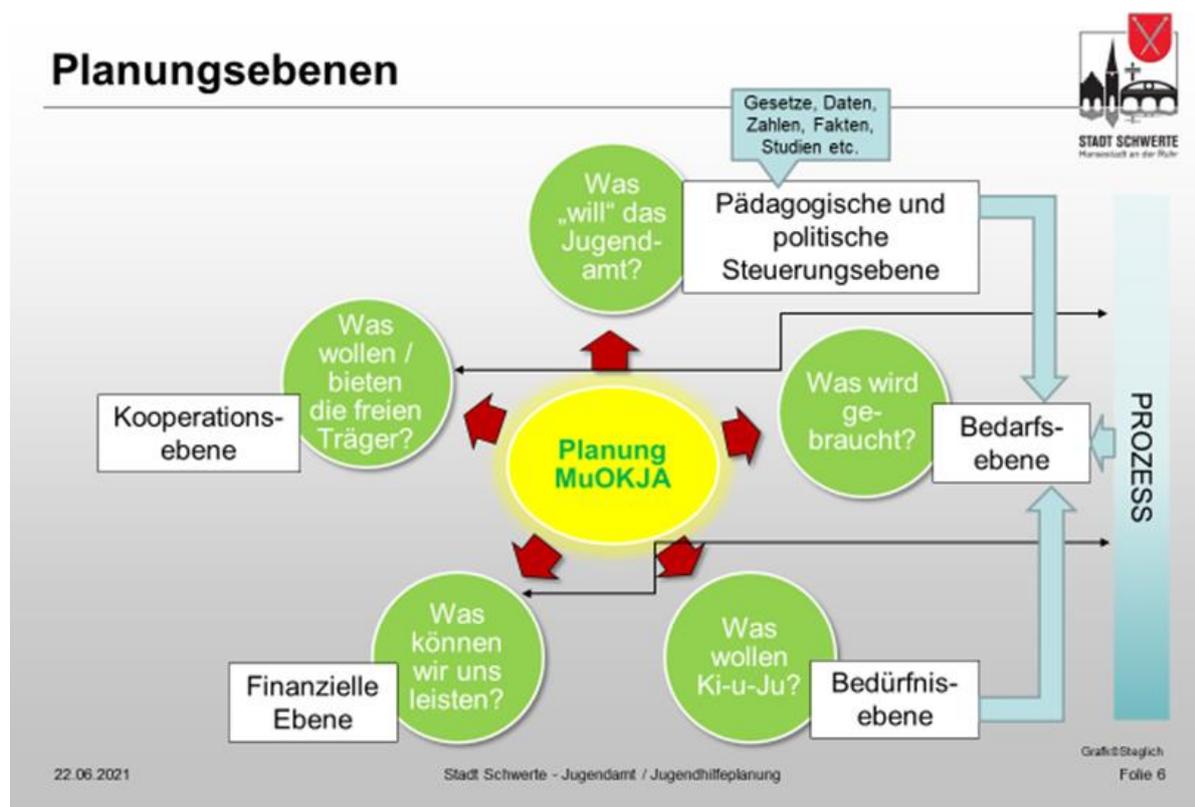
Die im Rahmen des Bildungs- und Teilhabe-Paketes arbeitenden Schulsozialarbeiter*innen haben nochmals eine eigene Ausrichtung und zusätzliche Aufgaben.

Die Kontakte erfolgen über die jeweiligen Schulen, zu finden unter:

<https://www.schwerte.de/familie-bildung-soziales/bildung/schulen>

6 Maßnahmen

Bestandsüberprüfung, Bedarfsfeststellung und Maßnahmenplanung bilden den sogenannten „Dreierschritt“ der Jugendhilfeplanung. Im Zusammenwirken mit den verschiedenen Beteiligungsebenen ergibt sich folgendes Bild:



Gemäß § 80 SGB VIII haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen ihrer Planungsverantwortung (...)

- den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln (...)" (§ 80 Abs.1 Nr. 2 SGB VIII)
- die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen; dabei ist Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann. (...)" (§ 80 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII).

Darin finden sich die Begriffe Bedarf und Bedürfnisse, die seit jeher in der Planungstheorie und Planungspraxis elementare Bestandteile darstellen.

Die Begriffe „Bedürfnisse“ sowie „Wünsche“ und „Interessen“ lassen schon erkennen, dass es sich dabei um individuelle Ausdrucksformen handelt, die einem Mangelgefühl entspringen bzw. eine subjektiv empfundene Mangellage beschreiben.

„Bedarfe“ bezeichnen dagegen Angebote und Leistungen, die der Beseitigung der Mangellage dienen sollen bzw. aufgrund gesellschaftstheoretischer und politischer Vorstellungen zur Gestaltung des Gemeinwesens erforderlich sind. Damit sind „Bedarfe“ die politisch verarbeiteten und gemäß Erfordernis und Machbarkeit eingegrenzten „Bedürfnisse“.

Die Bedarfsermittlung ist der Prozess von der subjektiven Bedürfnisformulierung hin zum objektivierten Bedarf, der fachlich und politisch für erforderlich gehalten wird und nach den Kriterien der Notwendigkeit und Machbarkeit überprüft ist.

Da es sich damit um einen Aushandlungsprozess handelt, führen die Begriffe „Bedarfsermittlung / Bedarfserhebung“ in die Irre. Sie suggerieren, allein auf objektiven Tatbeständen zu beruhen. Der Aushandlungsprozess wird vielmehr von einer Vielzahl an Elementen und Faktoren, durch verschiedenste Beteiligte in unterschiedlicher Stärke beeinflusst. Die wichtigsten dabei sind:

- Gesetzliche Vorgaben zur Leistungsverpflichtung der Kommune gegenüber den Bürgern (Zweites Kapitel SGB VIII – Leistungen der Jugendhilfe)
- Gesetzliche Anforderungen an die Kommune selbst (Drittes Kapitel SGB VIII – Andere Aufgaben der Jugendhilfe)
- Ergebnisse der unterschiedlichsten Beteiligungsformen (Erhebung der „Bedürfnisse“)
- Ergebnisse von Nutzeranalysen der Anbieter von Diensten der Jugendhilfe
- Wissenschaftliche Erkenntnisse (Studien, Modellversuche u. s. w.)
- Erkenntnisse der in der Praxis handelnden Akteure
- Einflussnahme von Gruppierungen (Lobbyisten)
- Druck aus politischer Öffentlichkeit
- Vergleiche zu den Handlungs- und Versorgungsstrukturen anderer Kommunen (Jahresberichte Land / Bund)
- Überregionale Richtvorgaben (z. B. vorgeschriebene Versorgungsquoten)
- Vorstellungen aus den unterschiedlichsten politischen Konstellationen
- und vieles mehr....⁶⁸

Die Maßnahmenplanung- und -durchführung dient

- der quantitativen und qualitativen Anpassung bestehender, in ihrer Notwendigkeit anerkannten Angebote,
- der Umstrukturierung vorhandener Angebote, die aufgrund veränderter Voraussetzung der Bedarfslage nicht mehr entsprechen und
- der Schaffung neuer Angebote, um neu identifizierten Bedarfen zu begegnen.

Der Planungsprozess unterliegt einer ständigen Bewertung und Prioritätensetzung. Aufgrund der Komplexität der Handlungsfelder ist es nicht möglich, alle Tatbestände und Sachverhalte zu erfassen, sodass eine Selektion zwingend erforderlich ist, um handlungsfähig zu sein. Weiterhin bedingt die Vielzahl der Ziele, dass nicht alle mit

⁶⁸ vgl. auch S. 115 ff Handbuch Jugendhilfeplanung / Maykus/Schöne (Hrsg.) / Wiesbaden 2010

derselben Intensität und dem gleichen Einsatz von Ressourcen verfolgt werden können. In Verbindung mit dem Umstand, dass nicht alle Ziele kurz und mittelfristig realisierbar sind, empfiehlt es sich nach fachlichen Kriterien Handlungsbedarfe in Prioritätenfolgen umzusetzen.⁶⁹

6.1 Finanzierung

Maßnahme/n zum Ziel 1: „Die Kinder- und Jugendarbeit in Schwerte ist finanziell abgesichert!“

Die Stadt Schwerte stellt vorbehaltlich der jährlichen bzw. jeweiligen Haushaltsbeschlüsse des Rates folgende Mittel bereit:

für die Mobile und Offene Kinder- und Jugendarbeit

2022	2023	2024	2025
511.000 €	633.000 €	705.000 €	777.000 €

für das Spielmobil und den Ferienspaß

2022	2023	2024	2025
38.000 €	38.760 €	39.550 €	40.340 €

für die Jugendverbandsarbeit, die Familienerholung und die Ferienfreizeiten

2022	2023	2024	2025
13.400 €	13.700 €	14.000 €	14.300 €

für die Streetwork- / Quartier-Arbeit

2022	2023	2024	2025
43.300 €	44.200 €	45.000 €	45.900 €

Darin enthalten sind alle Zuwendungen an die freien Träger sowie Personal- und Sachkosten des öffentlichen Trägers. Hinzu kommen die zur Verfügung gestellten Gebäude sowie deren Unterhaltung. Dabei noch nicht in Abzug gebracht ist die Refinanzierung im Rahmen des Landesjugendförderplanes, also die Mittel, die die Kommune erhält, um sie explizit für die Offene Kinder- und Jugendarbeit einzusetzen. Für das Jahr 2021 erhielt die Stadt Schwerte einen Zuschuss in Höhe von 64.500 EUR⁷⁰. Alle mit Personalkosten verbundenen Positionen sind mit einer Dynamisierung verknüpft, die ebenfalls mit eingerechnet wurde, wie auch die Eigenanteile der Freien Träger.

Bei dieser Aufstellung handelt es sich um kalkulatorische Planungsgrößen. Das bedeutet, dass die einzelnen Posten über die Planung hinaus verschiedenen Aushandlungsprozessen und nicht planbaren Faktoren unterliegen, sodass es zu Verschiebungen in den Folgejahren kommen kann. Die Gesamtbeträge sollen dagegen nicht überschritten werden.

⁶⁹ vgl. auch S. 146 ff Handbuch Jugendhilfeplanung / Maykus/Schone (hrsg.) / Wiesbaden 2010

⁷⁰ Auch dieser Betrag ist dynamisiert und steigt mittlerweile jährlich.

Speziell die Aufstellung für die Mobile und Offene Kinder- und Jugendarbeit basiert auf den neuen (absoluten Mindest-)Standards. Diese sind in den Richtlinien festgeschrieben, die als Anhang selbst Teil dieses Förderplans sind. Die Kalkulation der zugrunde gelegten Beträge erfolgte mit Hilfe allgemein üblicher und standardisierter Personal- und Sachkostenrechner.

Der für 2025 ausgeschriebene Betrag in Höhe von 777.000 EUR stellt den Stand dar, zu dem dieser Standard dann vollständig umgesetzt ist. Die Beträge 2022 bis 2024 stellen eine stufenweise Anhebung der Mittel ausgehend vom Stand 2021 (= keine Umsetzung der Standards) bis hin zu 2025 (= vollständige Umsetzung der Standards) dar. Die Kalkulation beinhaltet die Mittel für die Einrichtungen bzw. Jugendzentren in Ergste, Westhofen, Holzen, Villigst und Schwerte-Mitte sowie für die geplante Einrichtung in Geisecke (ab dem Jahr 2023) sowie die Mobile Kinder- und Jugendarbeit.

Zur Einordnung der Höhe der geplanten Mittel sei ein Beispiel herausgegriffen: Die für 2025 kalkulierte Größe für die MuOKJA in Höhe von 777.000 EUR ergibt gemessen an dem Gesamtetat (2021) des Jugendamtes lediglich einen Anteil von 2,3 %. Nimmt man die Posten für das Spielmobil, die Ferienangebote, Streetwork und Verbandsarbeit hinzu, liegen der Betrag bei 877.540 EUR und der Anteil bei 2,6 %. Unter der Annahme, dass auch der Gesamtetat bis zum Jahr 2025 noch steigen wird, wird der prozentuale Anteil im Zeitverlauf zunehmend geringer ausfallen. Bundesweit veröffentlichte Empfehlungen regen übrigens an, zwischen 4 und 10 Prozent des Gesamtetats eines Jugendamtes für die MuOKJA jährlich zur Verfügung zu stellen.

Nr.	Maßnahmen	Zeitraumen	Verantwortlichkeit
6.1.1	Beschluss des KKJFP 2021-2025 inklusive der Leit- und Richtlinien sowie der Vereinbarungsvorlagen	Bis 31.12.2021	Jugendhilfeausschuss
6.1.2	Bereitstellung der finanziellen Mittel	jährlich zu den HH-Beratungen	Rat

6.2 Angebotssicherung und Planungssicherheit

Maßnahme/n zum Ziel 2: „Die vorhandenen Angebote haben Bestand, soweit sie dem Bedarf entsprechen.“

Mit Hilfe der Trägergespräche, die auch einen Qualitätsdialog enthalten werden, wird, neben den inhaltlichen Anteilen, Konzeption, Entwicklungsplanung etc. der Umfang des Angebotes ausgehandelt. Dieser ausgehandelte Umfang wird dann mit Hilfe der in den Richtlinien festgeschriebenen Standards und weiteren Faktoren, wie beispielsweise dem Eigenanteil, räumlichen Voraussetzungen usw., in den jährlichen Zuschuss umgerechnet.

Die Leit- und Richtlinien sowie die Vordrucke zum Abschluss der Kontrakte sind, wie bereits erwähnt, Bestandteil dieses Förderplans⁷¹. Erst mit Abschluss eines Kontraktes zwischen dem Öffentlichen und dem Freien Träger wird die Verbindlichkeit der Finanzierung gegenüber den einzelnen Trägern hergestellt.

Nr.	Maßnahmen	Zeitraumen	Verantwortlichkeit
6.2.1	Konzipierung der Trägergespräche und Qualitätsdialoge	1. Quartal 2022	Verwaltung Jugendamt
6.2.2	Trägergespräche	1. Quartal 2022	Verwaltung Jugendamt
6.2.3	Abschluss der Kontrakte mit den Freien Trägern	1. Quartal 2022	Verwaltung Jugendamt
6.2.4	Entwicklung von Routinen zur Kontrolle der Verwendung der Mittel	1. Quartal 2022	Verwaltung Jugendamt

6.3 Entwicklung der Standorte

Maßnahme/n zum Ziel 3: „Alle Stadtbereiche sind mit Offener oder Mobiler Kinder- und Jugendarbeit versorgt.“

Dazu gehören die fünf bestehenden Jugendzentren, das neue Jugendzentrum in Geis-ecke und die bestehenden Mobilien Angebote.

Nr.	Maßnahmen	Zeitraumen	Verantwortlichkeit
6.3.1	Standort Westhofen: <ul style="list-style-type: none"> • OT-Angebot wird vorgehalten • Förderung erfolgt gemäß Richtlinien aufbauend bis 2025 	laufend	Freier Träger / Öffentlicher Träger
6.3.2	Standort Westhofen: <ul style="list-style-type: none"> • Neues Gebäude für das JZ ist zu finden (Neubau / Bestand / Anmietung) 	sofort	Verwaltung (Jugendamt / Stadtplanung / Liegenschaften)
6.3.3	Standort Ergste: <ul style="list-style-type: none"> • OT-Angebot wird vorgehalten • Förderung erfolgt gemäß Richtlinien aufbauend bis 2025 	laufend	Öffentlicher Träger / Verwaltung Jugendamt

⁷¹ Die entsprechenden Ausführungen und Formulare sind dem Förderplan als Anhänge 1 bis 3 beigefügt.

6.3.4	Standort Ergste: <ul style="list-style-type: none"> Das Gebäude der ehem. Grundschule wird fertiggestellt, eingerichtet und bezogen 	bis Ende 2021	Verwaltung (Jugendamt / Gebäudemanagement)
6.3.5	Standort Ergste: <ul style="list-style-type: none"> Der Betrieb des JZs in den neuen Räumen wird mit einer neuen Konzeption aufgenommen 	01.01.2022	Verwaltung Jugendamt
6.3.6	Standort Villigst: <ul style="list-style-type: none"> OT-Angebot wird vorgehalten Förderung erfolgt gemäß Richtlinien aufbauend bis 2025 Entwicklung der ÖZ werden verhandelt 	laufend im nächsten Trägergespräch	Freier Träger / Öffentlicher Träger
6.3.7	Standort Villigst: <ul style="list-style-type: none"> Ein Umzug in die Räume der jetzigen OGS wird avisiert 	Umsetzung ab 2026	Freier Träger / Öffentlicher Träger
6.3.8	Standort Holzen: <ul style="list-style-type: none"> Das TOT-Angebot wird an 2 Tagen/Woche vorgehalten Förderung erfolgt gemäß Richtlinien aufbauend bis 2025 	laufend	Öffentlicher Träger / Verwaltung Jugendamt
6.3.9	Standort Mitte: <ul style="list-style-type: none"> Das KOT-Angebot vorgehalten Förderung erfolgt gemäß Richtlinien aufbauend bis 2025 	laufend	Freier Träger / Öffentlicher Träger
6.3.10	Standorte Holzen und Mitte: <ul style="list-style-type: none"> Entwicklung hin zu einer gemeinsamen, zentralen OT-Einrichtung 	<ul style="list-style-type: none"> Vorarbeiten und Planung bis Ende 2025 Umsetzung ab 2026 	Freier Träger / Öffentlicher Träger / Verwaltung Jugendamt
6.3.11	Stadtweit / Mobile Angebote: <ul style="list-style-type: none"> Das Mobile Angebote wird vorgehalten Bis zur Öffnung der Einrichtung in Geisecke, schwerpunktmäßig dort Anschließend im gesamten Stadtgebiet, nach 	laufend	Freier Träger / Öffentlicher Träger

	Bedarf und Aushandlung im Rahmen des Kontraktes		
6.3.12	Standort Geisecke: <ul style="list-style-type: none"> Aufbau eines JZs im neuen Komplex des SV Geisecke 	2023 bzw. sobald die Räume zur Verfügung stehen	Freier Träger / Öffentlicher Träger / SV Geisecke

6.4 Qualitätssicherung

Maßnahme/n zum Ziel 4: „Die neuen Standards und Förderstandards sind in allen Einrichtungen umgesetzt.“

Die Umsetzung der Förderstandards ist Voraussetzung dafür, dass auch die Qualitätsstandards und die Qualitätsentwicklung, die sich u. a. in den Zielen unter Punkt 3.3.5 widerspiegeln, in den Einrichtungen der Freien Träger und des Öffentlichen Trägers umgesetzt werden können, damit die entsprechenden Ressourcen zur Verfügung stehen.

Daher stehen die hier aufgeführten Maßnahmen im direkten Bezug zu den Maßnahmen unter den Punkten 6.1 und 6.5. Ohne die Umsetzung der Standards und die damit einhergehende ausreichende Mittelbereitstellung ist die Umsetzung der meisten unter Punkt 3.3. gelisteten Ziele gefährdet.

Nr.	Maßnahmen	Zeitraumen	Verantwortlichkeit
6.4.1	Die Finanzierung der Standards und Förderstandards wird mit Beschluss des KKJFP 2021-2025 gesichert. = Maßnahme 6.1.1	s. Maßnahme 6.1.1	s. Maßnahme 6.1.1
6.4.2	Die Träger <ul style="list-style-type: none"> sichern die Umsetzung der in den Leit- und Richtlinien niedergelegten Qualitätsstandards zu sowie die aktive bzw. eigenständige Beteiligung an der Umsetzung der Ziele „3.3.5 Qualitätsentwicklung“, „3.3.6 Partizipation“ und „3.3.7 Angebotsstrukturentwicklung“ zu. 	laufend	Freier Träger / Öffentlicher Träger

6.5 Qualitätsentwicklung

Maßnahme/n zum Ziel 5: „Die Chancengleichheit durch Teilhabe ist verbessert.“

Nr.	Maßnahme	Zeitraumen	Verantwortlichkeit
6.5.1	Überprüfung von Konzeption, Angebotsstruktur, räumlichen Parametern, Ausstattung usw., sowie ggf. Überarbeitung bzw. Änderung dieser, im Hinblick auf die Erreichung dieses Zielles.	laufend	Alle Träger bzw. die Akteure in der OKJA

Maßnahme/n zum Ziel 6: „Alle Einrichtungen der Offenen und Mobilen Kinder- und Jugendarbeit tauschen sich regelmäßig aus und sind miteinander vernetzt.“

Nr.	Maßnahmen	Zeitraumen	Verantwortlichkeit
6.5.2	Schaffung eines Gremiums (Arbeitskreises), das in einem festen Rhythmus tagt, an dem möglichst alle Akteure, aber mindestens eine*r pro Einrichtung teilnimmt.	mindestens 4 x p.a.	Alle Träger bzw. die Akteure in der OKJA
6.5.3	Abschluss geeigneter Kooperationen und Vereinbarungen zur Vernetzung.	laufend	Alle Träger bzw. die Akteure in der OKJA

Maßnahme/n zum Ziel 7: „Alle Einrichtungen der Offenen und Mobilen Kinder- und Jugendarbeit sind sichtbar und in der Öffentlichkeit gut bekannt.“

Nr.	Maßnahmen	Zeitraumen	Verantwortlichkeit
6.5.4	Entwicklung eines Konzeptes, wie die Außendarstellung verbessert werden kann. Dabei sollte z.B. ein Wiedererkennungsmerkmal mit einbezogen werden, das allen Angeboten, unabhängig vom Träger, gemein ist.	bis Ende 2022	Verwaltung Jugendamt / Träger bzw. die Akteure in der OKJA
6.5.5	Aktive Umsetzung des gemeinsam erarbeiteten Konzeptes.	laufend	Alle Träger bzw. die Akteure in der OKJA

Maßnahme/n zum Ziel 8: „Qualitätsstandards für Honorarkräfte in der Kinder- und Jugendarbeit sind entwickelt und implementiert.“

Nr.	Maßnahmen	Zeitraumen	Verantwortlichkeit
6.5.6	Formulierung von Mindest-Standards für den Einsatz von Honorarkräften, die für alle Träger verbindlich wird, ohne in deren Autonomie als Arbeitgeber einzugreifen (Beispiel: Kinderschutz).	bis Mitte 2022	Verwaltung Jugendamt / Träger bzw. die Akteure in der OKJA
6.5.7	Durchführung von, diesen Standards entsprechenden, geeigneten Qualifizierungen.	ab 2022	Verwaltung Jugendamt

Maßnahme/n zum Ziel 9: „Eine Wirkungsorientierung (Wirkungsreflexion durch Wirkungsdialoge / Evidenzbasierte Praxis / Evaluation) ist in der Kinder- und Jugendarbeit implementiert.“

Nr.	Maßnahmen	Zeitraumen	Verantwortlichkeit
6.5.8	Entwicklung eines Konzeptes anhand des Forschungsprojekts „Wirkungsorientierung in der Kinder- und Jugendarbeit“ – ein Vorschlag für die kommunale Ebene“	bis 2023	Verwaltung Jugendamt / AG 78
6.5.9	Implementierung dieses Konzeptes	bis 2025	Verwaltung Jugendamt / Öffentlicher und Freie Träger

6.6 Partizipation

Maßnahme/n zum Ziel 10: „Eine kontinuierliche und qualifizierte Beteiligung junger Menschen ist realisiert.“

Nr.	Maßnahmen	Zeitraumen	Verantwortlichkeit
6.6.1	In allen Planungsprozessen sowie in allen Stadien der Umsetzung wird die Beteiligung der Zielgruppen implementiert. Entwicklung und Umsetzung	laufend	Verwaltung Jugendamt / Träger bzw. die Akteure in der OKJA

	entsprechender Konzepte für alle Planungsebenen.		
6.6.2	Einbindung des Kinder- und Jugendparlamentes in allen Planungsprozessen.	laufend	Öffentlicher Träger / Verwaltung Jugendamt / JHA
6.6.3	Mitwirkung an der Umsetzung des KKJFP 2021-2025	laufend	KiJuPa

6.7 Angebotsstruktur-Entwicklung

Maßnahme/n zum Ziel 11: „Die Kinder- und Jugendarbeit hat die veränderten (digitalen) Lebenswelt junger Menschen im Blick und trägt dieser Rechnung.“

Nr.	Maßnahme	Zeitraumen	Verantwortlichkeit
6.7.1	Aneignung von Know-How im Hinblick auf die Chancen und Risiken digitaler Welten für junge Menschen.	laufend	Alle Träger bzw. die Akteure in der OKJA
6.7.2	Überprüfung der Konzepte und Angebote und eine entsprechende Anpassung derselben.	laufend	Alle Träger bzw. die Akteure in der OKJA
6.7.3	Teilnahme an entsprechenden Fortbildungen.	laufend	Akteure in der OKJA

Maßnahme/n zum Ziel 12: „Umwelt-, Natur- und Klimaschutz ist als relevantes Thema junger Menschen in der Kinder- und Jugendarbeit angekommen.“

Nr.	Maßnahme	Zeitraumen	Verantwortlichkeit
6.7.4	Implementierung von Angeboten, die das Thema in seiner vielfältigen Form behandeln.	laufend	Akteure in der OKJA

Maßnahme/n zum Ziel 13: „Die durch die Corona-Krise bedingten Einschränkungen in der Lebenswelt junger Menschen sind bestmöglich kompensiert.“

Nr.	Maßnahmen	Zeitraumen	Verantwortlichkeit
6.7.5	Besondere Aufmerksamkeit auf die Zielgruppen richten, im Hinblick auf erkennbare Folgen.	laufend	Akteure in der OKJA
6.7.6	Konzipierung neuer, zur Kompensation geeigneter Maßnahmen, Überprüfung der vorhandenen Konzepte und Angebote	laufend	Alle Träger bzw. die Akteure in der OKJA

	sowie eine entsprechende Anpassung derselben.		
--	---	--	--

6.8 Inklusion

Maßnahmen zum Ziel 14: „In der OKJA ist die Inklusion konsequent mitgedacht und umgesetzt.“

Nr.	Maßnahmen	Zeitraumen	Verantwortlichkeit
6.8.1	Umsetzung der Arbeitshilfe Inklusion des LVR/LWL	laufend	Alle Träger / Akteure in der OKJA
6.8.2	Entwicklung von Konzepten für die tägliche Praxis	laufend	Akteure in der OKJA
6.8.3	Entwicklung des dem Inklusionsstempel vglb. Instrumentes	sofort	Verwaltung Jugendamt
6.8.4	Kooperation mit der AG Inklusion	sofort	Verwaltung JA/ Akteure OKJA

7 Statistische Daten / Analysen

Einleitung

Im Folgenden werden zunächst die einzelnen Stadtteile mit den verschiedenen Kartenausschnitten und den entsprechenden Daten dargestellt. Die am Ende erfassten gesamtstädtischen Daten dienen als Vergleichsgröße zu den stadtteilbezogenen Daten.

Alle verwendeten Einwohnermeldedaten beziehen sich auf Personen mit Hauptwohnsitz in Schwerte. Der Stichtag ist jeweils der 31.12. des benannten Jahres. Bis auf „Entwicklung der Altersgruppen (Tabelle und Grafik)“ ist es das Jahr 2020.

Bei der Analyse stellt die schlechte Versorgung mit stadtteilbezogenen und quartiersbezogenen Daten eine erhebliche Einschränkung dar. So steht beispielsweise von den EW-Daten (Einwohnermeldedaten) für Stadtmitte, Mitte-Nord und Gänsewinkel nur eine Gesamtauswertung zur Verfügung. Die einzelnen Stadtteile allerdings sind sehr unterschiedlich aufgestellt und müssten daher differenziert betrachtet werden. Dagegen gibt es eine Auswertung allein für Lichtendorf, das eine so geringe EW-Zahl hat, dass hier eine Analyse kaum zielführend ist. Außerdem stehen zum Beispiel die Daten „Bezieher*innen von Transferleistungen“, „Arbeitslosenzahlen“, „Menschen mit Schwerbehinderung“ und viele mehr nur als Gesamtzahl für Schwerte, aber nicht aufgeschlüsselt nach Stadtteilen, zur Verfügung. Unter dieser Maßgabe sind die folgenden Auswertungen zu betrachten.

Zur Darstellung im Einzelnen:

- Pro Stadtteil wird zunächst mit einem Kartenausschnitt der Stadtteil mit einer Auswahl an „Einrichtungen“ dargestellt. Die Auswahl beinhaltet die Jugendzentren und Jugendtreffs, die Angebote der Mobilen Kinder- und Jugendarbeit, die an die Grundschulen angegliederten „Offenen Ganztagschulen (OGS)“ und die relevanten Stadtteilspielplätze.
- Dann folgt ein Block, in dem die Fläche des Stadtteils mit der Einwohnerdichte enthalten ist, sowie der „Kinder- und Jugendquotient“, der sich aus der daran anschließenden Grafik generiert.
- Diese Grafik stellt die Verteilung der Altersgruppen 0 – 5 Jahre, 6 – 12 Jahre, 13 – 17 Jahre, 18 – 23 Jahre, 23 – 27 Jahre und über 27 Jahre dar.
- Die nächste Tabelle und Grafik zeigen die Entwicklung der Altersgruppen von begonnen bei 2005, über die Jahre 2011-2015, bis hin zum aktuellen Jahr 2021.
- Mit der dann folgenden Grafik wird die Verteilung der Geschlechter in den Blick genommen. Dabei ist zu beachten, dass auch hier die zur Verfügung stehenden Daten nicht mehr den neuesten Ansprüchen genügen. So gibt es nur die binäre Aufteilung in „männlich“ und „weiblich“. Die mittlerweile übliche Dritte Kategorie „divers“ wird bei den EW-Daten (noch) nicht ausgewiesen. Da aber die OKJA durchaus geschlechtsspezifisch wahrgenommen wird und auch die Angebote teilweise entsprechend ausgerichtet sind, sollte diese Darstellung nicht fehlen.
- Die letzte Grafik zeigt den Anteil der EW mit ausländischer Staatsbürgerschaft. Dieses Merkmal allein hat natürlich keine Aussagekraft, es soll aber als Indiz dafür genommen werden, wie viele junge Menschen ggf. einen anderen

kulturellen Hintergrund mitbringen, oft als Muttersprache nicht Deutsch haben und evtl. weitere besondere Ressourcen innehaben oder tatsächlich spezielle Einschränkungen in der Teilhabe erleben.

Analyse

Alle Aussagen beziehen sich auf die absoluten Zahlen, soweit nicht explizit ein Prozentsatz genannt wird.

Als gesamtstädtischer Trend ist anzumerken, dass die Anzahl der 6 – 12-Jährigen bis einschließlich 2014 stark gesunken ist. Ab dem Jahr 2015 ist ein gegenläufiger Trend zu beobachten. Was zunächst allein der Flüchtlingsbewegung in den Jahren 2015 und folgende zugeschrieben werden konnte, darf mittlerweile vorsichtig als generelle Geburtensteigerung oder zumindest -stabilisierung bezeichnet werden.

Die Kurven für die höheren Jahrgänge zeigten zunächst noch eine Steigerung, die ja die Geburten in den entsprechenden davorliegenden Jahren abbilden, fallen dann aber in der Folge kontinuierlich ab. Die einzelnen Spitzen erklären sich allerdings weder aus zugezogenen Geflüchteten noch aus den vorherigen Geburtenzahlen, sodass dabei zwischenzeitlich anderweitig begründete Zuzüge anzunehmen sind.

Bemerkenswert ist bei dem Verhältnis der Altersgruppen 0 – 27 Jahre zu den über 27-Jährigen, dass fast alle Stadtteile ganz nah am gesamtstädtischen Mittelwert von 25% liegen, nur Lichtendorf und Wandhofen stellen mit 21% eine Ausnahme dar. Bei den Altersgruppen 6 – 23 Jahre, die die Kern-Zielgruppe der OKJA darstellt, zu den über 27-Jährigen zeigt sich ein ähnliches Bild bei einem Mittelwert von 15%, hier bildet nur Lichtendorf mit 10 % die Ausnahme. Wie eingangs erwähnt, sind Lichtendorf und auch Wandhofen für einen validen Vergleich im Verhältnis zu den anderen Stadtteilen zu klein.

Auch die Verteilung der einzelnen Altersgruppen 0 – 5 Jahre, 6 – 12 Jahre, 13 – 17 Jahre, 18 – 23 Jahre, 23 – 27 Jahre, innerhalb der 25 % ist in fast allen Stadtteilen gleich und auch innerhalb der Gruppen mit jeweils 4 - 6% fast identisch.

Große Unterschiede ergeben sich, wie zu erwarten ist, in der EW-Dichte. Diese schwankt von 1,0 (Lichtendorf) bis zu 23,2 (Holzen) EW pro Hektar.

Die Gesamtzahlen belegen zwar, dass die Zielgruppe insgesamt dem sich vollziehenden demografischen Wandel folgt, aber auf keinen Fall in der dramatischen Weise, wie es noch vor 5 - 10 Jahren prognostiziert wurde. Das heißt, dass zumindest anhand der Zahlen keinesfalls ein geringerer Bedarf an Angeboten anzunehmen ist. Vielmehr ist in Verbindung mit den steigenden Herausforderungen anzunehmen, dass auch der Bedarf an Angeboten weiter steigt.

7.1 Ergste

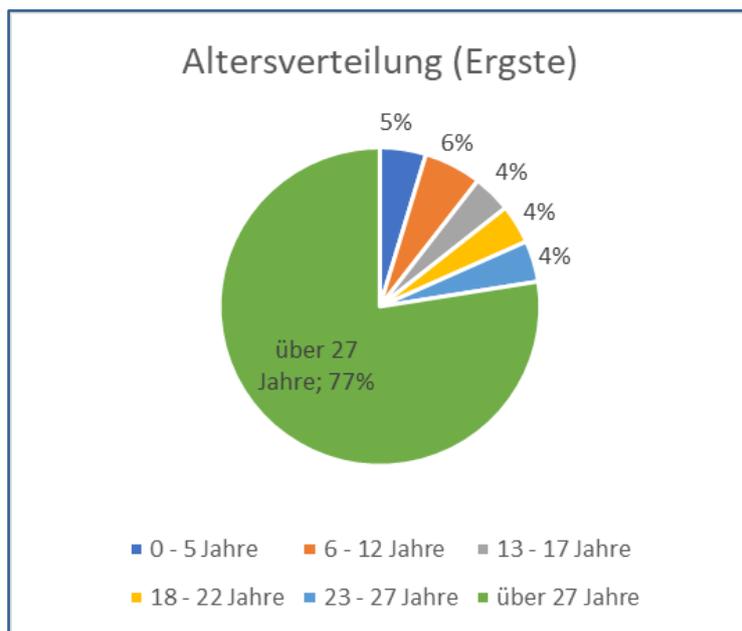
Ergste - Übersichtsplan





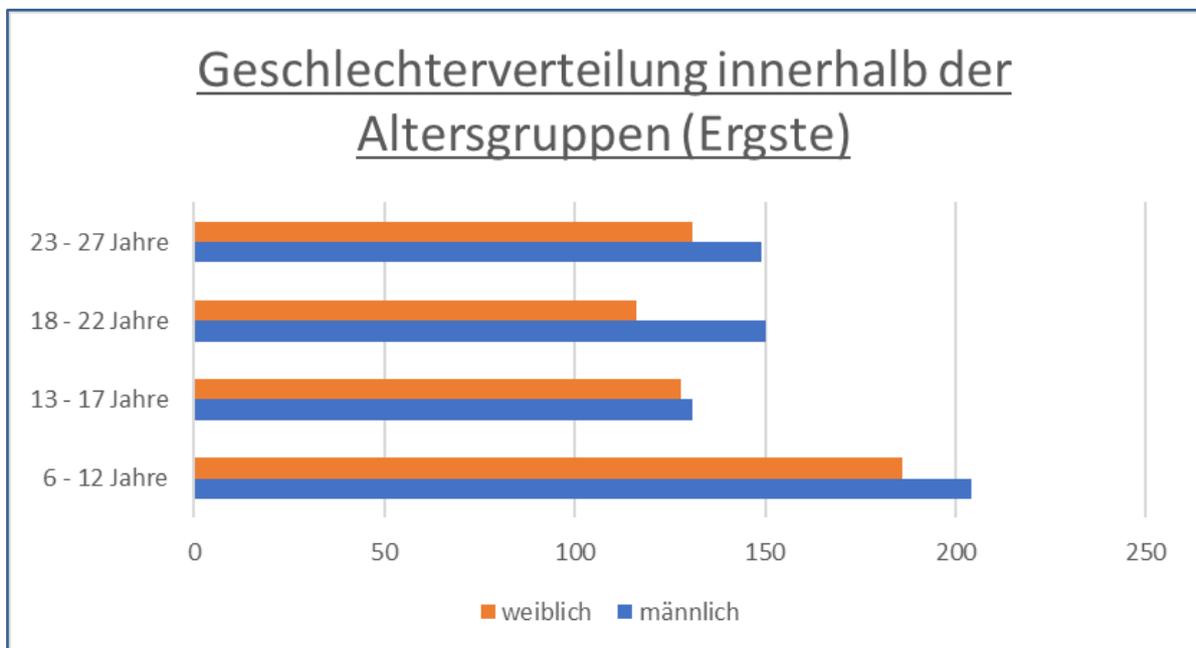
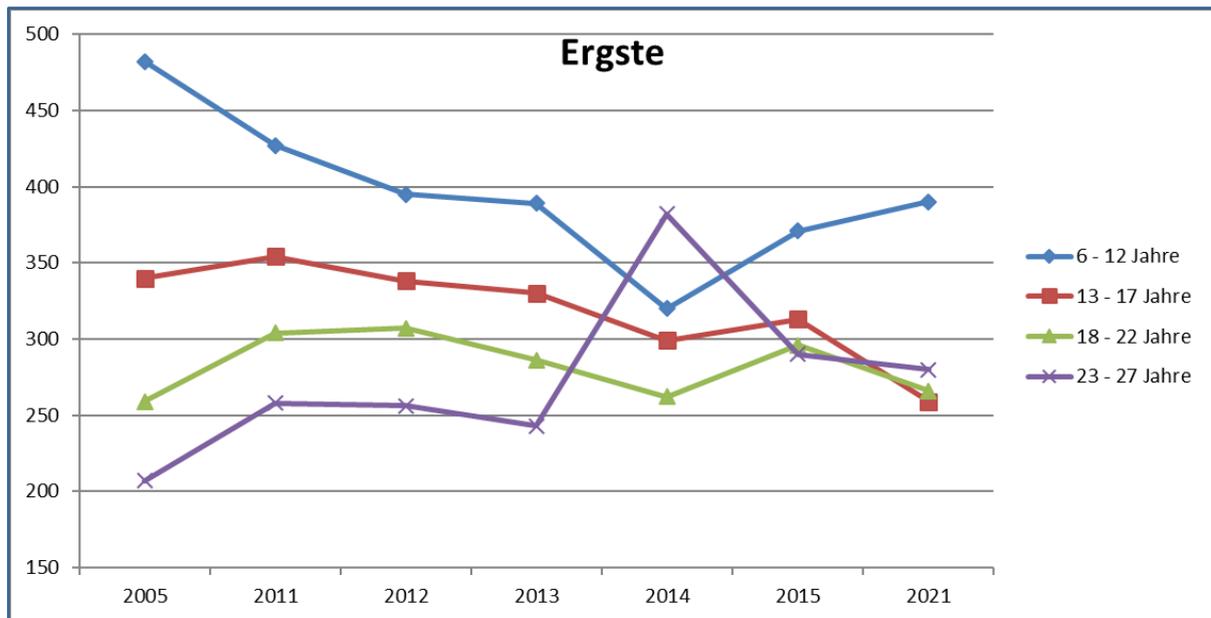
- (29) Städt. Jugendzentrum Ergste
- (30) CVJM Ergste
- (31) OGS Ev. Grundschule Ergste
- (32) Stadteilspielplatz Ergste, Auf dem Hilf

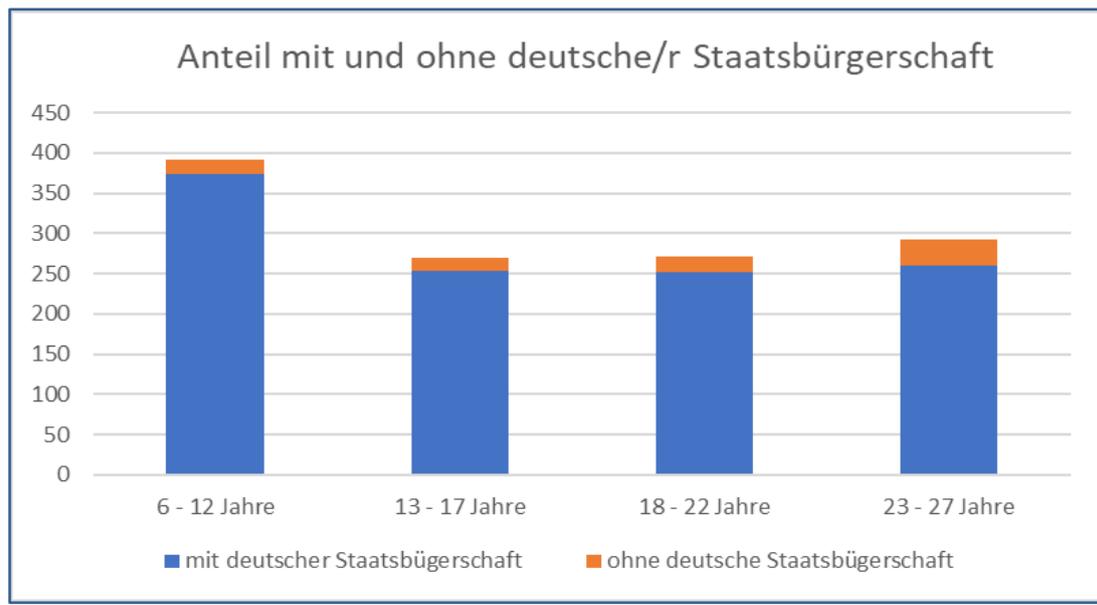
Fläche Ortsteil Ergste	19.003.573 qm
Einwohnerdichte (Anzahl EW pro ha):	3,5
Kinder- und Jugendquotient	23%



Entwicklung der Altersgruppen (Tabelle und Grafik)

ERGSTE							
	2005	2011	2012	2013	2014	2015	2021
6 - 12 Jahre	482	427	395	389	320	371	390
13 - 17 Jahre	340	354	338	330	299	313	259
18 - 22 Jahre	259	304	307	286	262	296	266
23 - 27 Jahre	207	258	256	243	382	290	280
6 - 27 Jahre	1288	1343	1296	1248	1263	1270	1195





Analyse

Der Stadtteil Ergste verfügt über eine sehr große Fläche und ist mit einer EW-Dichte von 3,5 ein Flächenstadtteil. Trotz der geringen EW-Dichte ist es ein Stadtteil mit einer hohen EW-Zahl, mit 14 % Anteil an der Gesamtzahl der zweithöchste nach Mitte. Die Bebauung befindet sich geballt beidseitig der Bundesstraße. Den Stadtteil weist ein geringes Aufkommen an sozial schwachen Familien auf.

Die absolute Zahl der Zielgruppe der OKJA (6 – 27 Jahre) beläuft sich auf 1.195 junge Menschen.

Ergste liegt beim

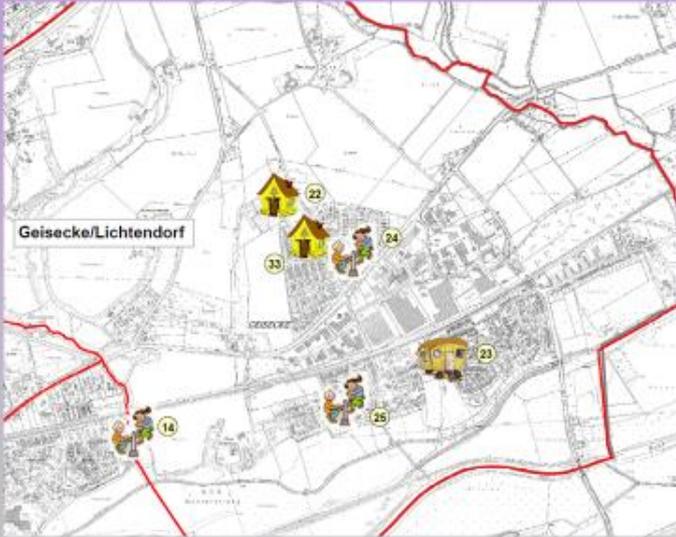
- Verhältnis der Altersgruppen 0 – 27 Jahre zu den über 27-Jährigen mit 23% leicht unter dem gesamtstädtischen Mittelwert von 25%.
- Verhältnis der Altersgruppen 6 – 23 Jahre (Kern-Zielgruppe) zu den über 27-Jährigen ist mit 14% nah am Mittelwert von 15%.
- Anteil der einzelnen Altersgruppen 0 – 5 Jahre, 6 – 12 Jahre, 13 – 17 Jahre, 18 – 22 Jahre, 23 – 27 Jahre im Verhältnis zur Stadtteil-Bevölkerung ist mit jeweils 4 – 6% identisch zum gesamtstädtischen Wert.

Die Entwicklung der Jahrgänge (siehe Liniengrafik) folgt dem gesamtstädtischen Trend.

Bei der Ausgestaltung des Angebotes ist zu beachten, dass der Geschlechteranteil zugunsten der männlichen KuJ ausfällt und der Anteil der jungen Menschen, die besondere Merkmale bzw. Bedarfe hinsichtlich ihrer Herkunft haben könnten, sehr gering ist. Mit den gegebenen Stadtteil-Parametern stehen der Bedarf an OKJA und das vorgehaltene Angebot (städtisches Jugendzentrum) in einem angemessenen Verhältnis. Das JZ befindet sich mittig im Ortsteil. Im ehemaligen Schulgebäude und in direkter Nähe zu Kirche und Kita liegt das JZ in einem gewachsen frequentiertem Bereich.

7.2 Geisecke

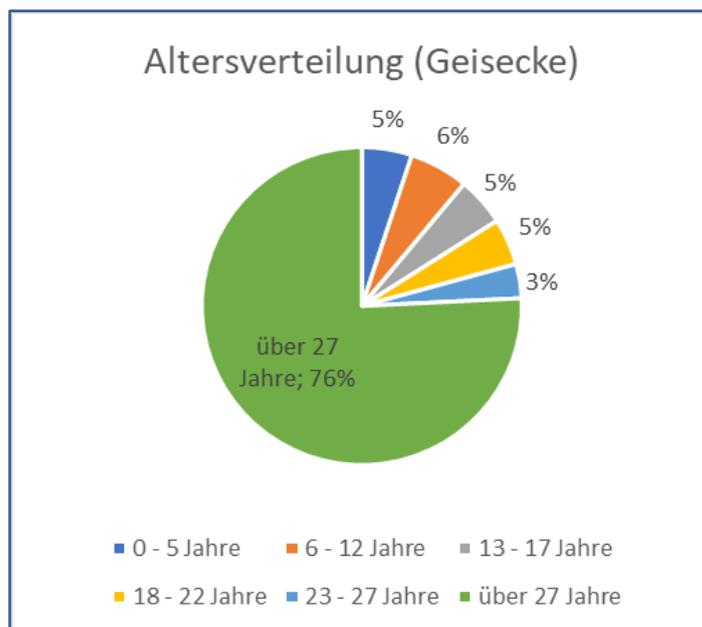
Geisecke Übersichtsplan





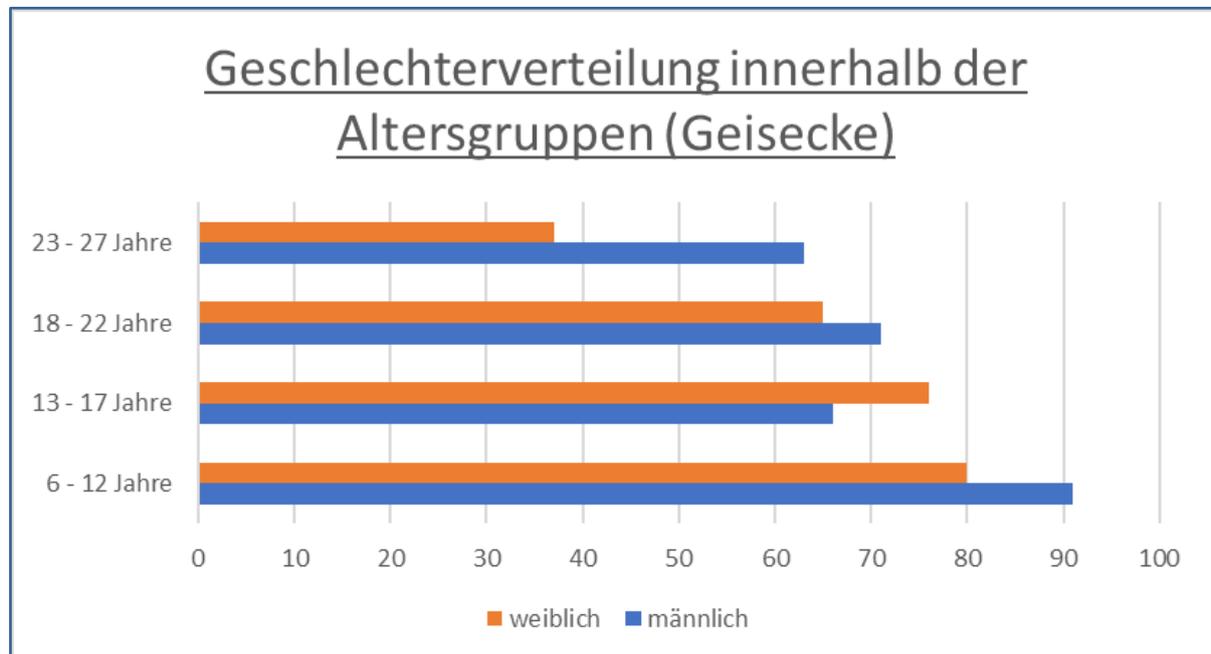
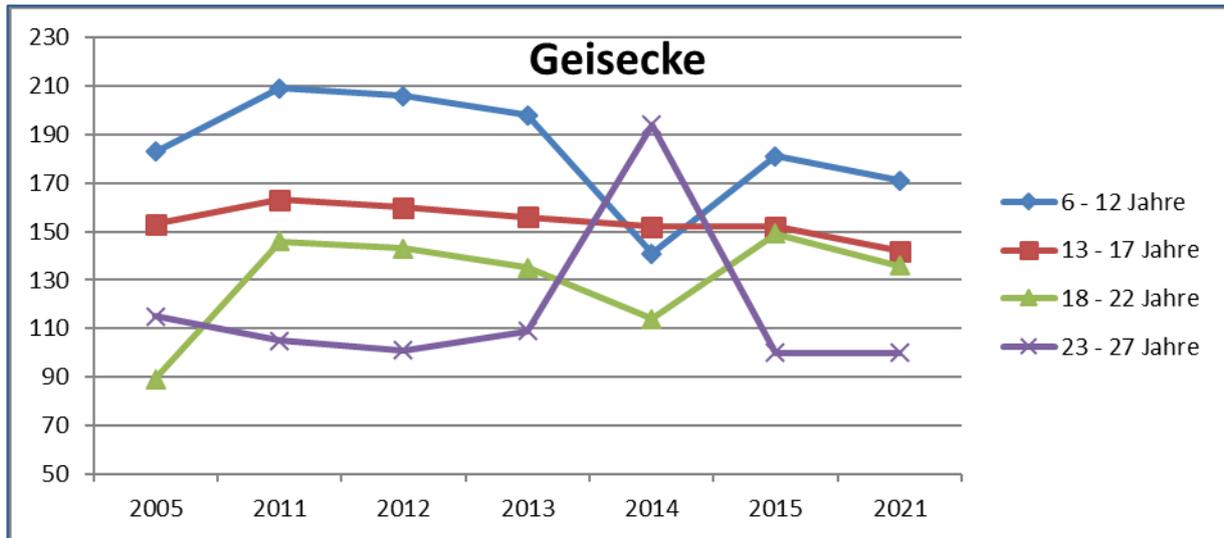
- (14) Stadtteilspielplatz
Gotenstraße
- (22) Ev. Gemeindehaus
- (23) Mobiles Angebot (temporär)
Faktor Ruhr
Bauwagen am Spielplatz
"Geisecker Talstraße"
- (24) Stadtteilspielplatz
Fliederweg
- (25) Stadtteilspielplatz Dorfstr.
- (33) Geplant: OKJA SV
Geisecke

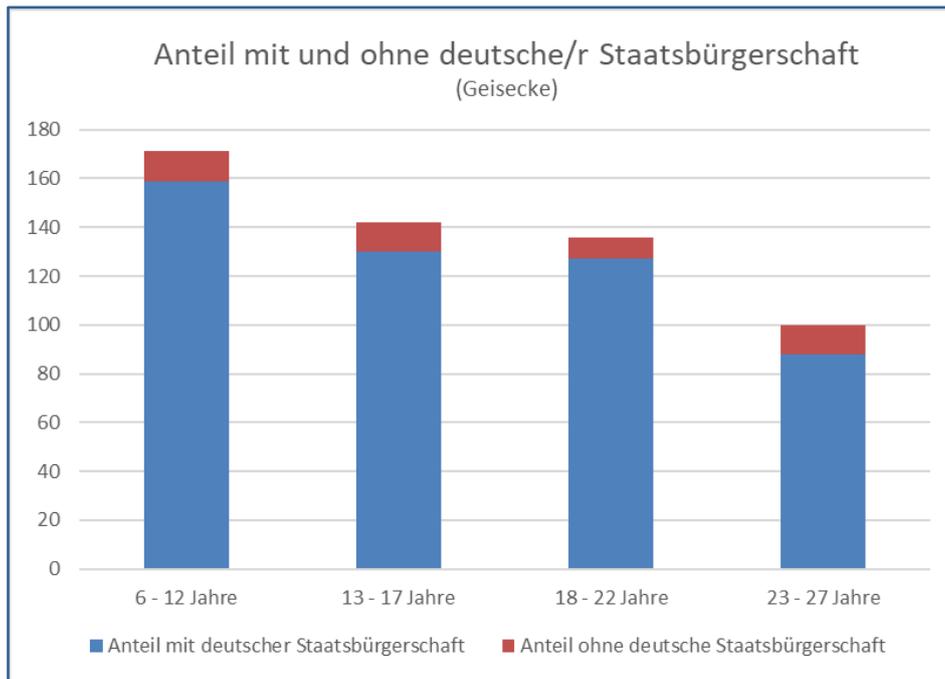
Fläche Ortsteil Geisecke	4.213.749 qm
Einwohnerdichte (Anzahl EW pro ha):	6,8
Kinder- und Jugendquotient	24%



Entwicklung der Altersgruppen (Tabelle und Grafik)

GEISECKE							
	2005	2011	2012	2013	2014	2015	2021
6 - 12 Jahre	183	209	206	198	141	181	171
13 - 17 Jahre	153	163	160	156	152	152	142
18 - 22 Jahre	89	146	143	135	114	149	136
23 - 27 Jahre	115	105	101	109	194	100	100
6 - 27 Jahre	540	623	610	598	601	582	549





Analyse

Der Stadtteil Geisecke verfügt über eine Fläche mittlerer Größe und liegt mit einer EW-Dichte von 6,8 im mittleren Bereich. Der EW-Anteil beläuft sich auf 6% an der Gesamtzahl, und gehört damit auch zu den Stadtteilen aus dem Mittelfeld. Die Bebauung befindet sich geballt beidseitig der Unnaer Straße. Den Stadtteil weist eine gute Durchmischung von Einwohner*innen sowie Familien aller sozial-ökonomischen Stufen auf.

Die absolute Zahl der Zielgruppe der OKJA (6 – 27 Jahre) beläuft sich auf 549 junge Menschen.

Geisecke liegt beim

- Verhältnis der Altersgruppen 0 – 27 Jahre zu den über 27-Jährigen mit 24% leicht unter dem gesamtstädtischen Mittelwert von 25%.
- Verhältnis der Altersgruppen 6 – 23 Jahre (Kern-Zielgruppe) zu den über 27-Jährigen ist mit 16% nah am Mittelwert von 15%.
- Anteil der einzelnen Altersgruppen 0 – 5 Jahre, 6 – 12 Jahre, 13 – 17 Jahre, 18 – 22 Jahre, 23 – 27 Jahre im Verhältnis zur Stadtteil-Bevölkerung ist mit jeweils 5 – 6% nahezu identisch zum gesamtstädtischen Wert.

Die Entwicklung der Jahrgänge (siehe Liniengrafik) folgt dem gesamtstädtischen Trend.

Bei der Ausgestaltung des Angebotes ist zu beachten, dass der Anteil der männlichen Jugendlichen von 23 - 27 Jahren auffällig hoch ist und der Anteil der jungen Menschen, die besondere Merkmale bzw. Bedarfe hinsichtlich ihrer Herkunft haben könnten, eher gering ist. Mit den gegebenen Stadtteil-Parametern steht der Bedarf an OKJA und das geplante Angebot (Jugendzentrum beim SV Geisecke), je nach dessen Ausgestaltung, in einem angemessenen Verhältnis. Das geplante JZ findet sich mit dem SV-Geisecke nicht in direkt zentraler Lage im Ortsteil wieder, wird aber gut erreichbar sein.

7.3 Holzen

Holzen

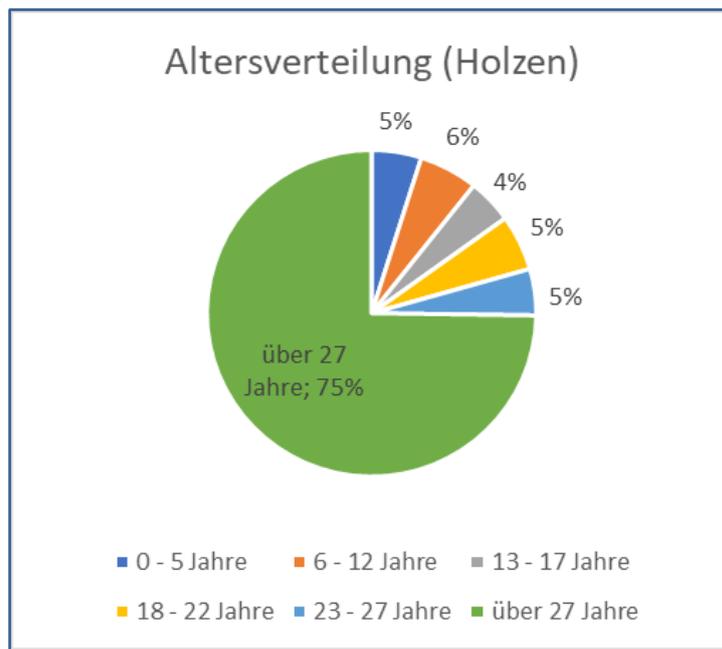
Übersichtsplan





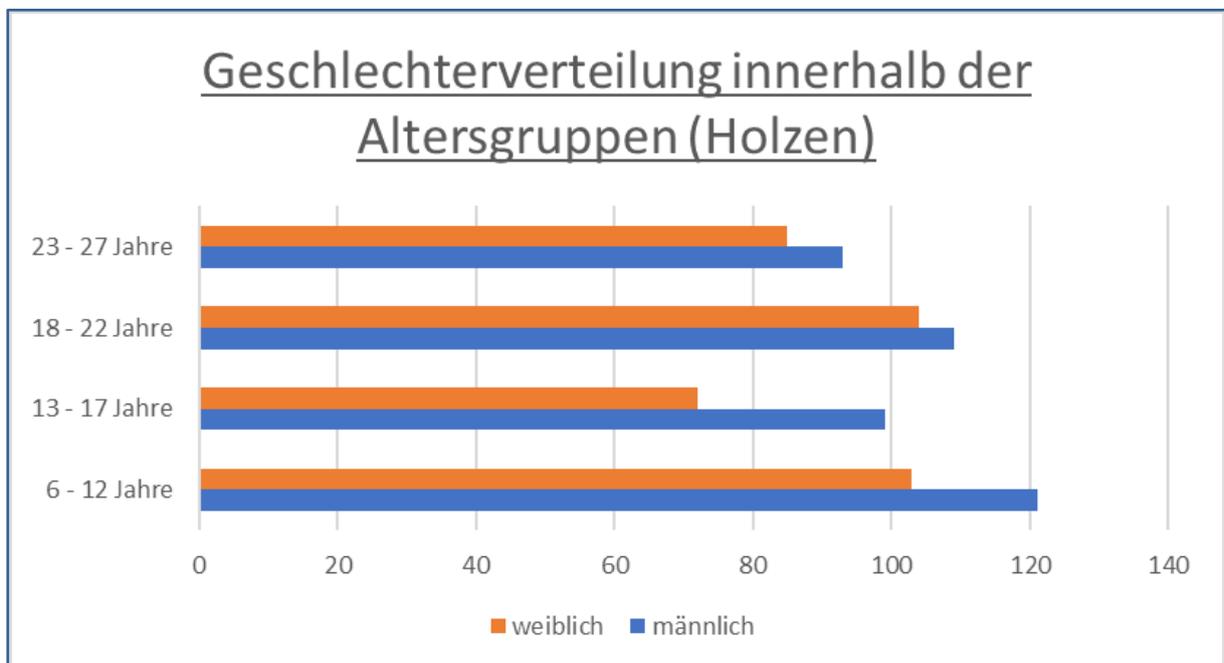
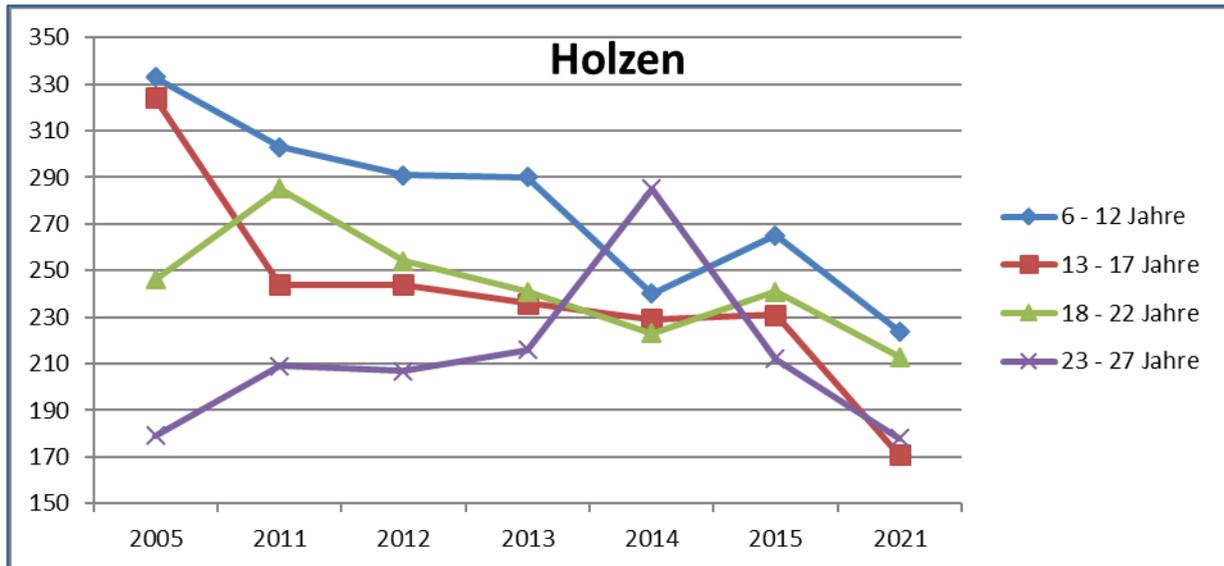
- (4) Städt. Jugendzentrum Holzen 'HOT'
- (5) VSI / Faktor Ruhr / Nightsoccer / Alfred-Berg-Sporthalle
- (6) Stadtteilspielplatz Friedrich-Hegel-Str.
- (17) OGS Lenningskampschule

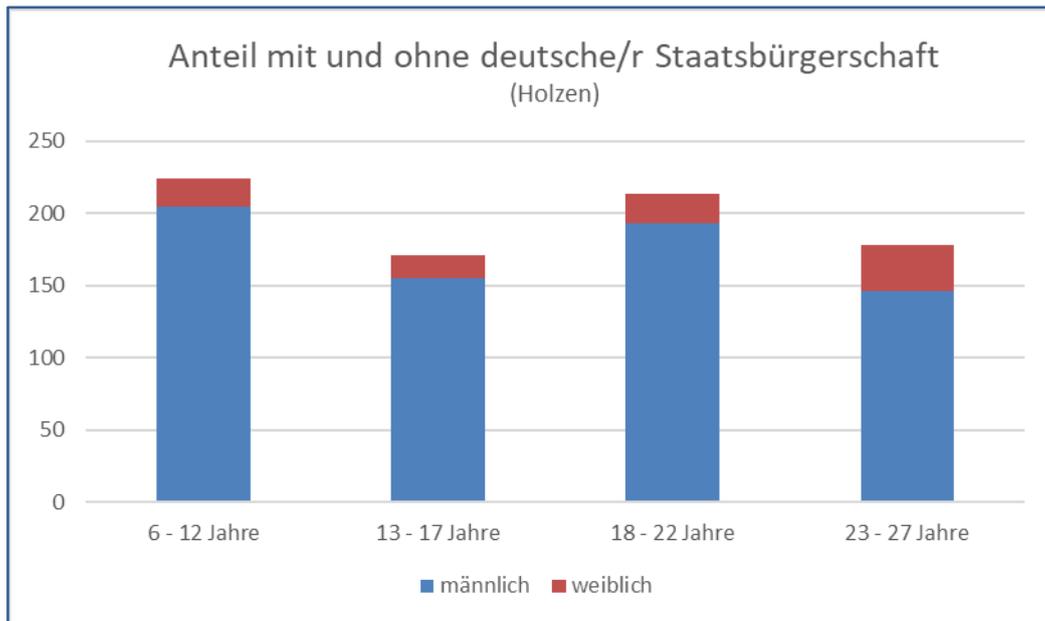
Fläche Ortsteil Holzen	1.885.540 qm
Einwohnerdichte (Anzahl EW pro ha):	20,5
Kinder- und Jugendquotient	25 %



Entwicklung der Altersgruppen (Tabelle und Grafik)

HOLZEN							
	2005	2011	2012	2013	2014	2015	2021
6 - 12 Jahre	333	303	291	290	240	265	224
13 - 17 Jahre	324	244	244	236	229	231	171
18 - 22 Jahre	246	285	254	241	223	241	213
23 - 27 Jahre	179	209	207	216	285	212	178
6 - 27 Jahre	1082	1041	996	983	977	949	786





Analyse

Der Stadtteil Holzen hat eine EW-Dichte von 20,5 und hat knapp so viele EW pro Hektar wie Stadtteil Mitte. Trotz der hohen EW-Dichte hat der Stadtteil nur 8 % Anteil an der Gesamtzahl und liegt damit nur 2 %-Punkte vor Geisecke und Villigst. Die Bebauung befindet sich komplett nördlich der Bahntrasse, die eine „Barriere“ zwischen dem Stadtteil und dem Zentrum darstellt. Der Stadtteil hat in einigen Quartieren, unter anderem auch aufgrund von ehemaligen Übergangsheimen sowie teilweise günstigem Wohnraum ein prägnantes Aufkommen an sozial schwachen Familien.

Die absolute Zahl der Zielgruppe der OKJA (6 – 27 Jahre) beläuft sich auf 786 junge Menschen.

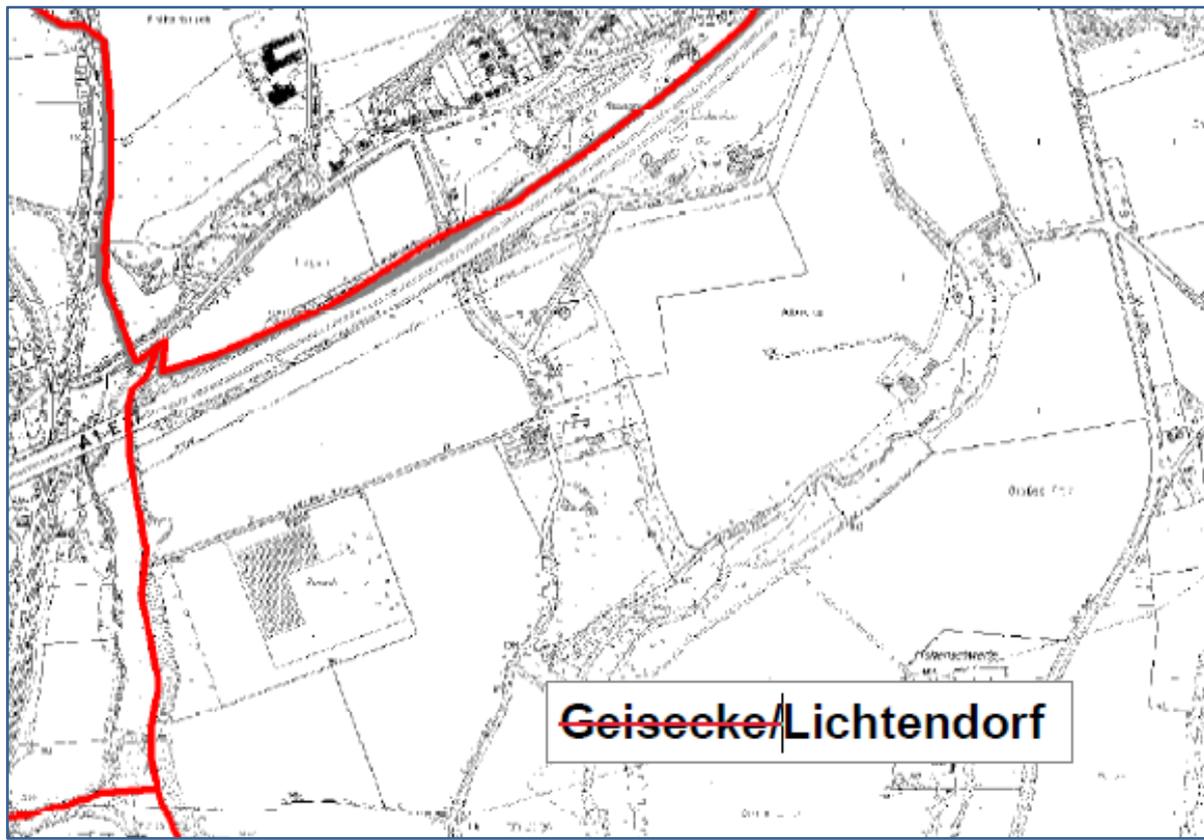
Holzen liegt beim

- Verhältnis der Altersgruppen 0 – 27 Jahre zu den über 27-Jährigen mit 25% genau beim gesamtstädtischen Mittelwert.
- Verhältnis der Altersgruppen 6 – 23 Jahre (Kern-Zielgruppe) zu den über 27-Jährigen bildet mit 15% ebenfalls genau den Mittelwert ab.
- Anteil der einzelnen Altersgruppen 0 – 5 Jahre, 6 – 12 Jahre, 13 – 17 Jahre, 18 – 22 Jahre, 23 – 27 Jahre im Verhältnis zur Stadtteil-Bevölkerung ist mit jeweils 4 – 6% identisch zum gesamtstädtischen Wert.

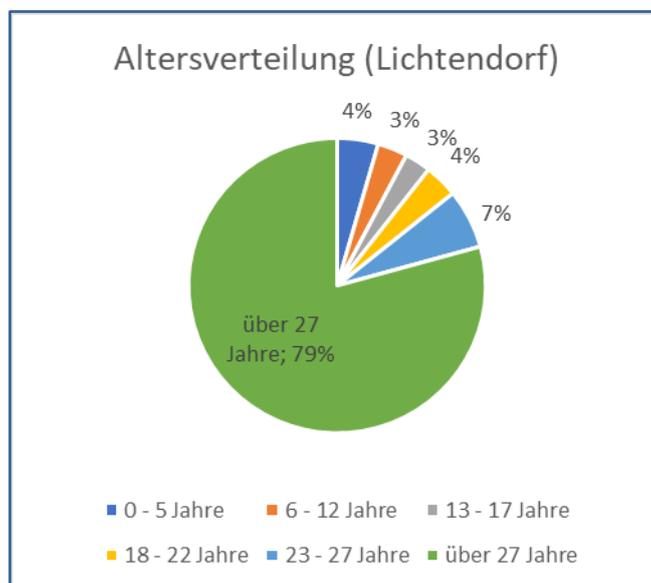
Die Entwicklung der Jahrgänge (siehe Liniengrafik) steigt bei den 6 – 12 Jahre in 2015 ebenfalls an, fällt dann aber wesentlich steiler ab als im gesamtstädtischen Vergleich.

Bei der Ausgestaltung des Angebotes ist zu beachten, dass der Geschlechteranteil zugunsten der männlichen KuJ ausfällt und der Anteil der jungen Menschen, die besondere Merkmale bzw. Bedarfe hinsichtlich ihrer Herkunft haben könnten, bei 12% liegt. Mit den gegebenen Stadtteil-Parametern stehen der Bedarf an OKJA und das vorgehaltene Angebot in einem schlechten Verhältnis. Hier besteht Ausbaubedarf. Das JZ befindet sich einerseits am Ende des Rosenwegs in einer Randlage des Ortsteils, aber in der Nähe des Hochhauskomplexes Zum Prinzenwäldchen.

7.4 Lichtendorf

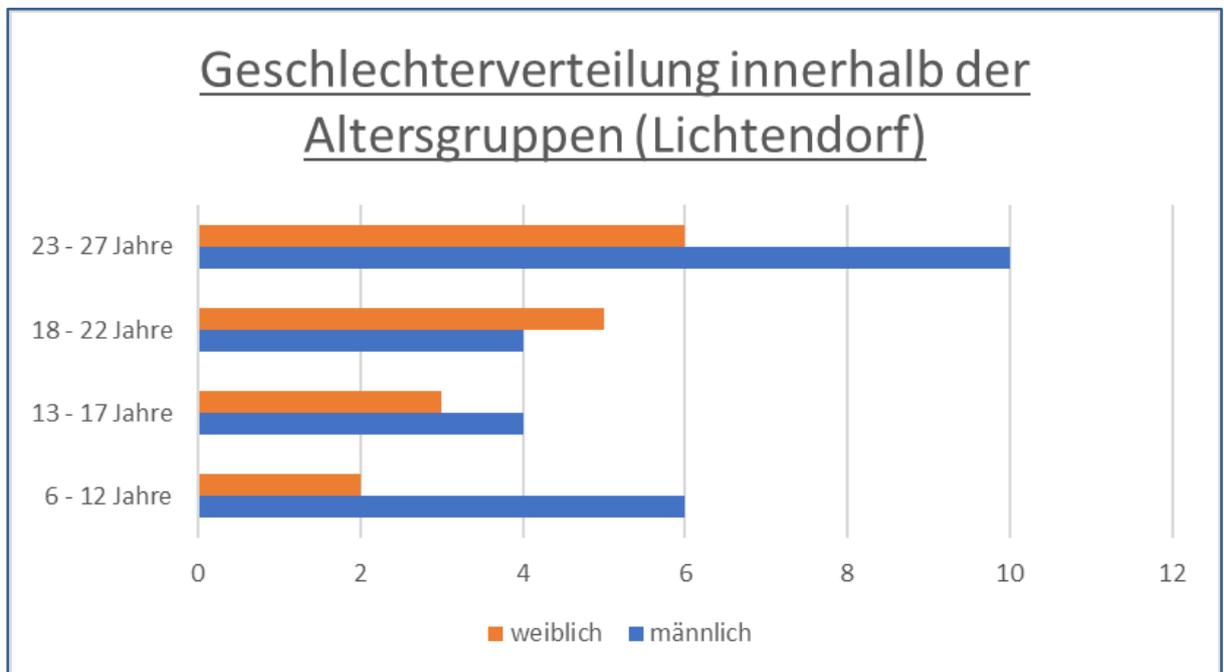
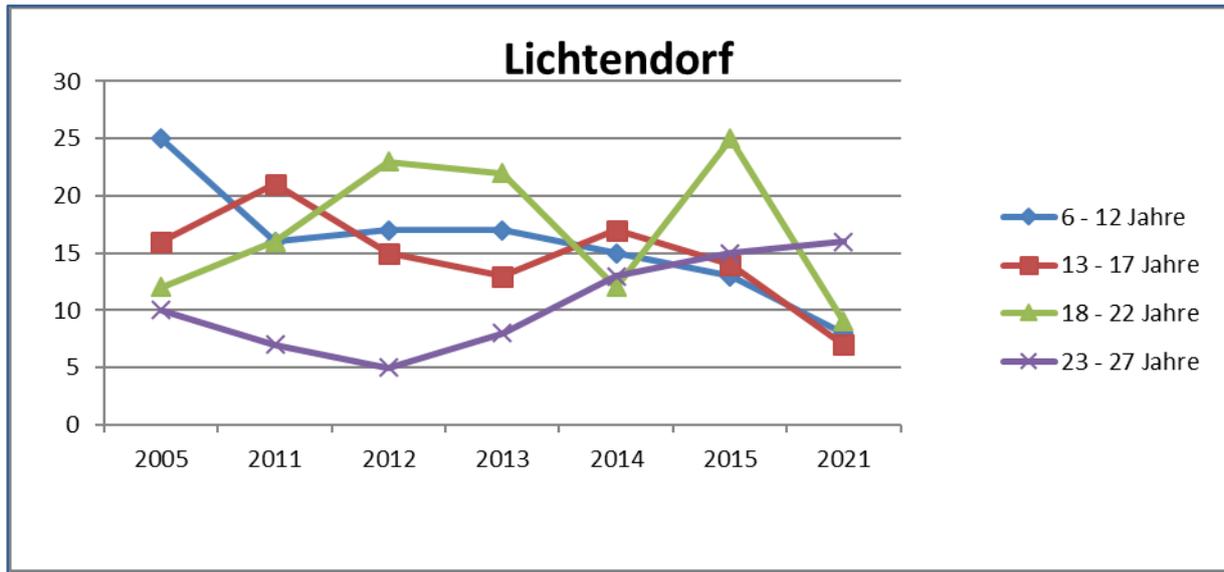


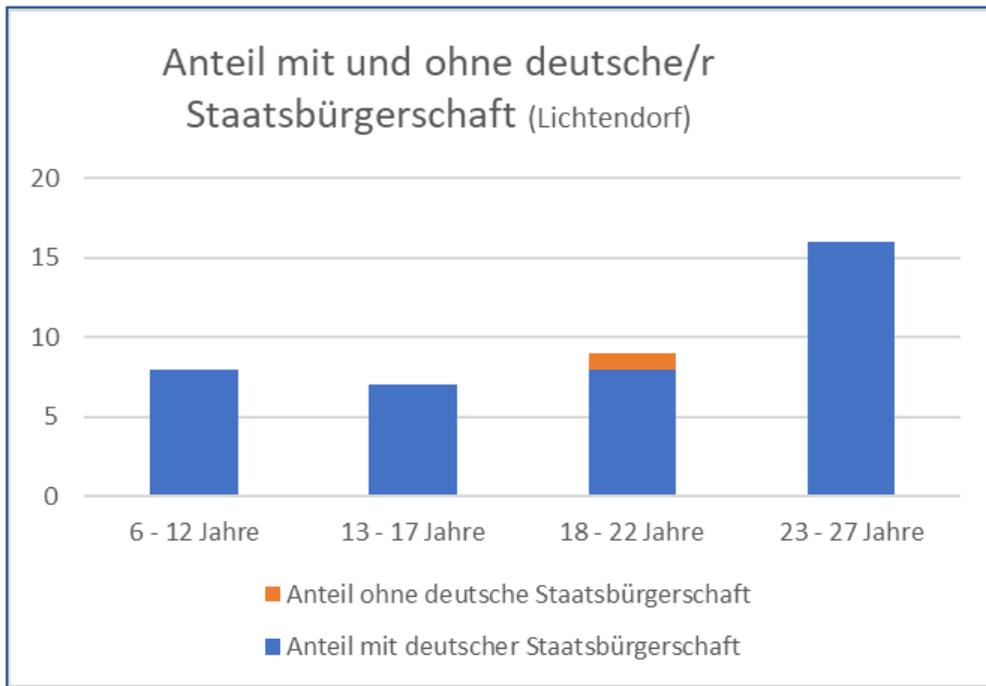
Fläche Ortsteil Lichtendorf	3.073.042 qm
Einwohnerdichte (Anzahl EW pro ha):	0,8
Kinder- und Jugendquotient	21 %



Entwicklung der Altersgruppen (Tabelle und Grafik)

LICHTENDORF							
	2005	2011	2012	2013	2014	2015	2021
6 - 12 Jahre	25	16	17	17	15	13	8
13 - 17 Jahre	16	21	15	13	17	14	7
18 - 22 Jahre	12	16	23	22	12	25	9
23 - 27 Jahre	10	7	5	8	13	15	16
6 - 27 Jahre	63	60	60	60	57	67	40





Analyse

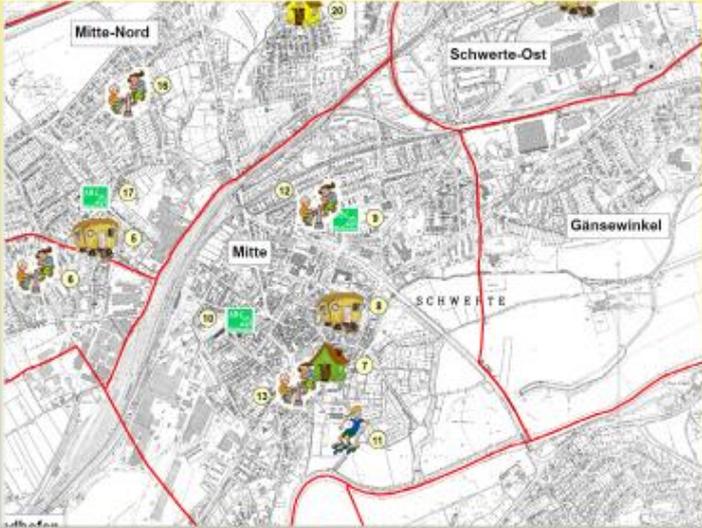
Wie in der Einleitung beschrieben, ist eine dezidierte Analyse dieses Stadtteils mit insgesamt nur 40 KuJ im Alter von 6 – 27 Jahren nicht sinnvoll; diese werden vom Stadtteil Geisecke mitversorgt.

7.5 Mitte

Mitte

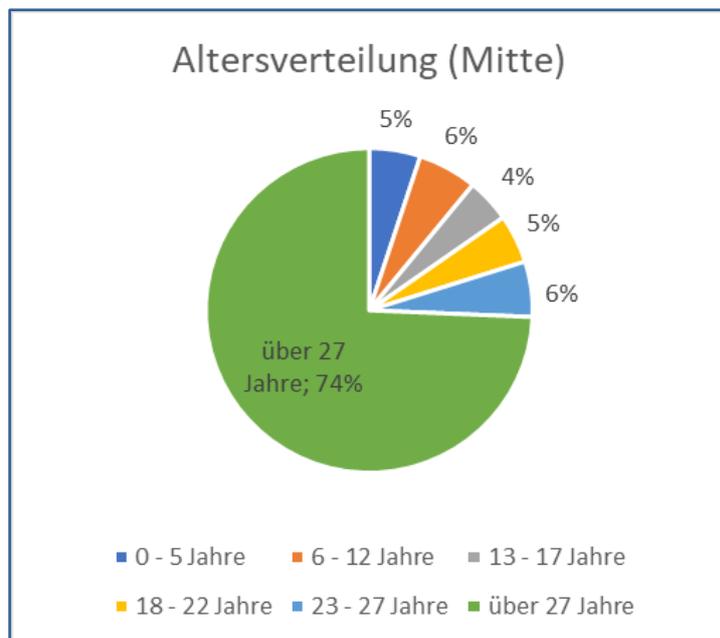
Übersichtsplan





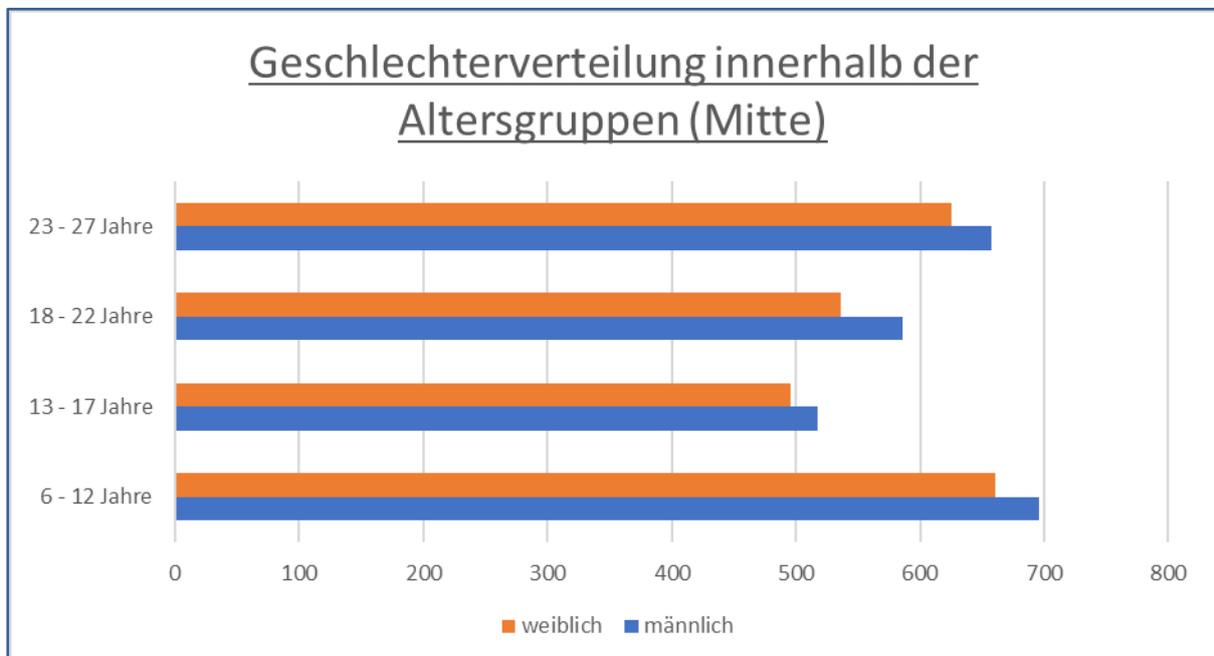
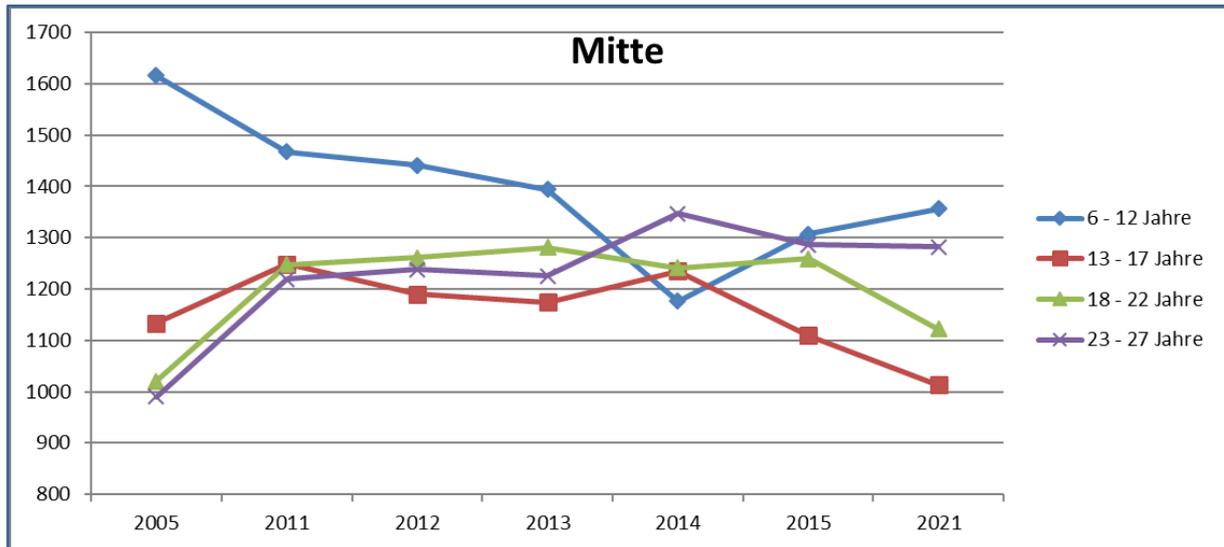
- (7) Ev. Jugendzentrum 'Pepper'
- (8) VSI / Faktor Ruhr / Streetlife
- (9) OGS
Albert-Schweitzer-Schule
- (10) OGS Friedrich-Kayser-Schule
- (11) Skateranlage
"Rohrmeisterei,"
- (12) Stadtteilspielplatz
Graf-Adolf-Straße
- (13) Stadtteilspielplatz
Ruhrstraße
- (16) Stadtteilspielplatz
Kopernikusstr.

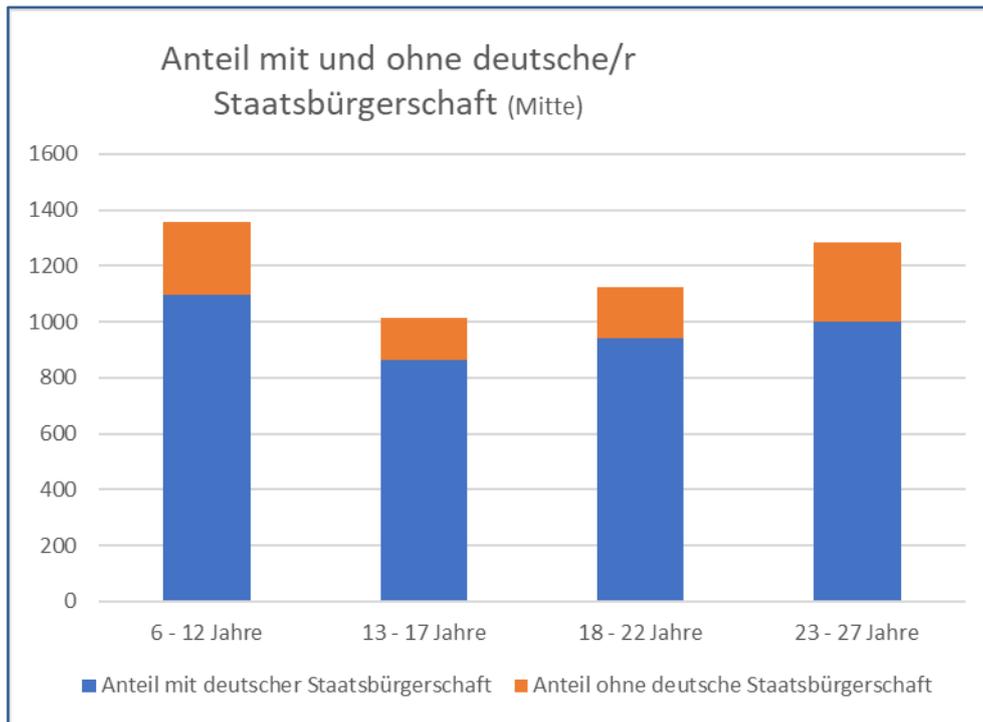
Fläche Ortsteil Mitte	11.105.036 qm
Einwohnerdichte (Anzahl EW pro ha):	20,9
Kinder- und Jugendquotient	26 %



Entwicklung der Altersgruppen (Tabelle und Grafik)

MITTE							
	2005	2011	2012	2013	2014	2015	2021
6 - 12 Jahre	1616	1467	1441	1394	1176	1307	1357
13 - 17 Jahre	1134	1249	1190	1174	1235	1109	1013
18 - 22 Jahre	1020	1248	1261	1281	1241	1259	1122
23 - 27 Jahre	990	1219	1238	1226	1347	1286	1282
6 - 27 Jahre	4760	5183	5130	5075	4999	4961	4774





Analyse

Der Stadtteil Mitte verteilt sich auf die Quartiere Stadtmitte, Mitte-Nord und Gänsewinkel und verfügt über eine hohe EW-Dichte mit einem Wert von 20,9.

Damit ist der Bemessungsumfang sehr groß. Mit rund 23.200 Einwohnern und 49 % an der Gesamtzahl wohnt im Stadtteil Mitte fast die Hälfte der Bevölkerung. Die Stadt Schwerte verfügt mit dem Stadtteil Mitte über ein vergleichsweise gut aufgestelltes Zentrum, das auch einen Großteil der Infrastruktur beherbergt. In einigen Quartieren weist der Stadtteil ein hohes Aufkommen an sozial schwachen Familien auf, da es auch im Zentrum noch einen eher hohen Anteil an günstigem und gut bezahlbarem Wohnraum gibt.

Die absolute Zahl der Zielgruppe der OKJA (6 – 27 Jahre) beläuft sich auf 4.774 junge Menschen.

Mitte liegt beim

- Verhältnis der Altersgruppen 0 – 27 Jahre zu den über 27-Jährigen mit 26% knapp über dem gesamtstädtischen Mittelwert von 25%.
- Verhältnis der Altersgruppen 6 – 23 Jahre (Kern-Zielgruppe) zu den über 27-Jährigen ist mit 15% direkt am Mittelwert.
- Anteil der einzelnen Altersgruppen 0 – 5 Jahre, 6 – 12 Jahre, 13 – 17 Jahre, 18 – 22 Jahre, 23 – 27 Jahre im Verhältnis zur Stadtteil-Bevölkerung ist mit jeweils 4 – 6% identisch zum gesamtstädtischen Wert.

Die Entwicklung der Jahrgänge (siehe Liniengrafik) folgt dem gesamtstädtischen Trend.

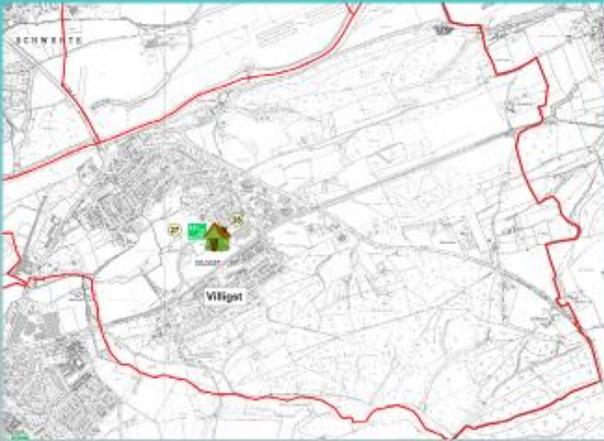
Bei der Ausgestaltung des Angebotes ist zu beachten, dass der Geschlechteranteil zugunsten der männlichen KuJ ausfällt und der Anteil der jungen Menschen, die besondere Merkmale bzw. Bedarfe hinsichtlich ihrer Herkunft haben könnten, vergleichsweise hoch ist.

Mit den gegebenen Stadtteil-Parametern stehen der Bedarf an OKJA und das vorgehaltene Angebot in einem sehr schlechten Verhältnis und erfordern langfristig einen Ausbau.

Dagegen bietet das Zentrum durchaus auch Alternativen zur OKJA und mit dem vorhandenen ÖPNV-Angebot eine gute Möglichkeit für Mobilität.

7.6 Villigst

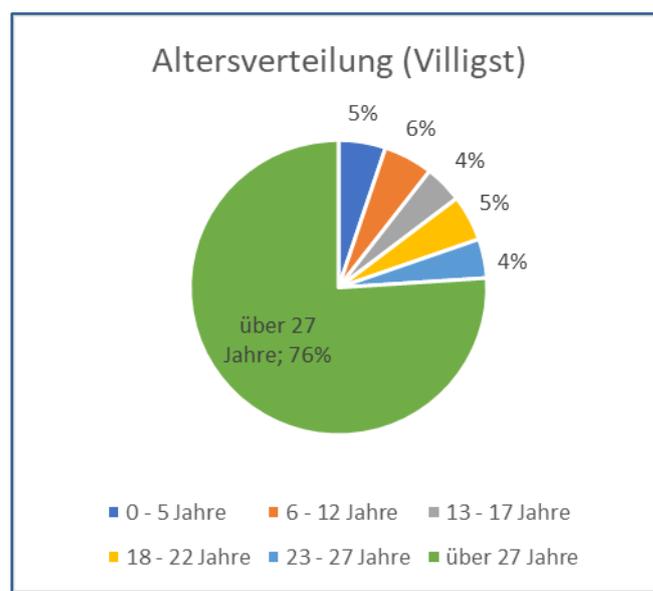
Villigst - Übersichtsplan


(26) Jugendzentrum Villigst 'KiJuKi'
Kinderland Villigst e. V.

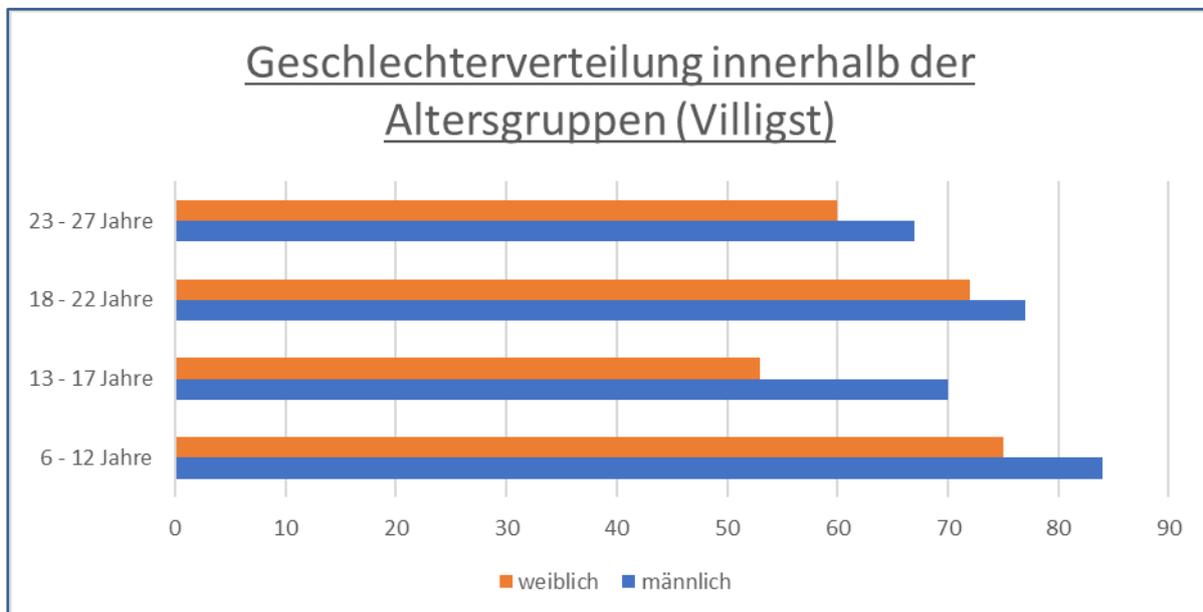
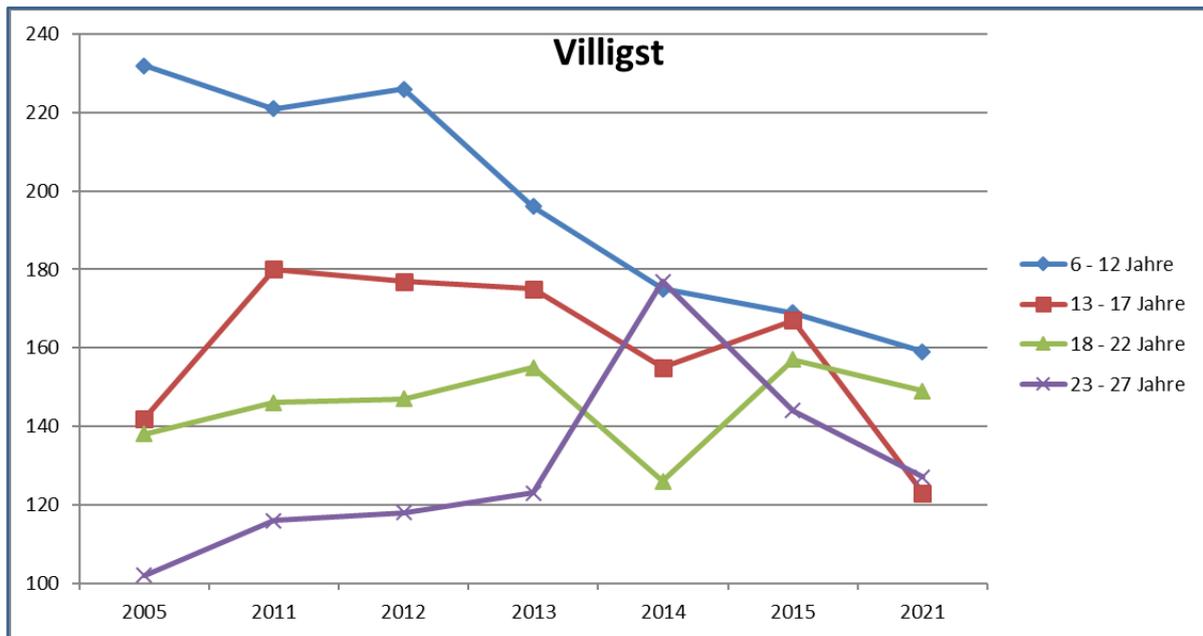
(27) OGS Grundschule Villigst

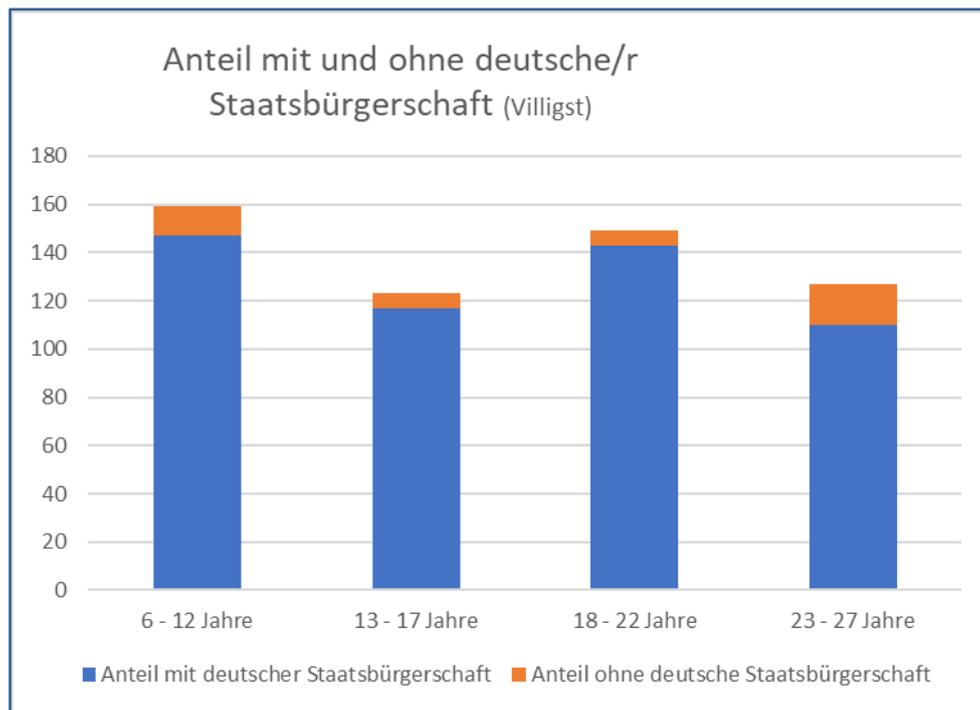
Fläche Ortsteil Villigst	6.966.808 qm
Einwohnerdichte (Anzahl EW pro ha):	4,3
Kinder- und Jugendquotient	24 %



Entwicklung der Altersgruppen (Tabelle und Grafik)

VILLIGST							
	2005	2011	2012	2013	2014	2015	2021
6 - 12 Jahre	232	221	226	196	175	169	159
13 - 17 Jahre	142	180	177	175	155	167	123
18 - 22 Jahre	138	146	147	155	126	157	149
23 - 27 Jahre	102	116	118	123	177	144	127
6 - 27 Jahre	614	663	668	649	633	637	558





Analyse

Der Stadtteil Villigst verfügt über eine mittelgroße Fläche und ist mit einer EW-Dichte von 4,3 am ehesten vergleichbar mit Ergste und liegt gemeinsam mit diesem Stadtteil südlich der Ruhr. Analog zur geringen EW-Dichte hat Villigst auch nur einen 6 %gen Anteil an der Gesamtzahl. Die Bebauung befindet sich komplett südöstlich der Bundesstraße und hat damit einen eher in sich geschlossenen Charakter. Den Stadtteil weist ein eher geringes Aufkommen an sozial schwachen Familien auf.

Die absolute Zahl der Zielgruppe der OKJA (6 – 27 Jahre) beläuft sich auf 558 junge Menschen.

Villigst liegt beim

- Verhältnis der Altersgruppen 0 – 27 Jahre zu den über 27-Jährigen mit 24% leicht unter dem gesamtstädtischen Mittelwert von 25%.
- Verhältnis der Altersgruppen 6 – 23 Jahre (Kern-Zielgruppe) zu den über 27-Jährigen liegt mit 15% direkt beim Mittelwert.
- Anteil der einzelnen Altersgruppen 0 – 5 Jahre, 6 – 12 Jahre, 13 – 17 Jahre, 18 – 22 Jahre, 23 – 27 Jahre im Verhältnis zur Stadtteil-Bevölkerung ist mit jeweils 4 – 6% identisch zum gesamtstädtischen Wert.

Die Entwicklung der Jahrgänge (siehe Liniengrafik) hat insbesondere in der Altersgruppe 6 – 12 Jahre entgegen dem gesamtstädtischen Trend eine kontinuierlich absteigende Kurve, ohne dass ein Anstieg in 2015 zu verzeichnen ist. Das ist kongruent zum geringen Migrationsanteil.

Bei der Ausgestaltung des Angebotes ist zu beachten, dass auch hier der Geschlechteranteil zugunsten der männlichen KuJ ausfällt und der Anteil der jungen Menschen, die besondere Merkmale bzw. Bedarfe hinsichtlich ihrer Herkunft haben könnten, sehr gering ist.

Mit den gegebenen Stadtteil-Parametern stehen der Bedarf an OKJA und das vorgehaltene Angebot (Jugendzentrum / Freier Träger) in einem angemessenen Verhältnis.

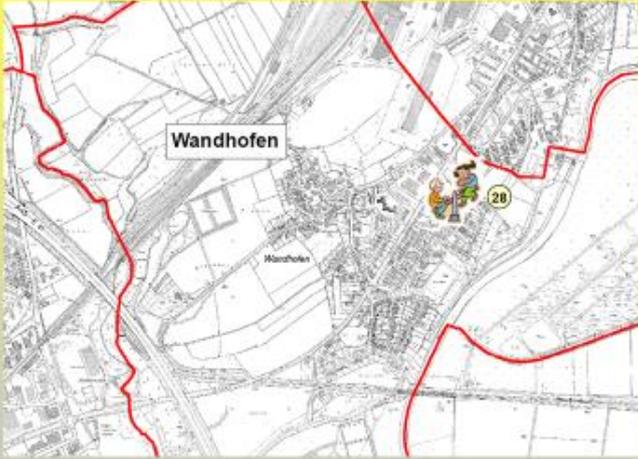
Das JZ befindet sich im Grundschulkomplex und liegt mit dem durchgängig geöffneten Schulhof in einem gewachsen frequentiertem Bereich. Hinzu kommt die OGS im gleichen Komplex sowie als Angebot des gleichen Trägers. Damit ist eine gute Abstimmung der beiden Angebote untereinander gewährleistet.

7.7 Wandhofen

Wandhofen

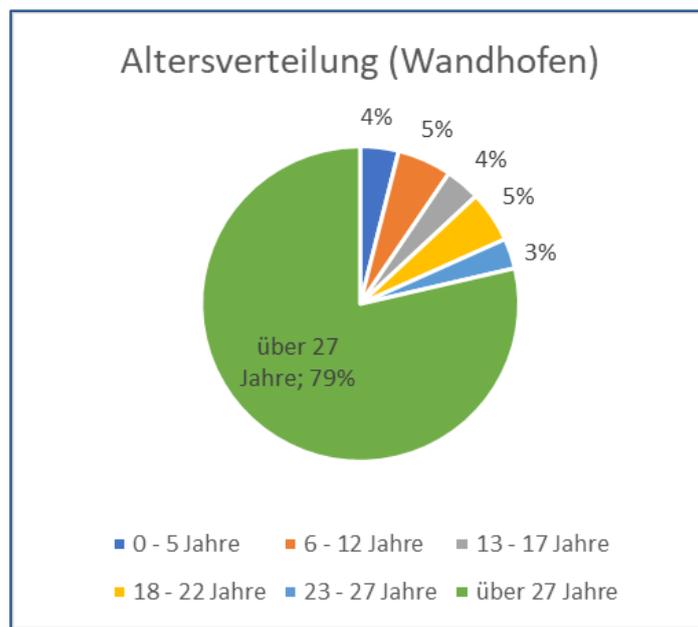
Übersichtsplan





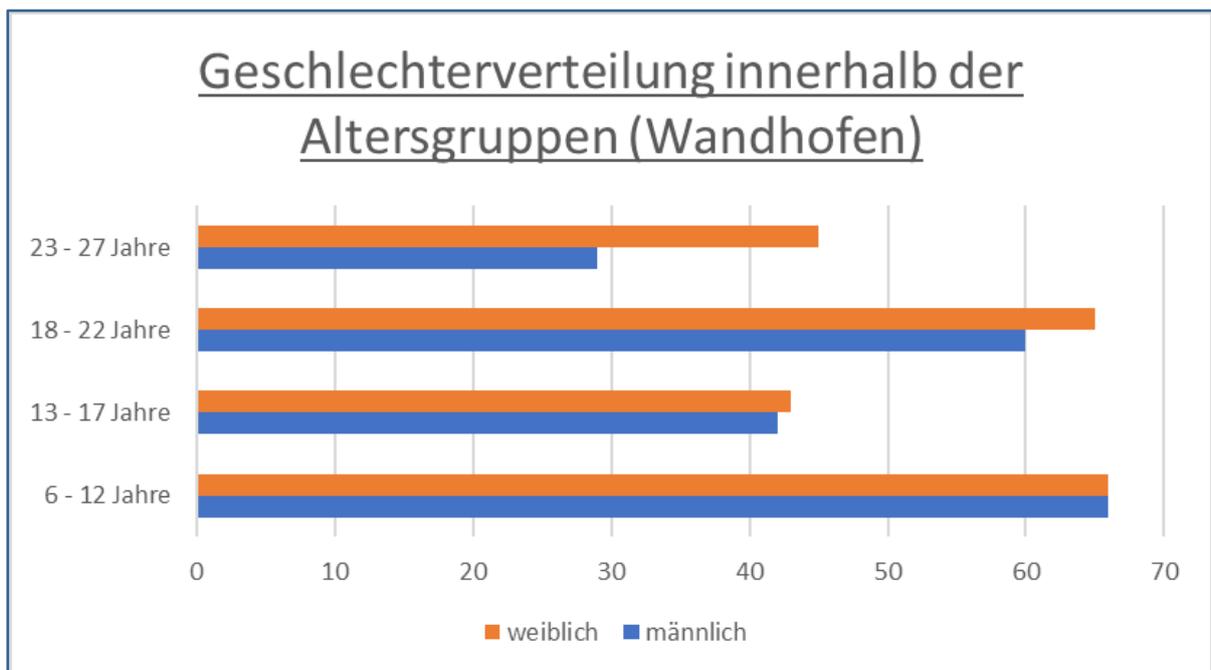
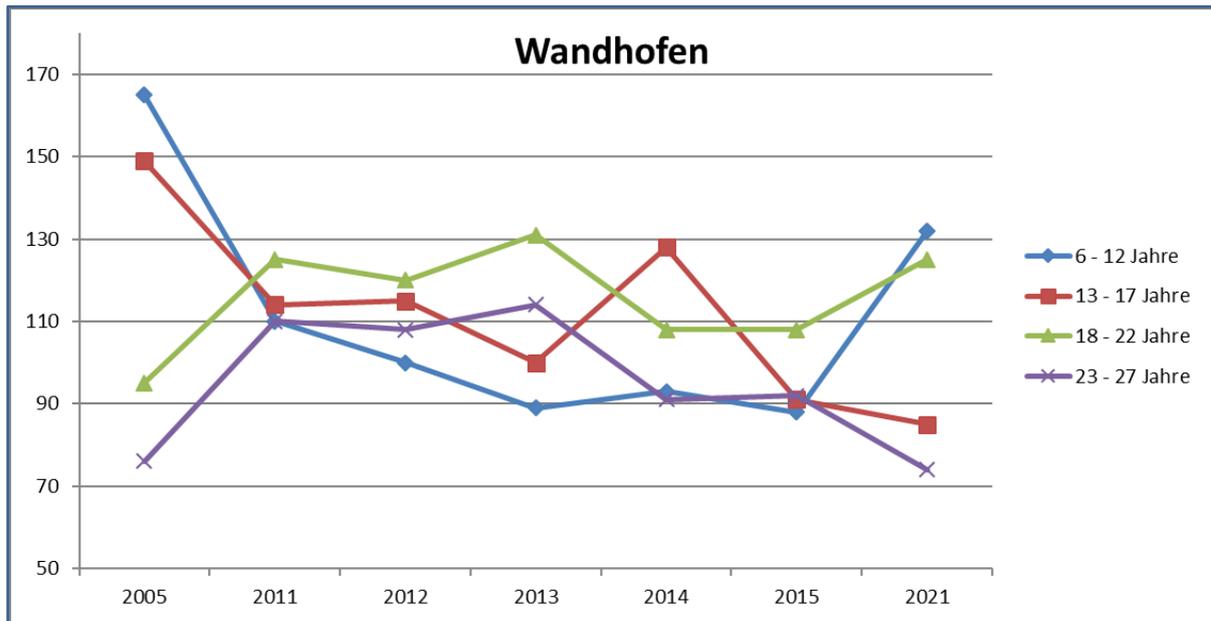
(28) Stadtteilspielplatz
Haferweg

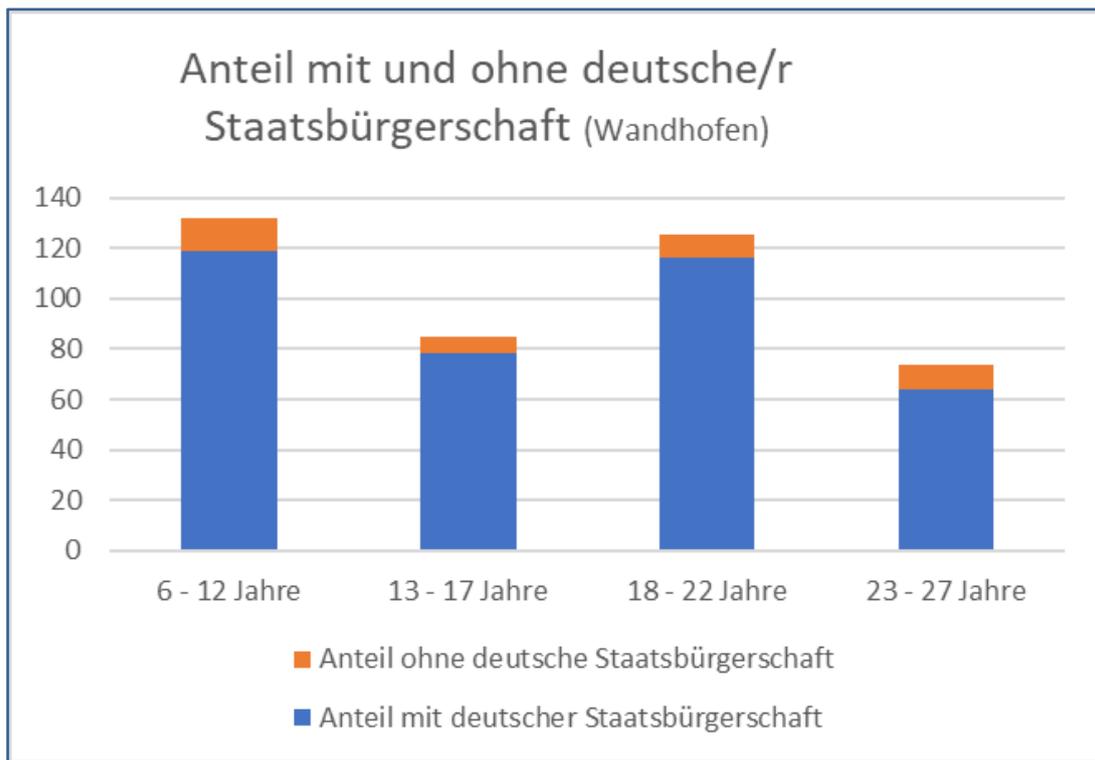
Fläche Ortsteil Wandhofen	3.019.302 qm
Einwohnerdichte (Anzahl EW pro ha):	7,9
Kinder- und Jugendquotient	21 %



Entwicklung der Altersgruppen (Tabelle und Grafik)

WANDHOFEN							
	2005	2011	2012	2013	2014	2015	2021
6 - 12 Jahre	165	110	100	89	93	88	132
13 - 17 Jahre	149	114	115	100	128	91	85
18 - 22 Jahre	95	125	120	131	108	108	125
23 - 27 Jahre	76	110	108	114	91	92	74
6 - 27 Jahre	485	459	443	434	420	379	416





Analyse

Der Stadtteil Wandhofen verfügt über eine mittelgroße Fläche, ist mit einer EW-Dichte von 7,9 vergleichbar mit Westhofen und liegt beidseitig der Hagener Straße, wobei der südliche Teil mit der neueren Bebauung den Hauptanteil der Einwohner*innen hat. Insgesamt haben sie einen 5 %gen Anteil an der Gesamtzahl. Den Stadtteil weist ein eher geringes Aufkommen an sozial schwachen Familien auf.

Die absolute Zahl der Zielgruppe der OKJA (6 – 27 Jahre) beläuft sich auf 416 junge Menschen.

Wandhofen liegt beim

- Verhältnis der Altersgruppen 0 – 27 Jahre zu den über 27-Jährigen mit 21% (gemeinsam mit Lichtendorf) am weitesten unter dem gesamtstädtischen Mittelwert von 25%.
- Verhältnis der Altersgruppen 6 – 23 Jahre (Kern-Zielgruppe) zu den über 27-Jährigen liegt mit 14% nur leicht unter dem Mittelwert von 15%
- Anteil der einzelnen Altersgruppen 0 – 5 Jahre, 6 – 12 Jahre, 13 – 17 Jahre, 18 – 22 Jahre, 23 – 27 Jahre im Verhältnis zur Stadtteil-Bevölkerung ist mit jeweils 4 – 5% nah am gesamtstädtischen Wert.

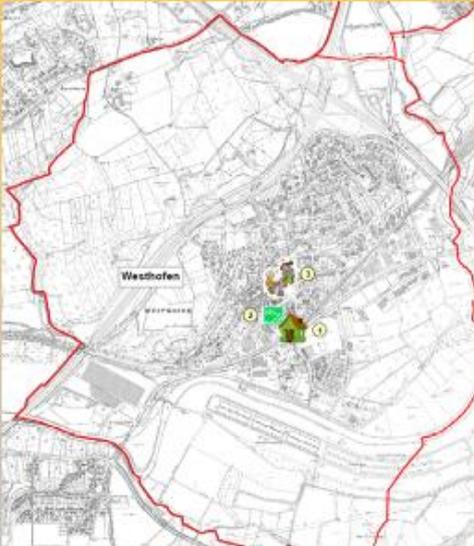
Die Entwicklung der Jahrgänge (siehe Liniengrafik) hat allerdings positive Trends. Insbesondere in der Altersgruppe 6 – 12 Jahre weist die Kurve einen steileren Verlauf nach oben und auch Altersgruppe 18 – 23 Jahre verzeichnet entgegen dem gesamtstädtischen Trend eine Aufwärtskurve. Das findet sich wieder in der von 6,5 auf 7,9 gestiegenen EW-Dichte innerhalb der letzten 5 Jahre.

Die Geschlechterverteilung fällt entgegen der meisten anderen Stadtteile zugunsten der weiblichen KuJ aus. Der Anteil an jungen Menschen aus Familien mit Migrationshintergrund liegt im mittleren Bereich.

Wandhofen verfügt über keine eigene Einrichtung der OKJA, ist aber mit seiner Nähe zu Westhofen und zur Stadtmitte als ausreichend versorgt einzustufen.

7.8 Westhofen

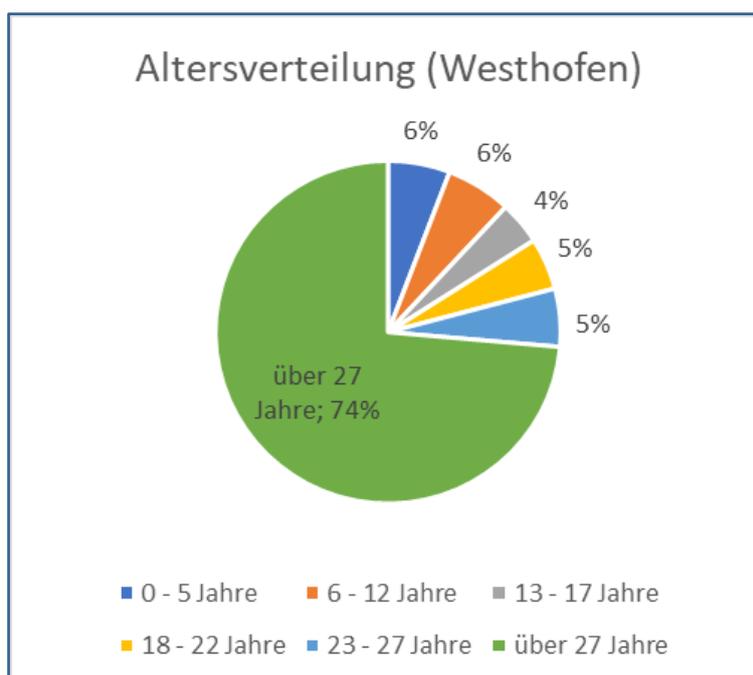
Westhofen - Übersichtsplan

- (1) Jugendzentrum Westhofen
- (2) OGS Reichshofschule
- (3) Stadteilspielplatz Amtswiese

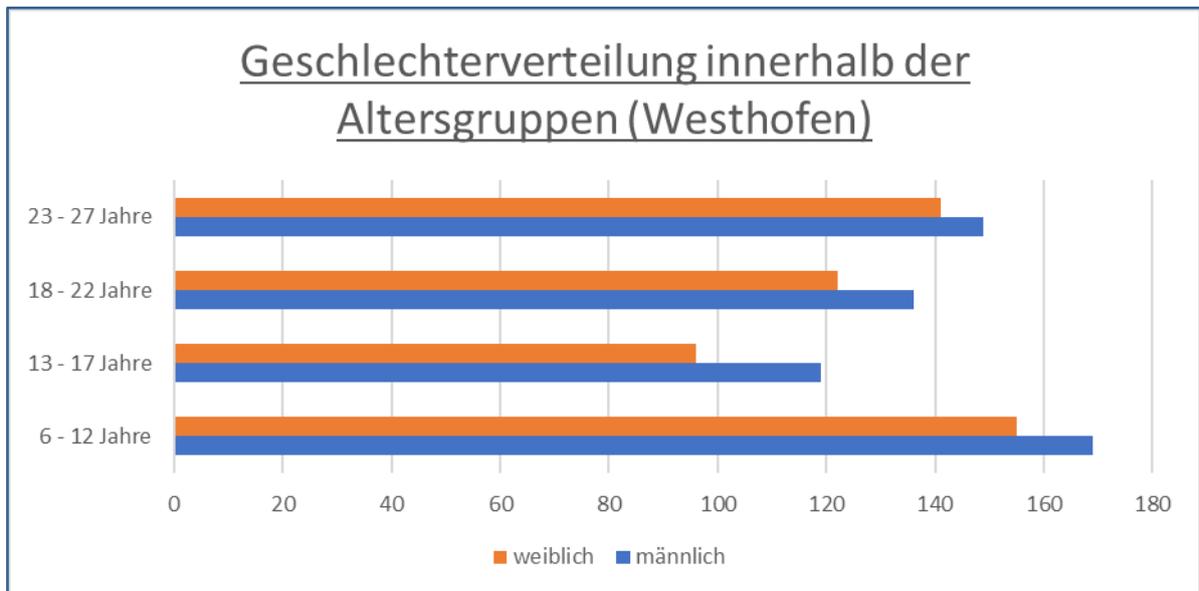
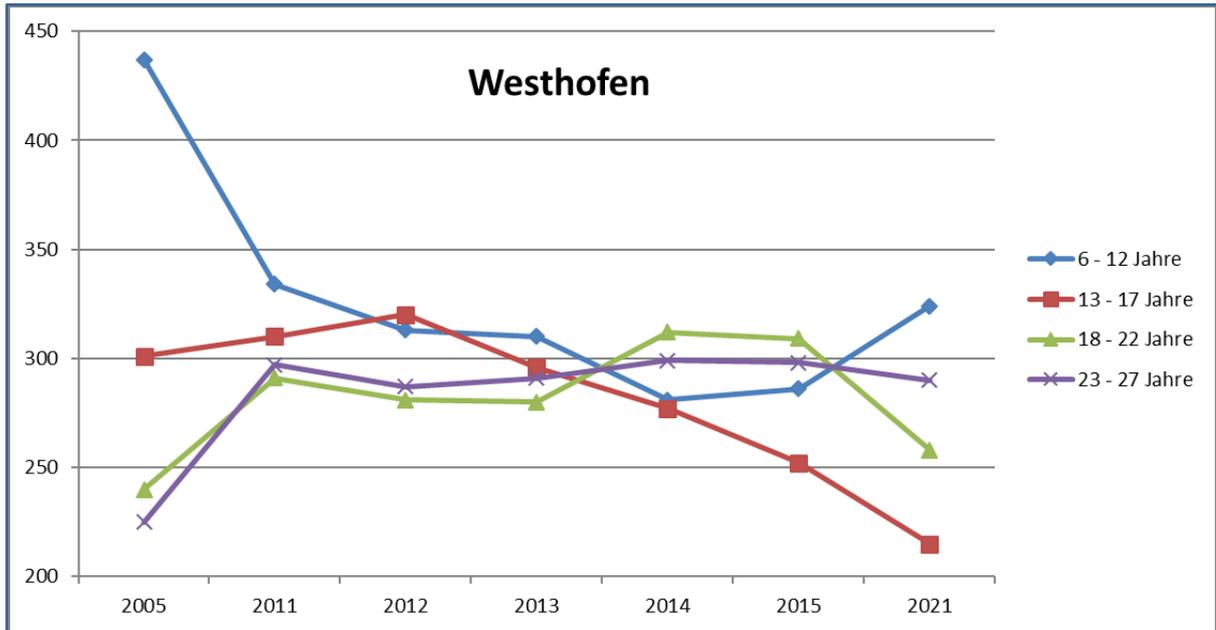


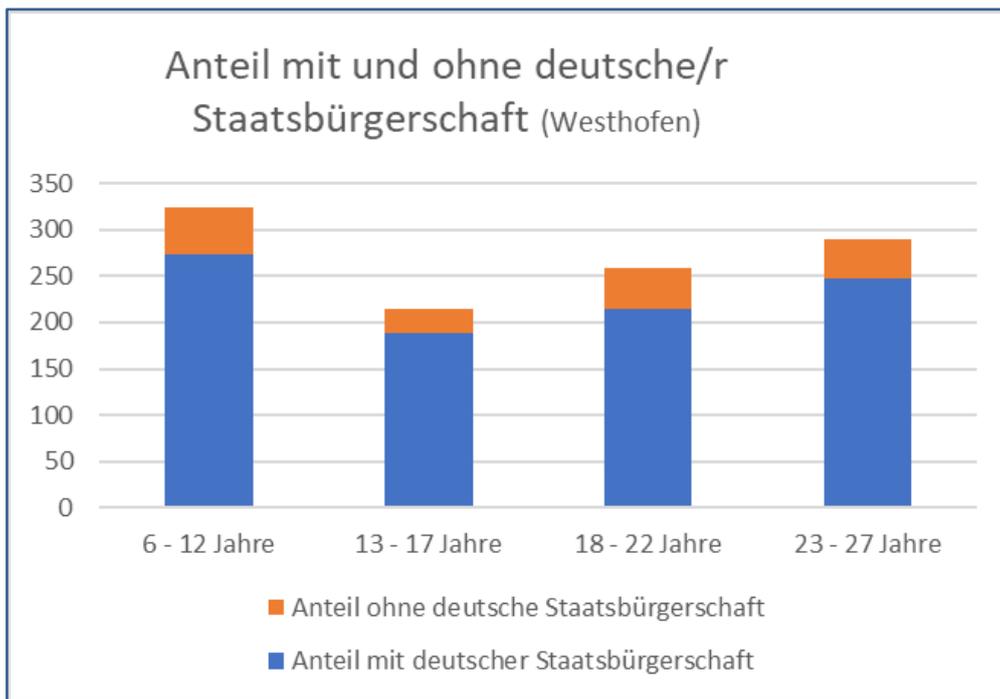
Fläche Ortsteil Westhofen	6.931.447 qm
Einwohnerdichte (Anzahl EW pro ha):	7,6
Kinder- und Jugendquotient	26 %



Entwicklung der Altersgruppen (Tabelle und Grafik)

WESTHOFEN							
	2005	2011	2012	2013	2014	2015	2021
6 - 12 Jahre	437	334	313	310	281	286	324
13 - 17 Jahre	301	310	320	296	277	252	215
18 - 22 Jahre	240	291	281	280	312	309	258
23 - 27 Jahre	225	297	287	291	299	298	290
6 - 27 Jahre	1203	1232	1201	1177	1169	1145	1087





Analyse

Der Stadtteil Westhofen verfügt über eine sehr große Fläche und liegt mit einer EW-Dichte von 7,6 im Mittelfeld. Hier leben 11 % der Einwohner Schwertes, damit ist Westhofen der bezogen auf die Einwohnerzahl der drittgrößte Stadtteil.

Die Bebauung befindet sich schwerpunktmäßig nördlich der Hagener Straße. Es gibt einen traditionsreichen Stadteilkern und eine durchgehende Straße mit dem Hauptanteil an Infrastruktur, die allerdings auch immer schwächer wird.

Der Stadtteil hat mehrere Quartiere, die ein hohes Aufkommen an sozial schwachen Familien aufweisen.

Die absolute Zahl der Zielgruppe der OKJA (6 – 27 Jahre) beläuft sich auf 1.087 junge Menschen.

Westhofen liegt beim

- Verhältnis der Altersgruppen 0 – 27 Jahre zu den über 27-Jährigen mit 26% leicht über dem gesamtstädtischen Mittelwert von 25%.
- Verhältnis der Altersgruppen 6 – 23 Jahre (Kern-Zielgruppe) zu den über 27-Jährigen liegt mit 15% direkt beim Mittelwert.
- Anteil der einzelnen Altersgruppen 0 – 5 Jahre, 6 – 12 Jahre, 13 – 17 Jahre, 18 – 22 Jahre, 23 – 27 Jahre im Verhältnis zur Stadtteil-Bevölkerung ist mit jeweils 4 – 6% identisch zum gesamtstädtischen Wert.

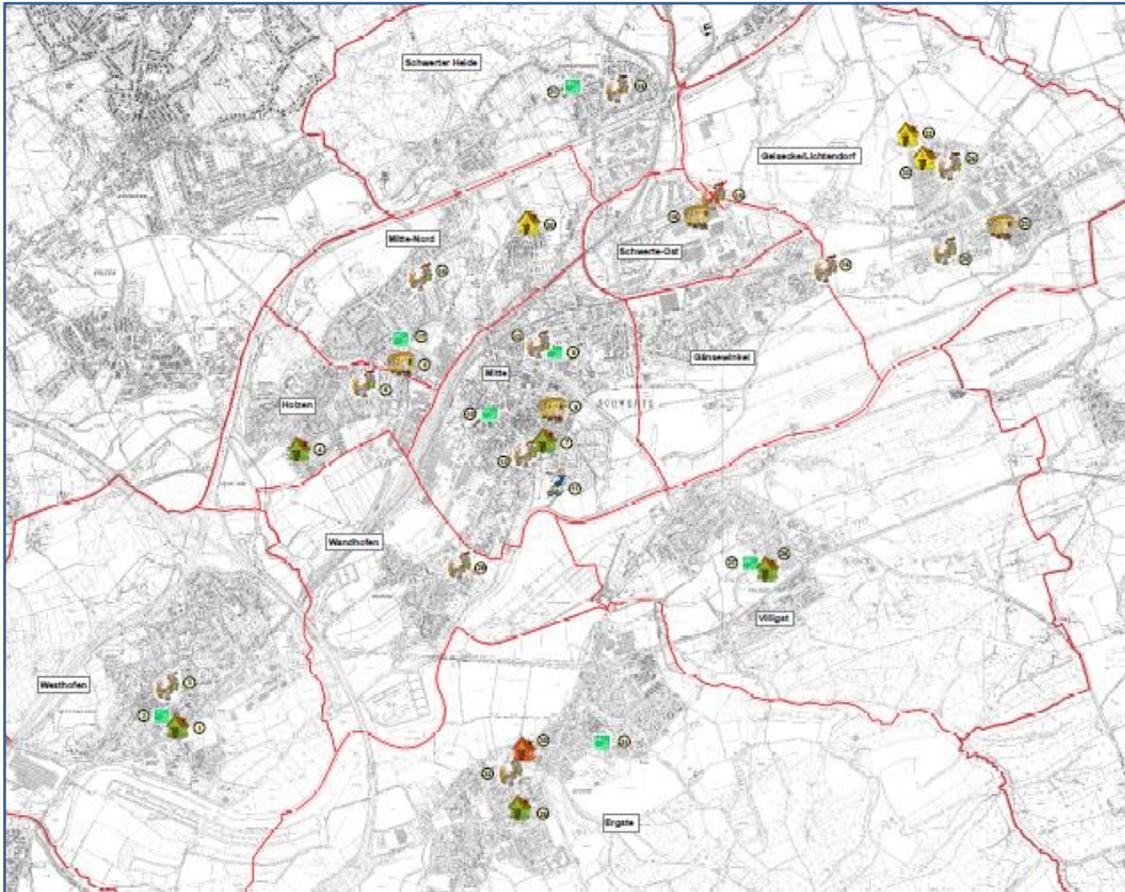
Die Entwicklung der Jahrgänge (siehe Liniengrafik) folgt dem gesamtstädtischen Trend.

Bei der Ausgestaltung des Angebotes ist zu beachten, dass der Geschlechteranteil wie in den meisten anderen Stadtteilen zugunsten der männlichen KuJ ausfällt und der Anteil der jungen Menschen, die besondere Merkmale bzw. Bedarfe hinsichtlich ihrer Herkunft haben könnten, deutlich gegeben ist.

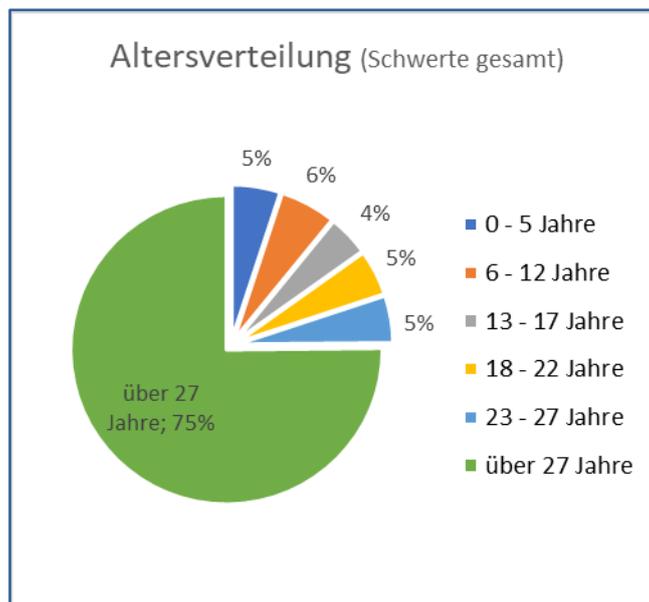
Mit den aufgezeigten Stadtteil-Parametern stehen der Bedarf an OKJA und das vorgehaltene Angebot (Jugendzentrum / Freier Träger) in einem angemessenen Verhältnis.

Das JZ befindet sich direkt am Grundschulkomplex inklusive der OGS. Es ist damit den Familien in Schwerte bekannt. Es liegt allerdings abseits von sonstiger Freguentierung. Insbesondere Jugendliche, die nicht aus dem Stadtteil stammen, müssen explizit durch Öffentlichkeitsarbeit oder Mund-zu-Mund-Propaganda angesprochen werden.

7.9 Schwerte -gesamt-

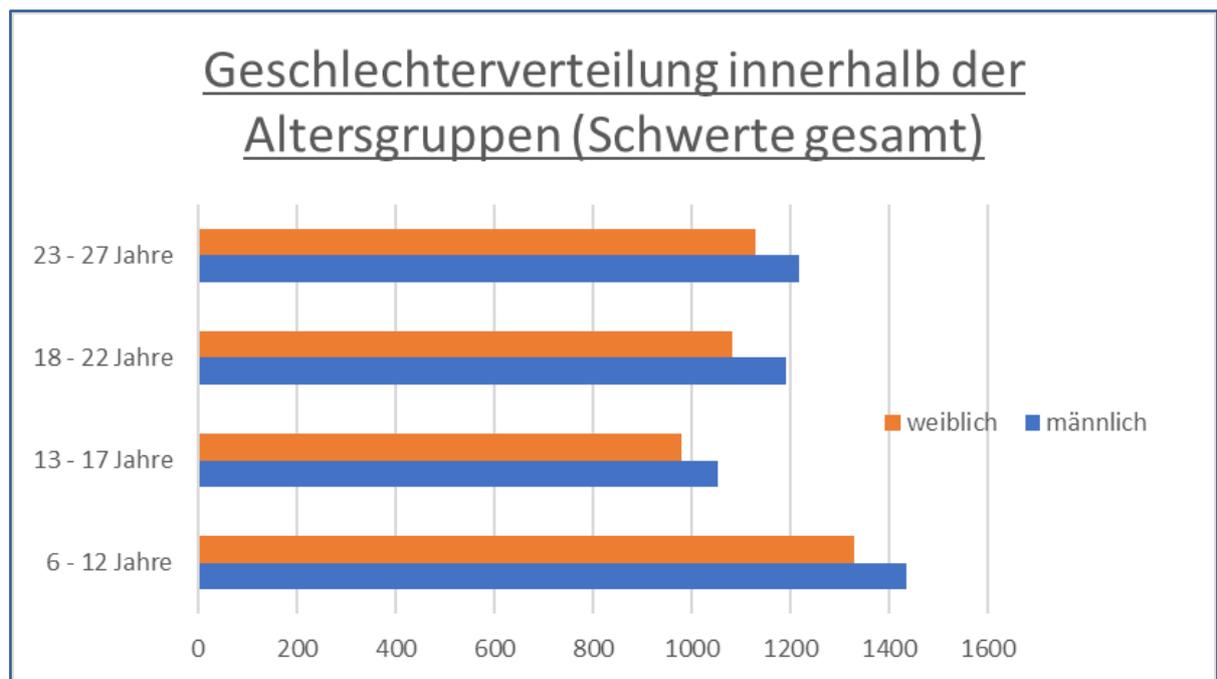
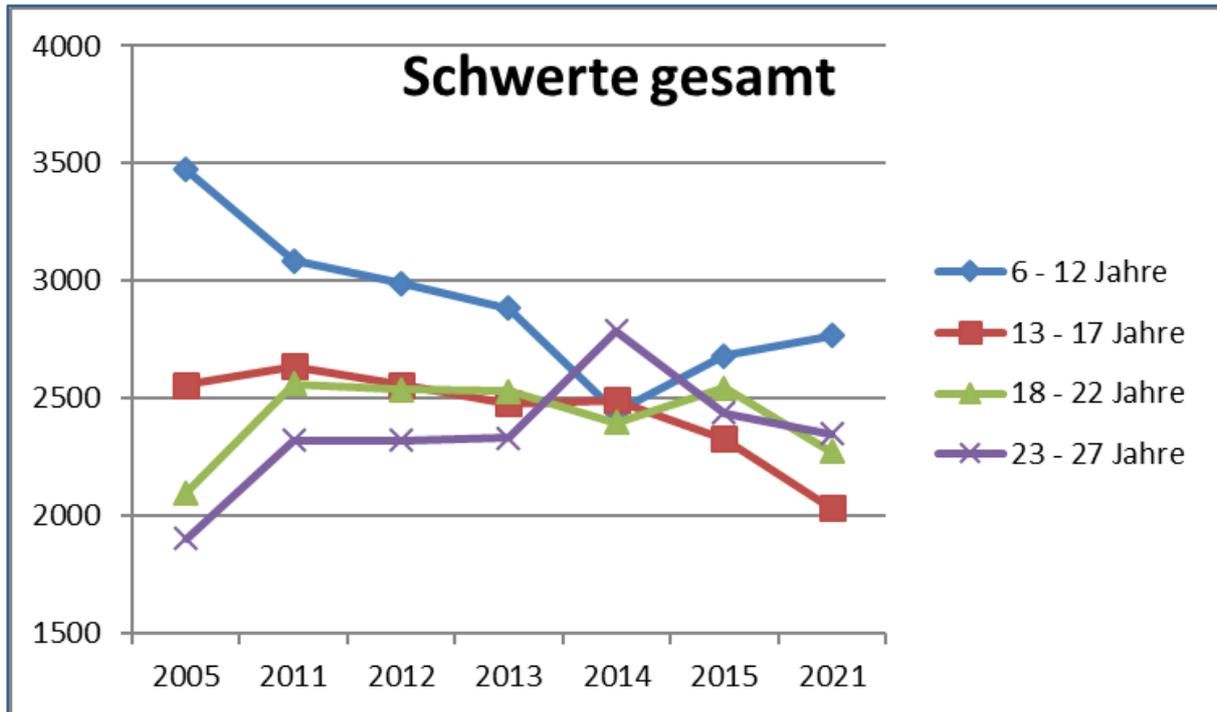


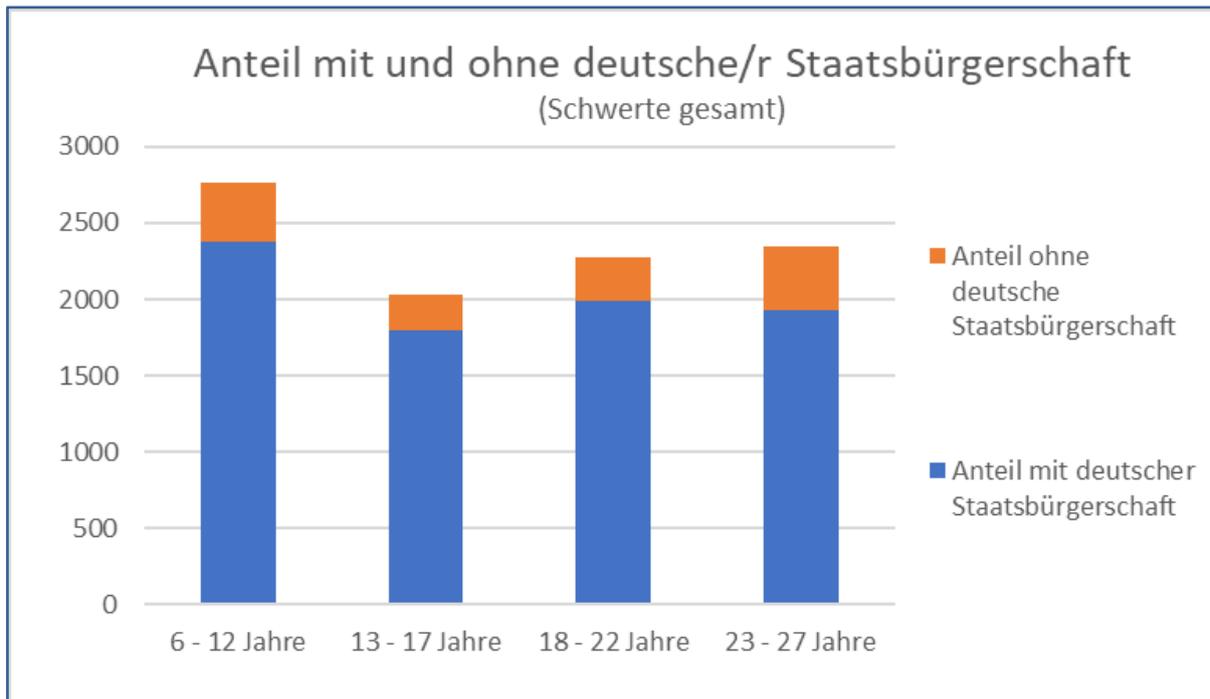
Fläche Schwerte gesamt	56.225.569 qm
Einwohnerdichte (Anzahl EW pro ha):	8,5
Kinder- und Jugendquotient	25 %



Entwicklung der Altersgruppen (Tabelle und Grafik)

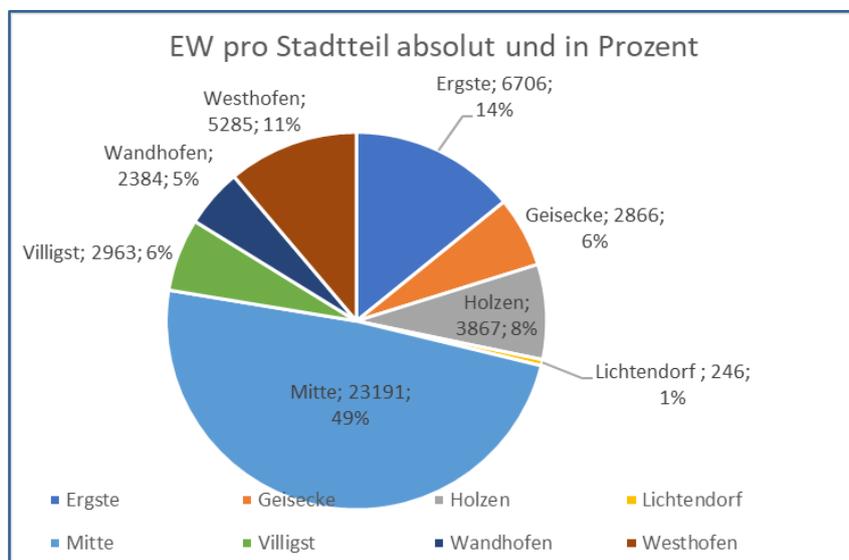
Schwerte gesamt							
	2005	2011	2012	2013	2014	2015	2021
6 - 12 Jahre	3473	3087	2989	2883	2441	2680	2767
13 - 17 Jahre	2559	2635	2559	2480	2492	2329	2033
18 - 22 Jahre	2099	2561	2536	2531	2398	2544	2273
23 - 27 Jahre	1904	2321	2320	2330	2788	2437	2347
6 - 27 Jahre	10035	10604	10404	10224	10119	9990	9420





Vergleichstabelle EW-Dichte:

	EW-Dichte
Lichtendorf	0,8
Ergste	3,5
Villigst	4,3
Geisecke	6,8
Westhofen	7,6
Wandhofen	7,9
Schwerte gesamt	8,5
Holzen	20,5
Mitte	20,9



8 Anhang

8.1 Verzeichnis der Abkürzungen

AG 78	Arbeitsgemeinschaft gemäß § 78 SGB VIII
BRK	Behindertenrechtskonvention
EW	Einwohner*innen
JHA	Jugendhilfeausschuss
JHP	Jugendhilfeplanung
JZ	Jugendzentrum
KiJuA	Kinder- und Jugendarbeit
3. AG-KJHG NRW KJFöG	Drittes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes – Kinder- und Jugendförderungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen
KiJuPa	Kinder- und Jugendparlament
KJA	Kinder- und Jugendarbeit
KJSG	Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (= Reformierung des SGB VIII), am 10.06.2021 in Kraft getreten
KJFP NRW	Kinder- und Jugendförderplan des Landes NRW
KKJFP oder KKJFöP	Kommunaler Kinder- und Jugendförderplan
KKG	Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz; kurz Kinderschutzgesetz genannt
KuJ	Kinder und Jugendliche
MKJA	Mobile Kinder- und Jugendarbeit
MmB	Menschen mit Behinderung
MuOKJA	Mobile und Offene Kinder- und Jugendarbeit
OGS	Offene Ganztagschule
ÖZ	Öffnungszeiten
OKJA	Offene Kinder- und Jugendarbeit
OT	Steht für "Offene Tür" und ist im Prinzip gleichbedeutend mit einem Jugendzentrum, das die ganze Woche an mindestens 5 Tagen nachmittags und abends Öffnungszeiten vorhält. Zusätzlich: TOT : Teil-Offene Tür mit eingeschränkten ÖZ und KOT : Kleine Offene Tür.
p. a.	Steht für lateinisch „per annum“, bedeutet „pro Jahr“
SGB VIII	Achtes Buch Sozialgesetzbuch -Kinder- und Jugendhilfegesetz-
KKG	Artikel-Gesetz zur „Kooperation und Information im Kinderschutz“ als Teil des Bundeskinderschutzgesetzes

8.2 Literatur und Links

16. Kinder- und Jugendbericht des Deutschen Bundestages, 19. Wahlperiode, Drucksache 19/24200

Antes, Wolfgang / Gaedicke, Valerie / Schiffers, Birgit: Jugendstudie Baden-Württemberg Schneider Verlag Hohengehren, 73666 Baltmannsweiler, Juni 2020

Arbeitsgemeinschaft Jugendfreizeitstätten Baden-Württemberg e.V. (Hrsg.) / Susanne Alt, Martin Bachhofer, Sabine Dieterle, Sabine Pester, Astrid Suerkemper (Texte): Meine 2. Heimat, das Juze; Stuttgart, 2. überarbeitete Auflage, April 2018

Bertelsmann-Stiftung: Policy Brief „Jugend und Corona“ der Bertelsmann-Stiftung, März 2021

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter: 5 Thesen zu den Auswirkungen der Coronakrise auf Kinder und junge Menschen; Oktober 2020; www.bagljae.de

Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter: Wie Jugendämter die Auswirkungen der Corona-Pandemie einschätzen und welchen Handlungsbedarf sie sehen; Mainz, April 2021

Bundesarbeitsgemeinschaft – Offene Kinder- und Jugendeinrichtungen e. V. (BAG OKJE): Zeitschrift „Offene Jugendarbeit“; Heft 01, 2019

Calmbach, Dr. Marc / Flaig, Bodo / Edwards, Dr. James / Möller-Slawinski, Heide / Borchard, Inga / Schleer, Dr. Christoph (Autor*innen): Wie ticken Jugendliche? 2020 -Lebenswelten von Jugendlichen im Alter von 14 bis 17 Jahren in Deutschland-; Eine SINUS-Studie im Auftrag von: Bundeszentrale für politische Bildung, BARMER, Deutsche Kinder- und Jugendstiftung, Arbeitsstelle für Jugendseelsorge der Deutschen Bischofskonferenz, Bund der Deutschen Katholischen Jugend, Deutscher Fußball-Bund, Deutsche Sportjugend, DFL Stiftung; Bonn 2020

Deinet, Ulrich, Sturzenhecker, Benedikt (Hrsg.): Handbuch Offene Kinder- und Jugendarbeit, 4. überarbeitete Auflage, 2013, VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Deinet, Ulrich, Sturzenhecker, Benedikt (Hrsg.): Erster Zwischenbericht zum Forschungsprojekt: Neustart der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in NRW in der Corona-Zeit; Februar 2021

Deinet, Prof. Dr. Ulrich / Sturzenhecker, Prof. Dr. Benedikt: Arbeitshilfe zur Reflexion der Praxis“, Februar 2021

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF): SYNOPSE zum Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) vom 3.6.2021 (BGBl. 2021 I, 1444 / Inkrafttreten: 10.6.2021); Heidelberg, Juni 2021

Grunenberg, Heiko / Küster, Kerstin / Rode, Horst: Greenpeace Nachhaltigkeitsbarometer – Was bewegt die Jugend? / VAS-Verlag, November 2012

Münder/Meysen/Trenczek: Frankfurter Kommentar SGB VIII 7. Auflage 2013
Kunkel: Lehr- und Praxiskommentar Sozialgesetzbuch VIII, Nomos-Verlag, 5. Auflage 2014

Münder/Wiesner/Meysen, Kinder- und Jugendhilferecht 2. Auflage 2011

Kepert, Prof. Dr. Jan / Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl: Gutachterliche Stellungnahme für die Arbeitsgemeinschaft Jugendfreizeitstätten Baden-Württemberg e.V. (AGJF); Kehl Dezember 2018

Kunkel: Lehr- und Praxiskommentar Sozialgesetzbuch VIII, Nomos-Verlag, 5. Auflage 2014: § 11 Rn 1-24

Kooperationsverbund Offene Kinder- und Jugendarbeit (KV OKJA) gemeinsam mit der BAG Offene Kinder- und Jugendeinrichtungen (BAG OKJE): Thesenpapier: "Wir sind da! - 5 Thesen zur Offenen Kinder- und Jugendarbeit in der Pandemie", Januar 2021

Liebig, Reinhard / Schröder, Nina / Klapinski, Anna-Maria: Wirkungsreflexion zur Kinder- und Jugendarbeit – ein Vorschlag für die kommunale Ebene; Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften der Hochschule Düsseldorf, März 2021

LVR-Landesjugendamt Rheinland / LWL-Landesjugendamt Westfalen Lippe (Hrsg.) / Autor*innen: Martina Leshwange, Dr. Karin Kleinen, Irmgard Grieshop-Sander, Dr. Hildegard Pamme, Bernhard Selbach: Jugendförderung: Erfolgreich inklusiv – Eine Arbeitshilfe; Köln Dezember 2016

LWL-Landesjugendamt: Positionspapier: Kinder- und Jugendarbeit / Münster, Mai 2014

LWL-Landesjugendamt: Empfehlungen zur Umsetzung des 3. AG-KJHG NRW auf der kommunalen Ebene; LWL, Münster 2005

Mairhofer, Andreas: Die Finanzierung der offenen Kinder- und Jugendarbeit. In: neue praxis – Zeitschrift für Sozialarbeit, Sozialpädagogik und Sozialpolitik, 49. Jg., Heft 4. Verlag neue praxis: Lahnstein, 2019.

Maykus/Schone (Hrsg.): Handbuch Jugendhilfeplanung; Wiesbaden, 2010

Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration: Kinder- und Jugendförderplan des Landes Nordrhein-Westfalen 2018-2022 (Bekanntmachung vom 8. Mai 2018 / Ministerialblatt (MBL. NRW.) / Ausgabe 2018 Nr. 14 vom 8.6.2018 Seite 341 bis 364); nebst Positionsübersicht und Richtlinien;

Münder, Johannes: Finanzierungsstrategien in der Kinder- und Jugendhilfe. In: Sachverständigenkommission 11. Kinder- und Jugendbericht (Hg.): Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe. Eine Bestandaufnahme. Band 1 [Materialien zum 11. Kinder- und Jugendbericht]. Deutsches Jugendinstitut: München, 2002.

Shell Deutschland Holding (Hrsg.): 18. Shell-Jugendstudie – Jugend 2019 – Eine Generation meldet sich zu Wort; Beltz-Verlag, Weinheim Basel, 2019

Schindler, Gila / Smessaert, Angela /Münder/Meysen/Trenczek: Frankfurter Kommentar SGB VIII, 8. Auflage 2019

von Schwanenflügel, Larissa / Heinrich, Celine / Blackert, Mareike / König, Marcel / Witte, Verena (Autor*innen): Wozu Jugendarbeit? Untersuchung zu den Potentialen und zum Nutzen Offener Kinder- und Jugendarbeit In Hessen, Abschlussbericht; Frankfurt am Main, April 2021

[Modellprojekt "Inklusion in der Jugendförderung" | DIALOGFORUM - "Bund trifft kommunale Praxis" \(jugendhilfe-inklusiv.de\)](http://jugendhilfe-inklusiv.de)

www.bertelsmann-stiftung.de/de/themen/aktuelle-meldungen/2021/maerz/jugendliche-fuehlen-sich-durch-corona-stark-belastet-und-zu-wenig-gehört

www.ljr-nrw.de

www.mfkjks.nrw.de

www.sinus-institut.de/sinus-milieus/sinus-jugendmilieus

8.3 Anlagen / Ergänzende Dokumente

Anlage 1:

Leitlinien der Offenen, Mobilen und Verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit in Schwerte (überarbeitete Fassung: Juni 2021)

Anlage 2:

Richtlinien zur Ausgestaltung und Förderung der Offenen und Mobilen Kinder- und Jugendarbeit in Schwerte (überarbeitete Fassung: Juni 2021)

Anlage 3:

Raster zur Vereinbarung zwischen dem Öffentlichen und Freien Träger der Jugendhilfe (überarbeitete Fassung: Juni 2021) inklusive Anlage 3.1 „Raster zur Leistungs- und Ausstattungsbeschreibung“ und Anlage 3.2 „Raster zum Jahresabschlussbericht und Verwendungsnachweis“

Anmerkung:

Die „Richtlinien zur Förderung der Familienerholung, Zuschüsse für bedürftige Kinder und Jugendliche an Ferienfreizeiten und Zuschüsse an Jugendgruppen und Jugendverbände“ sind ebenfalls Bestandteil dieses Förderplans, werden aber zu einem späteren Zeitpunkt überarbeitet und als Fortschreibung dem JHA zur Beschlussfassung vorgelegt.

Anlage 1:

Leitlinien der Offenen, Mobilen und Verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit in Schwerte (überarbeitete Fassung: Juni 2021)

Leitlinien der Offenen, Mobilen und Verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit in Schwerte

Im Zentrum der Leitlinien der Kinder- und Jugendarbeit steht eine gemeinsame Verantwortung von freien Trägern und öffentlichem Träger für die Kinder und Jugendlichen in Schwerte. Dies beinhaltet die bedarfsgerechte Verteilung von personellen, materiellen und finanziellen Ressourcen. Grundlage der Leitlinien ist insbesondere das Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII).

Die Träger der Kinder- und Jugendarbeit in Schwerte

- verfügen über ein Menschenbild, das der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“ (AEMR / Menschenrechtscharta) und dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verpflichtet ist.
- verfügen über eine Konzeption, die individuell und institutionell verschieden ist. Es gibt jedoch eine gemeinsame Orientierung an einer Pädagogik, die emanzipatorisch, repressionsfrei, integrativ, partizipatorisch, demokratisch, humanistisch und fördernd ist.
- sind ein verlässlicher Partner für alle Kinder, Jugendlichen und deren Eltern/Familien/Bezugspersonen sowie für die Stadt Schwerte als öffentlichem Träger der Jugendhilfe.
- richten sich mit ihren Angeboten an alle jungen Menschen bis 27 Jahren. Sie konzentrieren sich jedoch hauptsächlich auf die Kerngruppe der 6 bis 21-Jährigen. Ihren Arbeitsauftrag verfolgen sie nach dem Prinzip der Offenheit, ohne Ausgrenzungen vorzunehmen.
- bieten jungen Menschen Freiräume zur Persönlichkeitsentwicklung. Bei der Angebotsgestaltung beachten sie in besonderer Weise deren Lebenswelten mit ihren jeweiligen Interessen und (kulturellen) Ausdrucksformen und zeigen auch Interesse an diesen Lebenswelten.
- vertreten grundsätzlich, dass Menschen so zu nehmen sind, wie sie sind, fördern Toleranz gegenüber jeder Form von Unterschiedlichkeit und auch die Auseinandersetzung damit.
- vertreten anwaltschaftlich und parteilich die Interessen von Kindern und Jugendlichen und unterstützen deren Recht auf Selbstbestimmung.
- vermitteln demokratische Grundwerte wie Toleranz, Solidarität und Gleichberechtigung und nehmen ihren außerschulischen Bildungsauftrages wahr.
- bieten Orientierung bzw. geben Hilfen zum Zurechtkommen in der zunehmend pluralistischen Gesellschaft.

Zielgruppen und Angebote

Die Schwerter Träger der Kinder- und Jugendarbeit bieten ein breit gefächertes, bedarfsorientiertes Angebot. Ihr zentrales Anliegen ist die Wahrnehmung und Berücksichtigung der Bedürfnisse von jungen Menschen, deren Interessen sie durch geeignete Beteiligungsformen ermitteln.

Die Träger verpflichten sich zu einer kontinuierlichen Qualitätsentwicklung durch

- den effektiven Einsatz von personellen, materiellen und finanziellen Ressourcen.
- die laufende Anpassung ihrer Angebotsstruktur.
- die Berücksichtigung des Gender Mainstreaming, von Integrations- und Inklusionsaspekten.
- die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen.
- Fortbildung und Weiterqualifizierung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- Evaluation.

Weiterhin verpflichten Sie sich untereinander zu Kooperation und fachlicher Abstimmung unter regionalen und zielgruppenspezifischen Gesichtspunkten.

Die Angebote der Kinder- und Jugendarbeit richten sich an alle Schwerer jungen Menschen unter Einbeziehung ihrer spezifischen Lebenslagen. Diese sind unter anderem geprägt durch Geschlecht, Herkunft und Religion.

Sie setzen bei den persönlichen Ressourcen der jungen Menschen an und fördern auch Kinder und Jugendliche, die Benachteiligungen erfahren zum Beispiel durch

- Armut
- Wohlstandsverwahrlosung
- Überforderung
- kognitive und emotionale Gleichgültigkeit
- soziale und emotionale Vernachlässigung
- körperliche und psychische Gewalt
- Behinderungen
- ethnische Zugehörigkeit und Herkunft.

Die Kinder- und Jugendarbeit zeichnet sich durch ihre Differenziertheit aus, die sowohl zielgruppenspezifisch, auf Grundlage der regionalen Standorte als auch bezogen auf Cliquen, Subkulturen und unterschiedliche Jugendszenen reagiert. Die Anbieter der Kinder- und Jugendarbeit handeln je nach Schwerpunktsetzungen sowohl stadtteilbezogen als auch stadtweit.

Die Träger der Kinder- und Jugendarbeit sichern auf Grundlage des § 11 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) die Kontinuität der Arbeit und deren Angebotsvielfalt durch

- Vermittlung sozialer Kompetenzen, zum Beispiel im Sinne des Erlernens gewaltfreier und demokratischer Umgangsformen.
- geschlechtsspezifische Angebote.
- transkulturelle Angebote.
- außerschulische Jugendbildung (Medienpädagogik, Erlebnispädagogik, Kulturarbeit, Umweltpädagogik, Demokratie etc.).
- Unterstützung bei Lebensplanung und Berufsorientierung.
- gruppenspezifische Angebote (zum Beispiel jugendkulturelle Szenen).
- Begleitungs- und Orientierungshilfe durch integrierte Beratung in Alltagsfragen.
- Mitbestimmung und Mitgestaltung von Spiel- und Lebensräumen.
- Jugenderholung.
- etc.

Diese Angebote finden im offenen Bereich, in Kursen und Gruppen und in Form von Projekten sowohl innerhalb der Einrichtungen als auch im Rahmen von mobiler Arbeit im öffentlichen Raum und in Ferienmaßnahmen statt.

Strukturen

Die Kinder- und Jugendarbeit in Schwerte strukturiert sich auf folgenden Ebenen:

» Trägerebene

Die Träger der Kinder und Jugendarbeit in Schwerte wirken in den Arbeitsgemeinschaften und Fachgruppen nach § 78 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) mit. Sie verfolgen das Ziel, dass die geplanten Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden und sich gegenseitig ergänzen. Ein Zusammenschluss von Verbänden und Vereinen als Träger offener Kinder- und Jugendarbeit mit ihren unterschiedlichen Werteorientierungen ist anzustreben.

» Ebene der Mitarbeiter*innen

Im Rahmen der Qualitätssicherung verpflichten sich die Träger, ihren Mitarbeiter*innen notwendige zeitliche Ressourcen zur Verfügung zu stellen, damit sie an regelmäßigen Foren zum fachlichen Austausch, zur kollegialen Beratung und zur Feststellung bestehender bzw. sich verändernder Bedarfe teilnehmen können.

» Kommunale Ebene

Die Kooperation unterschiedlicher Einrichtungen und die Abstimmung der vielfältigen Angebote für jungen Menschen finden in kontinuierlich arbeitenden Zusammenschlüssen statt. Dazu gehören auch der Austausch und die Vernetzung mit anderen Gruppierungen und Institutionen im Stadtbezirk (Schulen, Vereine etc.) und die Vermittlung zwischen den unterschiedlichen Interessenslagen der Beteiligten. Die handlungsorientierte Arbeit dieser Zusammenschlüsse berücksichtigt vorliegende Infrastrukturdaten.

» Sozialräumliche Ebene

Die Vernetzung innerhalb des Sozialraumes und die aktive Mitarbeit in den Sozialraumkonferenzen dienen der Einbindung in die kleinräumige lokale Struktur.

» Jugendpolitische Ebene

Die Träger verpflichten sich, im Rahmen ihrer jugendpolitischen Verantwortung, die Anliegen von jungen Menschen und die Besonderheiten des Arbeitsfeldes offensiv zu vertreten. Zur Wahrnehmung der gemeinsamen Verantwortung für die offene Kinder- und Jugendarbeit schließen sich die Träger, unter Berücksichtigung ihrer unterschiedlichen Profile, zu einer politischen Stimme zusammen.

Die Zusammenarbeit in diesen Strukturen ist geprägt von Offenheit und Transparenz. Unterschiedliche Arbeitsschwerpunkte werden in gemeinsamer Verantwortung für den jeweiligen Sozialraum wie auch für die Gesamtstadt abgesprochen. Durch eine aufeinander abgestimmte Planung werden Synergieeffekte erzielt und genutzt. Die jungen Menschen sowie die Schwerter Öffentlichkeit werden durch eine gemeinsame Außendarstellung über die abgestimmten Angebote informiert.

Die Träger verpflichten sich den jeweils mit dem Kommunalen Kinder- und Jugendförderplan (KKJFP) Schwerte für 5 Jahre festgeschriebenen Zielen und beteiligen sich im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung an deren Umsetzung.

Anlage 2:

Richtlinien zur Ausgestaltung und Förderung der Offenen und Mobilen Kinder- und Jugendarbeit in Schwerte (überarbeitete Fassung: Juni 2021)

**Richtlinien zur Ausgestaltung und Förderung
der Offenen und Mobilen Kinder- und Jugendarbeit in Schwerte**

A. Fachliche Fördergrundsätze**1. Fördergrundlagen**

Die Basis bildet § 11 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe. Dort heißt es in den Absätzen 1 und 2:

„Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen. Jugendarbeit wird angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst für Mitglieder bestimmte Angebote, die offene Jugendarbeit und gemeinwesenorientierte Angebote.“

Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören unter anderem

- außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,
- Sport, Spiel und Geselligkeit,
- arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,
- Kinder- und Jugenderholung,
- Jugendberatung.

Näheres dazu findet sich im Dritten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - Kinder- und Jugendförderungsgesetz - (3. AG-KJHG - KJFöG) des Landes NRW. In dem dortigen § 3 sind die Zielgruppen benannt: Angebote richten sich vor allem an alle jungen Menschen im Alter vom 6. bis zum 21. Lebensjahr, bei besonderen Angeboten bis zum 27. Lebensjahr. Die §§ 4 und 5 sehen die Förderung von Mädchen und Jungen und die geschlechterdifferenzierte Kinder- und Jugendarbeit sowie die interkulturelle Bildung vor.

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ist in § 6 geregelt. Im Absatz 1 heißt es:

„Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben dafür Sorge zu tragen, dass Kinder und Jugendliche entsprechend ihrem Entwicklungsstand in den sie betreffenden Angelegenheiten rechtzeitig, in geeigneter Form und möglichst umfassend unterrichtet sowie auf ihre Rechte hingewiesen werden. Zur Förderung der Wahrnehmung ihrer Rechte sollen bei den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe geeignete Ansprechpartner zur Verfügung stehen.“

Ausführungen zur Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule finden sich im § 7 wieder. Im § 10 sind die Schwerpunkte der Kinder- und Jugendarbeit, wie auch im § 11 SGB VIII genannt, näher ausgeführt. Zur OKJA steht im § 12:

„Offene Jugendarbeit findet insbesondere in Einrichtungen, Maßnahmen und Projekten, Initiativgruppen, als mobiles Angebot, als Abenteuer- und Spielplatzarbeit sowie in kooperativen und übergreifenden Formen und Ansätzen statt. Sie richtet sich an alle Kinder und Jugendlichen und hält für besondere Zielgruppen spezifische Angebote der Förderung und Prävention bereit.“

Die zentrale Aussage zur Förderung durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe findet sich im § 15:

„(1) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes nach Maßgabe dieses Gesetzes verpflichtet. Gemäß § 79 SGB VIII haben sie im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit zu gewährleisten, dass in ihrem Zuständigkeitsbereich die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste, Veranstaltungen und Fachkräfte der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes zur Verfügung stehen.

(2) Träger der freien Jugendhilfe und Initiativen, soweit sie in den Bereichen dieses Gesetzes tätig sind, sollen nach Maßgabe des § 74 SGB VIII und den Inhalten und Vorgaben der örtlichen Jugendhilfeplanung gefördert werden. Die Förderung soll sich insbesondere auf die entstehenden Personal- und Sachkosten beziehen.

(3) Im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit haben die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe dafür Sorge zu tragen, dass die erforderlichen Haushaltsmittel bereitgestellt werden. Sie müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den für die Jugendhilfe insgesamt bereitgestellten Mittel stehen.

(4) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe erstellt auf der Grundlage der kommunalen Jugendhilfeplanung einen Förderplan, der für jeweils eine Wahlperiode der Vertretungskörperschaft festgeschrieben wird.“

Der § 79 regelt die Gesamtverantwortung und die Grundausrüstung:

„(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben für die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen gewährleisten, dass zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch

1. die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen den verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung entsprechend rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen; hierzu zählen insbesondere auch Pfleger, Vormünder und Pflegepersonen;

2. eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung nach Maßgabe von § 79a erfolgt.

Von den für die Jugendhilfe bereitgestellten Mitteln haben sie einen angemessenen Anteil für die Jugendarbeit zu verwenden.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben für eine ausreichende Ausstattung der Jugendämter und der Landesjugendämter zu sorgen; hierzu gehört auch eine dem Bedarf entsprechende Zahl von Fachkräften.“

Die Kommentierung von Peter-Christian Kunkel - Rechtsfragen der Finanzierung freier Träger- führt dazu ergänzend aus:

„...Es müssen daher auch für die Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII alle Mittel zur Verfügung gestellt werden, um den Anforderungen nach § 79 Abs. 2 SGB VIII zu genügen. Dabei ist zu beachten, dass es sich bei den Begriffen „erforderlich“, „geeignet“, „rechtzeitig“, „ausreichend“ um unbestimmte Rechtsbegriffe handelt, über deren Auslegung im Jugendhilfeausschuss (§ 71 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 3 SGB VIII) zu entscheiden ist; Ermessen oder Beurteilungsspielraum besteht dabei nicht.“

Die Landesförderung wird gemäß § 16 geregelt. Die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe findet sich im § 17, dazu heißt es im Absatz 1:

„Die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe umfasst insbesondere Zuwendungen zu den Personal- und Sachkosten der in der kommunalen Jugendhilfeplanung oder im Kinder- und Jugendförderplan des Landes aufgenommenen Einrichtungen, Angebote und Projekte. Die Förderung soll 85 % der Gesamtaufwendungen nicht überschreiten.“

Diese wiederum basiert auf der Bestimmung des § 74 SGB VIII:

„(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die freiwillige Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe anregen; sie sollen sie fördern, wenn der jeweilige Träger

1. die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllt und die Beachtung der Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung nach § 79a gewährleistet,
2. die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bietet,
3. gemeinnützige Ziele verfolgt,
4. eine angemessene Eigenleistung erbringt und
5. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.

Eine auf Dauer angelegte Förderung setzt in der Regel die Anerkennung als Träger der freien

Jugendhilfe nach § 75 voraus.

(2) Soweit von der freien Jugendhilfe Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen geschaffen werden, um die Gewährung von Leistungen nach diesem Buch zu ermöglichen, kann die Förderung von der Bereitschaft abhängig gemacht werden, diese Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen nach Maßgabe der Jugendhilfeplanung und unter Beachtung der in § 9 genannten Grundsätze anzubieten. § 4 Absatz 1 bleibt unberührt.

(3) Über die Art und Höhe der Förderung entscheidet der Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen. Entsprechendes gilt, wenn mehrere Antragsteller die Förderungsvoraussetzungen erfüllen und die von ihnen vorgesehenen Maßnahmen gleich geeignet sind, zur Befriedigung des Bedarfs jedoch nur eine Maßnahme notwendig ist. Bei der Bemessung der Eigenleistung sind die unterschiedliche Finanzkraft und die sonstigen Verhältnisse zu berücksichtigen.

(4) Bei sonst gleich geeigneten Maßnahmen soll solchen der Vorzug gegeben werden, die stärker an den Interessen der Betroffenen orientiert sind und ihre Einflussnahme auf die Ausgestaltung der Maßnahme gewährleisten.

(5) Bei der Förderung gleichartiger Maßnahmen mehrerer Träger sind unter Berücksichtigung ihrer Eigenleistungen gleiche Grundsätze und Maßstäbe anzulegen. Werden gleichartige Maßnahmen von der freien und der öffentlichen Jugendhilfe durchgeführt,

so sind bei der Förderung die Grundsätze und Maßstäbe anzuwenden, die für die Finanzierung der Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe gelten.

(6) Die Förderung von anerkannten Trägern der Jugendhilfe soll auch Mittel für die Fortbildung der haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter sowie im Bereich der Jugendarbeit Mittel für die Errichtung und Unterhaltung von Jugendfreizeit- und Jugendbildungsstätten einschließen.“

2. Aufgaben und Angebote

Offene Kinder- und Jugendarbeit (OKJA) ist gekennzeichnet durch bedarfsorientierte offene Angebote und interessengeleitete Bildungsangebote. Die Einrichtungen bieten einen offenen Zugang mit Treffpunktcharakter für alle Kinder und Jugendlichen aus dem Sozialraum. Mit spezifischen Angeboten z. B. aus dem kulturellen, sportlichen oder spiel- und freizeitpädagogischen Bereich werden junge Menschen aus dem gesamten Stadtgebiet angesprochen. Mobile Jugendarbeit erweitert und ergänzt die Angebote der stationären Einrichtungen für Kinder und Jugendliche. Sie entwickelt in Stadtteilen, die über keine oder nur unzureichende Angebote verfügen, zusammen mit Kooperationspartnern auf die spezifische Situation zugeschnittene Angebote und Projekte.

In allen Arbeitsbereichen ermöglichen die Fachkräfte die Beteiligung der Besucher*innen an der Planung und Gestaltung des Programms und vertreten darüber hinaus die Interessen von jungen Menschen in der Öffentlichkeit.

3. Zielgruppe

Im Mittelpunkt der OKJA stehen Kinder und Jugendliche im Alter von 6 – 21 Jahren. Die Offene Arbeit richtet sich an alle jungen Menschen der Altersgruppe. Dabei ist insbesondere darauf zu achten, dass jungen Menschen mit einem erhöhten Unterstützungs- und Integrationsbedarf aufgrund struktureller und sozialer Benachteiligung, insbesondere eine Teilhabe ermöglicht wird. Außerdem sollen junge Menschen, die sich in Gruppen selbst organisieren, nach Möglichkeit durch die Einrichtungen unterstützt werden.

4. Öffnungszeiten

Die wesentlichen Öffnungszeiten liegen außerhalb der Schul- und Arbeitszeit in der Freizeit junger Menschen. Das gilt besonders auch für die Wochenenden und Schulferien. Unter Beibehaltung der Öffnungszeiten des Treffpunktes (mit Ausnahme der Ferienzeiten, s. a. Punkt 5.) können auch Angebote außerhalb der Einrichtungen stattfinden.

Öffnungszeiten sind die Zeiten, in denen die Häuser regelmäßig und verlässlich geöffnet haben. Zu den Öffnungszeiten zählen auch reine Kinder-, Jugend- sowie geschlechtsspezifische Öffnungszeiten.

Mittagstische, die einen „Tafel“-Charakter haben, gehören nicht zum Angebotsspektrum der OKJA und zählen damit auch nicht zu den Öffnungszeiten.

Davon unberührt ist die Ausgabe kostenloser Mahlzeiten, die während der regulären Öffnungszeiten im Rahmen des üblichen Betriebes der OT erfolgt und im pädagogischen Kontext steht.

Weitere Angebotszeiten werden vorgehalten für die Kooperation mit Schule, Ferienangebote, Angebote außerhalb des Hauses (z. B. Sportangebote), Gruppenangebote, unterstützende Tätigkeiten im Einzelfall, Veranstaltungen mit Teilnahmebeschränkungen wie z. B. kostenpflichtige Kulturveranstaltungen und Kursangebote.

Zu den weiteren Arbeitszeiten gehören die Vor- und Nachbereitung der Angebote, Dienst- und Teambesprechungen, die Teilnahme an (Fach-)Arbeitskreisen u. ä..

Der Schwerpunkt der Öffnungszeit für Jugendliche sollte zwischen 16:00 Uhr und 22:00 Uhr liegen.

Grundsätzlich gehören alle Wochentage zu den Öffnungstagen.

Zum Wochenende gehören der Samstag und der Sonntag. Für die Wochenenden, werden idealerweise feste Öffnungszeiten vorgehalten, aber mindestens 2 verbindliche Öffnungstage pro Monat festgelegt. Bis zu 50% der Wochenend-Öffnungstage können in Absprache mit den Besucher*innen auch für Ausflüge und Aktionen außerhalb der Einrichtung genutzt werden.

Die Einrichtungen dürfen pro Jahr während der Sommerferien für drei Wochen geschlossen werden sowie eine Woche in den Weihnachtsferien. Weitere Schließungswochen sind nur möglich, wenn (nachweislich) ein Jahresurlaubsanspruch nicht anders realisierbar ist.

Die Öffnungszeiten orientieren an den Bedarfslagen der jeweiligen Standorte und werden zwischen dem Öffentlichen Träger und dem Freien Träger der Jugendhilfe, unter Beachtung der zur Verfügung stehenden Ressourcen (inklusive der räumlichen Gegebenheiten), ausgehandelt.

5. Angebote in der OKJA während der Ferien

Ziel ist es, dass das Stammpublikum der OKJA in den Ferien an attraktiven Freizeitangeboten teilnehmen kann. Alle Einrichtungen der OKJA halten in den Oster-, Sommer- und Herbstferien Angebote für Kinder und Jugendliche vor.

Zu den Ferienangeboten gehören offene Angebote, ebenso wie spezielle Angebote in den Einrichtungen, Ferienspiele, Tagesfahrten und auch Mehrtagesfahrten. Wichtig dabei ist, dass alle Angebote an den Bedürfnissen und Voraussetzungen des Stammpublikums ausgerichtet sind. Insbesondere dürfen Kinder und Jugendliche nicht aus finanziellen Gründen von der Teilnahme ausgeschlossen sein.

6. Kooperation mit Schule

In die Kooperation mit Schule bringt die OKJA erkennbar ihr eigenes fachliches Profil mit ein, wie es in § 11 SGB VIII umfassend beschrieben ist, und setzt sich gemeinsam mit der Schule für die Bildung personaler und sozialer Kompetenzen der jungen Menschen ein.

Die Kooperation mit mindestens einer Schule ist verbindlich,

7. Personalausstattung

7.1 Einsatz von Fachkräften

Für die Angebote der OKJA, ist bei der Besetzung der hauptamtlichen pädagogischen Stellen das Fachkräftegebot (s. a. § 72 SGB VIII) einzuhalten. In der Regel arbeiten in den Einrichtungen

- Diplom-Sozialpädagog*innen
- Diplom-Sozialarbeiter*innen
- Sozialarbeiter*innen B.A./ Ma.
- Fachkräfte mit vergleichbaren Qualifikationen

Mindestens eine hauptamtliche Kraft der Einrichtung soll eine Qualifikation der ersten 3 Kategorien erfüllen. Ausnahmen, aufgrund zum Beispiel ausreichender anderweitiger Qualifikation, sind nur in Absprache mit dem Öffentlichen Träger zulässig. „Erzieher*innen“ können als zweite Fachkraft beschäftigt werden, diese können aber nicht die Einrichtungsleitung übernehmen.

Die Stellen der hauptamtlichen Fachkräfte müssen lt. der mit dem Jugendamt geschlossenen bilateralen Vereinbarung besetzt werden / bleiben. Der Träger soll bei der Besetzung der Fachkraftstellen die genderspezifische Ausrichtung der OKJA beachten.

Die Vergütung der hauptamtlichen Fachkräfte orientiert sich am TVÖD bzw. an vergleichbaren tariflichen Regelungen.

7.2 Einsatz von weiteren Kräften in der pädagogischen Arbeit

Die weiteren Kräfte sind in der Regel unterstützend in der pädagogischen Arbeit tätig, das kann im offenen Bereich sowie in spezifischen Angeboten sein.

Diese Kräfte müssen sich für die jeweilige Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen. Außerdem haben sie die jeweils geltenden, vom Jugendamt vorgegeben, Qualifizierungsstandards zu erfüllen. Dazu werden Ihnen durch das Jugendamt entsprechende Qualifizierungsmodule (z. B. zu §8a SGB III, Aufsichtspflicht etc.) angeboten.

Für die Vergütung dieser Kräfte gilt ein Stundensatz von 13 bis 15 EUR als üblich, aber minimal 12 EUR und maximal 18 EUR. Abweichungen davon sind zu begründen.

8. Mitwirkung und Förderausschluss

Eine Mitwirkung bzw. Teilnahme an folgenden Maßnahmen ist verbindlich:

Praktiker*innen-Treffen:

Der Austausch untereinander und die Abstimmung der Programme, erfolgt über einen regelmäßig tagenden (mindestens viermal im Jahr) selbstorganisierten Arbeitskreis der Fachkräfte aus den Einrichtungen der Offenen Tür und der Mobilen Kinder- und Jugendarbeit.

Trägergespräche:

Von Seiten des Öffentlichen Trägers wird mit dem Fördernehmer, in der Regel einmal pro Jahr,

ein sogenanntes Trägergespräch geführt, unter anderem mit den Anteilen Qualitätsdialog und Aushandlung der Förderung, anhand der Standards.

Arbeitsgemeinschaft gemäß § 78 SGB VIII (AG 78):

Dieses Gremium tagt in der Regel viermal im Jahr, ebenfalls auf Einladung des Öffentlichen Trägers, und dient dazu, dass geplante Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden und sich gegenseitig ergänzen. Teilnehmende sind, im Gegensatz zum Praktiker*innen-Treffen, die verantwortlichen Trägervorteiler*innen (z. B. Fachberater*innen, Abteilungsleitungen, Vorstandsmitglieder usw.).

Qualitätsentwicklung:

Im Regelfall erfolgen Absprachen und Beteiligung bei der Qualitätsentwicklung in den Gremien „Praktiker*innen-Treffen“ und „AG 78“. Es kann allerdings, je nach Themenkomplex, erforderlich sein, in einem zeitlich begrenzten Arbeitskreis ein Thema intensiver behandeln zu müssen. Die Teilnahme wird dann einvernehmlich vereinbart, grundsätzlich wird aber auch hier eine Beteiligung erwartet.

Bei erheblicher Verletzung der hier beschriebenen Mitwirkungspflicht, kann ein Träger von der Förderung ausgeschlossen werden.

9. Außerordentliche Ereignisse

Das Angebot der Kinder- und Jugendarbeit ist in Zeiten außerordentlicher Ereignisse (wie zum Beispiel der Corona Pandemie) so weit wie möglich fortzuführen. Angebote sind den Gegebenheiten anzupassen und ggf. neu zu gestalten (z. B. Online-Angebote). Dabei sind alle zu der Zeit jeweils gültigen Regelungen zu beachten, ohne die Bedürfnisse der jungen Menschen sowie der pädagogischen Erfordernisse außer Acht zu lassen.

B. Finanzielle Fördergrundsätze

1. Grundlagen der Förderung

Angebote der freien Träger im Aufgabenbereich der OKJA (§11 SGB VIII) sollen, soweit sie die sonstigen Voraussetzungen erfüllen, im Rahmen der vom Rat der Stadt Schwerte bereit gestellten Haushaltsmittel gefördert werden. Zu diesen Angeboten gehören vor allem:

- Jugendfreizeiteinrichtungen
- Mobile Formen der Kinder- und Jugendarbeit
- Kinder- und Jugendkulturarbeit

Eine Förderung erfolgt auf der Grundlage des § 74 SGB VIII in der Regel im Rahmen einer Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung als öffentlich-rechtlichem Austauschvertrag i. S. d. §§ 53, 54 SGB X.

Die städtische Förderung ist Teil einer Gesamtfinanzierung. Die städtische Zuwendung (siehe auch B. 1.1 und B. 2.) stellt die Basis für die Durchführung der Angebote in den Einrichtungen dar. Im Bereich der OKJA ergänzt die Landesförderung als eine Möglichkeit der Finanzierung durch Drittmittel (siehe auch B. 1.2) die Finanzierung der Angebotskosten. Der Träger nutzt zur Qualifizierung und Weiterentwicklung des Arbeitsfeldes mögliche weitere ergänzende

Drittmittel. § 74 SGB VIII setzt eine angemessene Eigenleistung der Träger für die öffentliche Förderung voraus (siehe auch B. 2.1.5).

1.1 Städtische Förderung

Die personelle Ausstattung orientiert sich vorrangig an den Öffnungszeiten (s. a. Punkt A.4. Abs. 9). Zweiter Parameter der Bemessung ist die räumliche Größe der Einrichtung.

Die Sachkostenpauschale beträgt 15 % der pauschalierten Kosten für das hauptamtliche Personal. Dabei basieren die pauschalierten Kosten auf folgenden Beträgen für jeweils ein Vollzeitäquivalent inkl. Dynamisierung von 2% p.a.:

Jahr	Betrag
2021	60.000 €
2022	61.200 €
2023	62.424 €
2024	63.672 €
2025	64.946 €

Diese Bemessung des Umfangs der hauptamtlichen Stellen (HpMA) sowie der Stunden für weitere Kräfte in der pädagogischen Arbeit (hier abgekürzt mit „HoK“) folgt einem im Rahmen des Kommunalen Kinder- und Jugendförderplans zwischen dem Öffentlichen Träger und dem Freien Träger der Jugendhilfe ausgehandelten Standards gemäß u. a. Tabelle.

Die Einordnung in eine der jeweiligen Kategorien erfolgt in den Gesprächen zu den Kontrakten (Leistungs- und Finanzierungsvereinbarungen). Da die u. a. Kategorien nur ein grobes Raster darstellen, erfolgt eine Einstufung, je nach gegebenen Voraussetzungen, ggf. auch zwischen den aufgeführten Kategorien.

Öffnungszeiten / Woche	Kleine Einrichtung bis zu 2 Räumen				Mittlere Größe bis zu 4 Räumen				Große Einrichtung ab 5 Räumen			
	HpMA h/Wo	HpMA VzÄ	HoK OT h/Wo	HoK Angebote h/Wo	HpMA h/Wo	HpMA VzÄ	HoK OT h/Wo	HoK Angebote h/Wo	HpMA h/Wo	HpMA VzÄ	HoK OT h/Wo	HoK Angebote h/Wo
12-17	20	0,5	12-17	0	25	0,6	12-17	0	36	0,9	12-17	0
18-23	30	0,8	18-23	0	36	0,9	18-23	4	51	1,3	18-23	8
24-29	39	1	24-29	6	47	1,2	24-29	12	66	1,7	24-29	18
30-35ff	45	1,2	30-35ff	10	58	1,5	30-35ff	20	80	2,1	30-35ff	40
HpMA h/Wo	: hauptamtliche Mitarbeiter*innen / Wochenarbeitszeit											
HpMA VzÄ	: hauptamtliche Mitarbeiter*innen / Vollzeitäquivalent											
HoK OT h/Wo	: Honorarkräfte für den Offenen Bereich / Stunden pro Woche											
HoK Angebote h/Wo	: Honorarkräfte für Angebote / Stunden pro Woche											
Kategorien	: ÖZ 12-17 (blau) = Kat1; ÖZ 12-17 (grün) = Kat2; ...usw. ... ÖZ 30-35ff (orange) = Kat12;											

Die Verbindlichkeit wird jeweils durch den Abschluss der Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung zwischen dem Öffentlichen Träger und dem Freien Träger der Jugendhilfe hergestellt.

1.2 Pauschale Zuwendung des Landes nach dem Kinder- und Jugendförderplan NRW (KJFP NRW)

Die der Stadt Schwerte vom Land NRW nach seinem Kinder- und Jugendförderplan gewährte pauschalierte Zuwendung zur Förderung der OKJA wird von der Stadt Schwerte an die Träger weitergeleitet. Die Verteilung der Landesmittel erfolgt auf Basis der im „Kommunalen Kinder- und Jugendförderplan 2020-2025“ festgelegten Förderparameter.

2. Förderbedingungen und -modalitäten für die städtische Förderung

2.1 Förderung im Rahmen einer Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung

2.1.1 Grundlagen

Der Träger ist im Zusammenhang mit der von ihm zu erbringenden Leistung zur Beachtung aller einschlägigen rechtlichen Grundlagen einschließlich der von den zuständigen Entscheidungsgremien der Stadt Schwerte verabschiedeten Beschlüsse, Richtlinien, Handlungsleitlinien und -empfehlungen in der jeweils geltenden Fassung verpflichtet.

2.1.2 Ziel/Zweck

Die Träger der OKJA leisten einen wesentlichen inhaltlichen und finanziellen Beitrag zur Kinder- und Jugendhilfe. Mit ihrer städtischen Förderung verfolgt die Stadt Schwerte u. a. das Ziel

- einer Sicherung der Angebote und einer stabilen und an den Bedarfen von Kindern und Jugendlichen ausgerichteten sozialen Infrastruktur und
- einer wirksamen Unterstützung und finanziellen Absicherung der Tätigkeit der Träger von Kinder- und Jugendarbeit.

Der mit dem Angebot verfolgte Zweck, die individuelle Leistung (z. B. Leistungsbezeichnung und Leistungsbeschreibung) sowie Details über das Angebot sind zwischen dem Träger und der Stadt Schwerte angebotsspezifisch im Rahmen einer Leistungs- und Ausstattungsbeschreibung nebst Übersicht zur Personalausstattung (insb. bezüglich der hauptamtlichen pädagogischen Fachkräfte, des haustechnischen Dienstes und der Berufspraktikant*innen) zu vereinbaren.

2.1.3 Gesamtfinanzierung

Grundlagen für die Finanzierung im Rahmen der Leistungs- und Finanzierungsvereinbarungen sind insbesondere die jeweils geltende Haushaltssatzung der Stadt Schwerte mit dem Haushaltsplan als Anlage einschließlich eines eventuellen Haushaltssicherungskonzepts in der jeweils geltenden Fassung.

Die städtische Förderung ist Teil einer Gesamtfinanzierung. Angebotsspezifisch ist eine Gesamtkalkulation zu erstellen und abzustimmen, die neben der städtischen Förderung, die Landesmittel ebenso wie weitere Drittmittel und Eigenleistungen des Trägers zu berücksichtigen hat.

Ausfallende Drittmittel werden nicht durch kommunale Mittel ersetzt.

2.1.4 Aufteilung der städtischen Förderung

Die städtische Förderung wird in der Regel in einen Personalkostenanteil (hauptamtliche Fachkräfte) und einen Sachkostenanteil (Kosten für weitere Kräfte und sonstige Sachkosten)

aufgeteilt. Der erforderliche Personalaufwand sowie Sachkostenaufwand orientieren sich an den unter 1.1. genannten Parametern. Die Personalkosten werden im Vorhinein anhand der Standards ermittelt und zum Jahresende „spitz“ abgerechnet. Damit sind die Personal- und Sachkosten nicht gegenseitig deckungsfähig.

2.1.5 Ausgaben und Einnahmen

Die bei der Durchführung des geförderten Angebotes entstehenden Ausgaben (Personal- und Sachkosten) sowie die für die Durchführung zur Verfügung stehenden Einnahmen sind im Rahmen von Kalkulation und Verwendungsnachweis darzustellen.

Es können nur Personalkosten analog der tariflich festgelegten Eingruppierung im öffentlichen Dienst (maximal Entgeltgruppe S11/S12 bzw. EG 9 TVöD) anerkannt werden (Besserstellungsverbot). Setzt der Träger für die Aufgabenerledigung mehr Personal ein, als die Standards erfordern, sind die insoweit entstehenden Personalkosten nicht anerkennungsfähig.

Als Eigenleistungen im Sinne des § 74 SGB VIII gelten unter anderem Mitgliedsbeiträge, allgemeine Spenden, sonstige Finanzmittel (z. B. Kirchensteuern, überörtlicher Finanzausgleich des Trägers, die leistungsvertragsbereichsbezogen zugeführt werden) sowie unentgeltliche Zeitspenden durch Ehrenamt.

2.1.6 Vereinbarungen über Veränderungen während der Laufzeit

Bei den Leistungs- und Finanzierungsvereinbarungen handelt es sich um ein Zuwendungsverhältnis für einen bestimmten Zeitraum. Gleichwohl kann es Sachverhalte geben, die eine abgestimmte Veränderung nach sich ziehen können.

Geplante Leistungsänderungen oder nicht besetzte Personalstellen während dieses Zeitraumes hat der Träger der Stadt Schwerte gegenüber anzuzeigen. Die Vertragspartner treffen Absprachen, ob und ggfs. welche Auswirkungen sich daraus für die Leistungserbringung durch den Träger und die Finanzierung durch die Stadt Schwerte ergeben. Das Ergebnis ist schriftlich festzuhalten.

2.1.7 Verwendungsnachweis

Der Träger ist zur zweckentsprechenden Verwendung der gewährten städtischen Förderung verpflichtet. Der Träger hat über die zweckentsprechende Verwendung der Förderung der Stadt Schwerte einen Nachweis zu führen. Der Nachweis ist unter Verwendung der von der Stadt Schwerte vorgegebenen Vordrucke bis zum 31.12. des jeweiligen Förderjahres zu erbringen. Der Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben enthalten.

Die Stadt Schwerte ist berechtigt, die zweckentsprechende Verwendung der städtischen Förderung sowie die Qualität und die Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung zu prüfen bzw. durch Dritte prüfen zu lassen. Der Träger ist verpflichtet, die erforderlichen Unterlagen bereitzustellen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Der Träger ist zu einer ordnungsgemäßen Buchführung verpflichtet. Der Träger bewahrt die im Zusammenhang mit der städtischen Förderung stehenden Bücher, Belege, Geschäftsunterlagen 5 Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises auf; steuerrechtliche oder andere Vorschriften, die eine längere Aufbewahrungsfrist festlegen, bleiben hiervon unberührt.

2.1.8 Berichtspflicht

Die Öffentlichen und Freien Träger sind verpflichtet, einen Jahresabschlussbericht zu erstellen. Dieser enthält eine Übersicht über die inhaltliche Tätigkeit, um eine Überprüfung der Quantität und Qualität der Leistungserbringung zu ermöglichen.

2.1.9 Vordrucke

Für die Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung, die Verwendungsnachweise und die Qualitätsdialoge sind die Vordrucke in der jeweils gültigen Form zu nutzen.

2.1.10 Rückzahlungsverpflichtungen

Städtische Förderleistungen, die zu Unrecht erbracht oder nicht zweckentsprechend, nicht absprachegemäß oder gar nicht verwendet worden sind, sind vom Träger zurückzuzahlen.

C. Weiterentwicklung des Arbeitsfeldes

Die Träger sind zur Beteiligung an der Entwicklung der Wirksamkeitsdialoge und des Berichtswesens verpflichtet.

Im Jahr 2021 soll in Schwerte ein „Dialogische Verfahren“ in der offenen Kinder- und Jugendarbeit als Kernstück des Qualitätsdialoges in diesen Arbeitsfeldern entwickelt und im Jahr 2022 eingeführt werden.

Auf der Basis eines standardisierten inhaltlichen Jahresberichts will die Stadt Schwerte regelmäßige Gespräche mit den Mitarbeiter/innen und Trägervertreter/innen über Schwerpunktsetzungen, Zielvereinbarungen, Wochen- und Jahresöffnungszeiten, Kooperation mit Schule, das Verhältnis von pädagogischen Kosten und anderen Ausgaben und ggf. weiteren Themen führen. Weitere Entwicklungen sind im Bereich Ziele, Kennzahlen bzw. Indikatoren und Zielwerte für bestimmte Maßnahmen im Rahmen der finanzierten Angebote, Fachcontrolling und das damit einhergehende Berichtswesen geplant.

D. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Verabschiedung des Kommunalen Kinder- und Jugendförderplans 2021-2025 der Stadt Schwerte durch den Jugendhilfeausschusses in Kraft.

Anlage 3:

Raster zur Vereinbarung zwischen dem Öffentlichen und Freien Träger der Jugendhilfe (überarbeitete Fassung: Juni 2021) inklusive Anlage 3.1 „Raster zur Leistungs- und Ausstattungsbeschreibung“ und Anlage 3.2 „Raster zum Jahresabschlussbericht und Verwendungsnachweis“

Vereinbarung

zwischen

der Stadt Schwerte, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte, vertreten durch den Bürgermeister, als Öffentlichem Träger der Jugendhilfe, nachfolgend „Jugendamt“ genannt,

u
n
d

_____, _____, 58239 Schwerte, vertreten durch _____, als Freiem Träger der Jugendhilfe, nachfolgend „Träger“ genannt

über die Förderung von Angeboten der Offenen Kinder- und Jugendarbeit

I.) Bezeichnung des Freien Trägers der Jugendhilfe

Name und Anschrift des Trägers:

Name und Anschrift der Einrichtung, Ansprechpartner/-in, Kontaktdaten:

II.) Inhalte und weitere Bestandteile dieser Vereinbarung

Mit dieser Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung auf der Grundlage der §§ 53, 54 SGB X wird zwischen den Vertragsparteien ein Zuwendungsrechtsverhältnis begründet, mit dem die Parteien wechselseitig ihnen obliegende Rechte und Pflichten verbindlich festlegen und Regelungen insbesondere über die Zweckbestimmung, die Auszahlung und die Berichtspflichten treffen.

Weitere Bestandteile dieser Vereinbarung sind:

- Richtlinien zur Ausgestaltung und Förderung der Offenen Kinder- und

- Jugendarbeit
in Schwerte
- Leitlinien der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in Schwerte
 - Leitbild des Trägers (optional, soweit vorhanden)
 - Konzept des Trägers.

III.) Quantität und Qualität der Leistung

Der Träger stellt folgende Angebote bereit:

Rechtliche Grundlage für das Angebot:

Beschreibung des Angebotes *gemäß Anlage 1*:

- Art, Umfang und Ziel
- Zielgruppe
- Versorgungsgebiet
- Öffnungszeiten, weitere Angebotszeiten, sonstige Zeiten
(weitere Arbeitszeiten, Schließungszeiten).

Ausstattung des Angebotes *gemäß Anlage 1*:

- Räume
(Anzahl, jeweils Nutzungsart, Größe in qm, Besonderheiten, z. B. behindertengerecht)
- Besondere Ausstattung
(Art der Ausstattung, z. B. EDV, Sportgeräte, Fahrzeuge etc.)
- Personalausstattung
 - Hauptamtliche Mitarbeitende (Stellenanteil, Qualifikation, Geschlecht, Vergütung, Dauer der Beschäftigung zwischen 2020 und 2025)
 - Sonstige Mitarbeitende (Stellenanteil, Qualifikation, Geschlecht, Vergütung, Dauer der Beschäftigung zwischen 2020 und 2025).

Beachtung von Garantenstellung und Datenschutzverpflichtung:

- Garantenpflicht des freien Trägers aus vertraglicher Schutzübernahme für das Kind
- Pflicht zur unverzüglichen Information des Jugendamtes bei Verdacht auf Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII)
- Verpflichtung zur Beachtung des Datenschutzes gemäß §§ 35 SGB I i. V. m. 61 SGB VIII.

IV.) Finanzierung / Förderung

Dem Träger entstehen für das oben angeführte Angebot folgende Kosten:

- Personalkosten
- Honorarkosten zur Abdeckung von Öffnungszeiten
- Honorarkosten zur Abdeckung von Angeboten
- Sachkosten
- Miet- und Mietnebenkosten
- Sonstige Kosten

Dem Träger wird folgende Förderung zugesichert:

- Die Kosten für das hauptamtliche Personal in voller Höhe,
> vorab: gemäß vereinbarten Planung Personaleinsatz (Stellen- und Stundenumfang)
und
> nach Abschluss des Jahres entsprechend der tatsächlich entstandenen Kosten.
- Honorarkosten zur Abdeckung von Öffnungszeiten als Pauschalbetrag
- Honorarkosten zur Abdeckung von Angeboten als Pauschalbetrag
- Sachkosten als Pauschalbetrag
- Miet- und Mietnebenkosten sowie sonstige Kosten (als begründete Ausnahme zur Regel-Förderung; gemäß gesondertem Nachweis).
- Abzüglich des ausgehandelten Eigenanteils

Die Zuwendung an den Träger erfolgt in _ Raten jeweils im Voraus / als Gesamtbetrag bis zum __. __ des laufenden Jahres.

V.) Verpflichtungen des Trägers im Zusammenhang mit der zu erbringenden Leistung

Der Träger arbeitet unter der Prämisse der Leitlinien der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in Schwerte in Verbindung mit seinem eigenen Leitbild.

Der Träger verpflichtet sich zur Beachtung aller einschlägigen rechtlichen Grundlagen einschließlich der von den zuständigen Entscheidungsgremien der Stadt Schwerte verabschiedeten Beschlüsse, Richtlinien, Handlungsleitlinien und -empfehlungen auf dem Gebiet sozialer Leistungen und Arbeit, der Kinder- und Jugendhilfe sowie Integrationsarbeit etc. in der jeweils geltenden Fassung. Er hält insbesondere die Richtlinien zur Ausgestaltung und Förderung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in Schwerte ein.

Der Träger erstellt einen jährlichen Verwendungsnachweis *gemäß Anlage 2* bis zum 31.12. des jeweiligen Förderjahres. Der Verwendungsnachweis enthält mindestens folgende Teile:

- Nachweis der im Laufe des Jahres im Einzelnen tatsächlich entstandenen Personal- und Honorarkosten.
- Die Sachkosten können als Gesamtbetrag nachgewiesen werden. Dieser Betrag entspricht allerdings einer beim Träger erfolgten Buchführung, die auf Verlangen des Fördergebers vorzulegen ist.
- Jahres-Sachbericht (der Nachweis der Sachkosten gilt mit dem Jahres-Sachbericht als erbracht, insoweit der vereinbarte Umfang des Angebotes eingehalten wurde).
- Nachweis (gesondert) von Miet- und Mietnebenkosten sowie sonstigen Kosten.

- Nachweis der Restfinanzierung / des Eigenanteils (alle Einnahmen, Fördermittel Dritter, Spenden etc.).

Der Träger ermöglicht der Stadt, die zweckentsprechende Verwendung der städtischen Zuwendung sowie die Qualität und die Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung zu prüfen bzw. durch Dritte prüfen zu lassen. Der Träger verpflichtet sich, die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Der Träger verpflichtet sich, zweckentfremdete Leistungsentgelte unverzüglich nach Maßgabe eines im Einzelfall zu erlassenden Aufhebungs- und Rückforderungsbescheides ganz oder teilweise an die Stadt zurückzuzahlen. Er verpflichtet sich zur Rückzahlung insbesondere für den Fall, dass

- das Leistungsentgelt bestimmungswidrig verwendet wurde,
- eine partielle Zweckverfehlung vorliegt oder
- eine Überprüfung die unwirtschaftliche Verwendung der Mittel ergeben hat.

VI.) Anzeige von Änderungen

Der Träger verpflichtet sich, weiterhin alle Änderungen der unter I.) bis IV.) gemachten Angaben der Stadt, die geplanten frühzeitig und die nichtplanbar eingetretenen zeitnah, anzuzeigen.

VII.) Laufzeit des Vertrages, Kündigung und Schlussbestimmungen

Der Vertrag gilt analog der Laufzeit des aktuellen „Kommunalen Kinder und Jugendförderplanes 2021 – 2025“ bis zum 31.12.2025.

Sobald abzusehen ist, dass der vertraglich vorgesehene Zweck der Leistung nicht erreicht werden kann, ist der Vertrag jederzeit kündbar. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Träger seine Tätigkeit einstellt oder ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Trägers eröffnet wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Eine Kündigung des Vertrages steht beiden Partnern unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten jeweils zum Quartalsende zu.

Die Möglichkeit der außerordentlichen Kündigung bleibt davon unberührt.

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem vertraglichen Zweck am nächsten kommt. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen.

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Jede Partei erhält ein Exemplar dieser Vereinbarung.

Als Gerichtsstand wird zwischen den Parteien Schwerte vereinbart.

Für die Stadt

Für den Träger

Schwerte, den __.__._____

Schwerte, den __.__._____

Dimitrios Axourgos
Bürgermeister

N.N.

Leistungs- und Ausstattungsbeschreibung für die Vertragsperiode 2022 bis 2025

Name und Anschrift des Trägers:

Name und Anschrift der Einrichtung, Ansprechpartner/-in, Kontaktdaten

I. Leistungsbeschreibung**Art und Umfang des Angebotes:**

- Grundsätzliche Zuordnung
 - Offene Kinder- und Jugendarbeit (OT / TOT / KOT)
 - Streetwork
 - standortgebunden oder mobil
 - präventiv / Anlass bezogen / intervenierend
- Beschreibung der Angebotsstruktur
- Auf Dauer angelegtes oder zeitlich befristetes Angebot
- Ort des Angebotes

Ziel des Angebotes (bezogen auf die Einrichtung):

Zielgruppe:

- Alter
- Spezifika
- Herkunft
- Geschlecht

Versorgungsgebiet:

- Quartier
- Stadtteil
- Stadt
weit
- Region

Rechtliche Grundlage für das Angebot:

- Gesetzliche Grundlagen
- Richtlinien/ Vorgaben der Stadt Schwerte
- Öffnungszeiten und Angebotszeiten:
 - Regelmäßige Öffnungszeiten für die Offene Tür
 - Angebotszeiten außerhalb der OT

II. Sachausstattung des Gesamtangebotes

Räume

Anzahl	Nutzung (Büro-, Beratungs-, Bespre- chungs- raum, etc.)	Größe in qm (insgesamt)	Besonderhei- ten (z.B. behinder-)

Spezielle Ausstattung für das Angebot (z.B. Spezialfahrzeuge, EDV etc..)

Anzahl	Art der Ausstat- tung

III. Personalausstattung: Hauptamtliche und sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Honorarkräfte, Freiwilligendienste, geringfügig Beschäftigte, Beschäftigungsprojekte) für das Gesamtangebot

Stellenanteil	Qualifikation	Art der Be- schäfti- gung (hauptamtlich	Geschlecht W/M/ *	Vergütung nach Tarif-

Jahresabschlussbericht und Verwendungsnachweis für das Jahr 20__ für das Angebot _____

Name und Anschrift des Trägers:

Name und Anschrift der Einrichtung, Ansprechpartner/-in, Kontaktdaten

Teil 1 - Kosten- und Finanzierungsplan

Kostenplan:

- Personalkosten
- Honorarkosten (getrennt nach: OT- und Angebotsbereich)
- Sachkosten
- Abschreibungen
- Sonstige Kosten

Finanzierungsplan:

- Städtischer Zuschuss
- Weitere (teil-)öffentliche Fördermittel (EU / Bund / Land / Spez. Fördermittel)
- Eigenmittel
- Eigenleistung (z.B. durch Ehrenamt)
- Sonstige Einnahmen

Teil 2 - Sachbericht

Jahresabschlussbericht (unter anderem mit folgenden Inhalten):

- Ausführungen zum Angebot im Allgemeinen und zu konzeptionellen Besonderheiten.
- Angaben zu den (laufenden) Gruppenangeboten, die durchgeführt wurden.
- Angaben zu ggf. (zeitlich begrenzten) Projekten, die durchgeführt wurden.
- Angaben zu den Zielen, die mit den Angeboten angestrebt wurden, und zur Zielerreichung.
- Angaben zu Besonderheiten, die von Bedeutung gewesen sind.
- Angaben zu bestimmten Zielgruppen, die erreicht werden sollten.
- Angaben zu Kooperationen

Zahl der Besucher*innen bzw. der erreichten Kinder und Jugendlichen:

- Durchschnittliche Zahl der Besucher*innen am Tag.
- Durchschnittliche Zahl der Besucher*innen in der Woche.
- Monatliche Gesamtzahlen, aufgeschlüsselt nach Monaten.

- Weitere Zahlen von Teilnehmenden (z. B. Gruppenangebot, Projekte, Veranstaltungen, Fahrten, etc.).

2

Struktur der Besucher*innen bzw. der erreichten Kinder und Jugendlichen / Monat
(Basis: Durchschnitt der o. a. monatlichen Gesamtzahlen)

	06 – 12 Jahre	13 – 15 Jahre	15 – 18 Jahre	über 18 Jahre
gesamt				
Geschlecht: männlich				
davon, mit Migrationshintergrund				
Geschlecht: weiblich				
davon, mit Migrationshintergrund				
Geschlecht: *				
davon, mit Migrationshintergrund				
<ul style="list-style-type: none"> • Besonderheiten zur Struktur, wie z. B. Einzugsgebiet (Stadtteil, gesamtes Stadtgebiet, außerhalb von Schwerte), spezielle Personengruppen o. ä.. 				

Öffnungszeiten und Angebotszeiten:

- Die vorgehaltenen Öffnungszeiten und Angebotszeiten entsprechen den Angaben in der Anlage

1 zur Vereinbarung zwischen der Stadt Schwerte und dem freien Träger der Jugendhilfe.

- Angaben zu Abweichungen, wie z. B. Schließungszeiten durch besondere Umstände, zusätzlichen Angebotszeiten, grundsätzliche Änderungen etc..

Räume und spezielle Sachausstattung:

- Die vorgehaltene/n Räume und ggf. spezielle Sachausstattung entsprechen den Angaben in der Anlage 1 zur Vereinbarung zwischen der Stadt Schwerte und dem freien Träger der Jugendhilfe.

- Angaben zu Abweichungen, wie z. B. räumliche Veränderungen, neue spezielle Ausstattung etc..

Personalausstattung:

- Die Personalausstattung entspricht den Angaben in der Anlage 1 zur Vereinbarung zwischen der Stadt Schwerte und dem freien Träger der Jugendhilfe.

- Angaben zu Abweichungen, wie z. B. Ausfälle durch längere Erkrankungen, fehlendes Personal etc..